

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 593 RGRE-Förderbrief und -Infobrief 04/2016
- 594 Zusätze zu Grundamtsbezeichnungen
- 595 Fachtagung „Strategien zur Bürgerbeteiligung“
- 596 Pilotkommunen gesucht für Smartphone-App Sicherheit
- 597 Logistikkonzept NRW für den Katastrophenschutz
- 598 Erweiterung des Rechtsportals „Recht NRW“
- 599 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Büromanagement
- 600 Gefahrenabwehrbericht 2015
- 601 Forschungsbedarf Brandschutz und Feuerwehrwesen
- 602 Mustergebührensatzung Brandverhütungsschau
- 603 Langjähriger RGRE-Präsident Dr. Josef Hofmann verstorben
- 604 82,2 Mio. Einwohner/innen in Deutschland zum Jahresende 2015

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 605 Kommunales Defizit bundesweit im 1. Halbjahr 2016 gestiegen
- 606 Leitfaden zur Kostenrechnung bei Versorgung von Flüchtlingen
- 607 Stadtwerke Award 2016 verliehen
- 608 Bundesverwaltungsgericht zu Anschluss an Fernwärmeversorgung
- 609 VG Schleswig zu erhöhtem Steuersatz für bestimmte Hunderassen
- 610 Bundesverfassungsgericht zu Verfassungsbeschwerde Titisee-Neustadt
- 611 Stadtwerke-App für bessere Kundenbindung
- 612 Pressemitteilung: Bundesgeld muss 1:1 an die Kommunen fließen
- 613 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG
- 614 Pressemitteilung: Solidaritätsumlage gerichtlich bestätigt
- 615 Bundesverfassungsgericht zum so genannten Einheimischen-Rabatt
- 616 Wegfall einer Bankverbindung bei Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 617 Grund- und Gewerbesteueraufkommen 2015 bundesweit um 4,4 Prozent höher

Schule, Kultur und Sport

- 618 Weitere Stellen für multiprofessionelle Teams an Schulen in NRW
- 619 Pilotkommunen gesucht zu Einbindung des Sports in die Stadtentwicklung
- 620 Herbstakademie der Transferagentur NRW
- 621 „Woche des Respekts“ und Schulwettbewerb

Datenverarbeitung und Internet

- 622 E-Government-Monitor 2016 vorgestellt
- 623 Studie zur Realisierbarkeit medienbruchfreier Verwaltungsprozesse
- 624 EuGH zu Internetlinks und Urheberrecht
- 625 Wegfall der Störerhaftung beim öffentlichen WLAN

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 626 19,2 Mio. Patienten bundesweit 2015 stationär im Krankenhaus
- 627 Förderung für Konzepte früher Bildung und Betreuung
- 628 Gesundheitsförderung in der Kommune
- 629 Fast 50 Prozent Frauen beim ärztlichen Personal in NRW-Reha-Einrichtungen
- 630 8,7 Mio. Euro aus Bildungs- und Teilhabepaket für junge Asylsuchende
- 631 Pressemitteilung: Unbrauchbare Kriterien für NRW-Wohnsitzauflage
- 632 39.921 Ärztinnen und Ärzte in NRW-Krankenhäusern 2015
- 633 Betreuung für jedes vierte Kind unter drei Jahren in NRW

Wirtschaft und Verkehr

- 634 Verkehrssicherheit bei Fahrradstraßen und geöffneten Einbahnstraßen
- 635 Bundesnetzagentur entscheidet zugunsten von Vectoring
- 636 Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen
- 637 Forum deutscher Wirtschaftsförderer am 17./18.11.2016

Bauen und Vergabe

- 638 Forschungsbericht zu jugendorientierter Stadtentwicklung

- 639 Broschüre „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“
- 640 Neues Internetportal zum Thema Flächensparen
- 641 Fachtagung zu Windenergieanlagen und Vogelflug
- 642 Bauen mit Holz im urbanen Raum
- 643 Kommunale Kooperationen für die Initiative StadtUmland.NRW
- 644 Einführungserlass des Bundes zur VOB/A
- 645 Seit 2010 zwei Prozent mehr Wohnungen in NRW
- 646 BMUB-Wettbewerb zu wirtschaftlichen Perspektiven ländlicher Räume
- 647 VG Karlsruhe zu Belegung eines ehemaligen Hotels mit Flüchtlingen
- 648 VGH Bayern zu Flüchtlingsunterkunft in reinem Wohngebiet
- 649 VGH Hessen zu Flüchtlingsunterbringung und Wohnnutzung
- 650 Förderrunde 2017 für Nationale Projekte des Städtebaus
- 651 Verwaltungsgericht Koblenz zu Windenergieanlagen vor Burgen
- 652 Arbeitsgruppe zur Anwendung der Energieeinsparverordnung
- 653 Jahrestagung Städtebauliche Denkmalpflege 2016
- 654 Kongress zu Energiespar-Contracting in öffentlichen Liegenschaften
- 655 Planungsrechtliche Steuerung von Massentierhaltungsanlagen
- 656 Gemeindliches Einvernehmen im Baugenehmigungsverfahren
- 657 Tagung zu Beteiligung der Öffentlichkeit im Städtebau
- 658 VG Augsburg zu Vergaberecht und Rückforderung von Fördermitteln

- 659 Dokumentation zu Windenergienutzung und Flächennutzungsplanung
- 660 OLG Düsseldorf zu unvollständigen Angeboten im Vergabeverfahren
- 661 Mehr Fördermittel für Strategie Soziale Stadt
- 662 Geoportal.NRW in neuem Design und mit neuen Funktionen
- 663 Beschaffung von Standardsoftware durch öffentliche Auftraggeber

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 664 Kommunale Klimakonferenz 2016
- 665 „Integriertes Umweltprogramm 2030“ des Bundesumweltministeriums
- 666 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt
- 667 Bundeskartellamt vor Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle
- 668 Monitoring zum Klimaschutzplan NRW
- 669 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserbeseitigung
- 670 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschluss an den Regenwasserkanal
- 671 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwassergebühr
- 672 Verwaltungsgericht Münster zu Abfalllagerung in privatem Garten
- 673 Europäische Woche der Abfallvermeidung
- 674 Bundesverwaltungsgericht zu Abfallentsorgungsanlagen als Nebeneinrichtung
- 675 Forstausschuss Kommunalwald zu Wildnisplänen des Bundes
- 676 Änderung des Umweltinformationsgesetzes NRW in Kraft
- 677 Fördermittel für Grüne Infrastruktur NRW
- 678 Fortbildung Klima- und Flächenmanager/in

Recht und Verfassung

593 RGRF-Förderbrief und -Infobrief 04/2016

Der aktuelle Förderbrief und Infobrief des RGRF deutsche Sektion für Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen in Rat und Verwaltung ist für Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Internetangebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service, Fachgebiete, Europa eingestellt.

Az.: 10.0.6

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

594 Zusätze zu Grundamtsbezeichnungen

Das zuständige NRW-Finanzministerium hat der StGB NRW-Geschäftsstelle gegenüber Ausführungen zu Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen gemacht: „Aufgrund der am 8. Februar 2014 in Kraft getretenen Novel-

lierung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung) sind die früheren Laufbahnen besonderer Fachrichtung zu drei Laufbahnen zusammengefasst worden. In diesen sind zukünftig - als inhaltliche Folgeanpassung zu der Änderung der Laufbahnverordnung - nur noch Zusätze zulässig, die auf den Dienstherrn hinweisen (§ 22 Absatz 3 Satz 2 LBesG).

Soweit den Amtsbezeichnungen in den bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtung bisher andere Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen als solche auf den Dienstherrn beigelegt waren, werden diese solange fortgeführt, bis die zuständige Stelle der einzelnen Beamtin oder dem einzelnen Beamten gegenüber einen neuen Zusatz zur Grundamtsbezeichnung bestimmt (§ 86 Absatz 3 Satz 4 LBesG). Die Übergangsregelung gilt nur für die bei Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes bei einem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten. Bei Neueinstellungen oder Neuernennungen aus anderen Gründen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttre-

tens findet sie keine Anwendung. Das heißt, andere Zusätze als solche auf den Dienstherrn sind nicht mehr zulässig.“

Az.: 14.1.5

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

595 **Fachtagung „Strategien zur Bürgerbeteiligung“**

Am 9. November 2016 findet in Unna eine Fachtagung zum Thema „Strategien zur Bürgerbeteiligung in Kommunen - Umsetzung anhand von Best Practice Beispielen“ statt, die gemeinsam von der Kommunal Agentur NRW und dem StGB NRW veranstaltet wird.

Bürgerinnen und Bürger aktiv beteiligen, mit ihnen in einen Dialog zu treten und Problemen durch transparentes Handeln zu begegnen, ist das Ziel vieler Kommunen. Aber wie kann bürgerschaftliches Engagement effizient und pragmatisch in Planungsprozesse eingebunden werden? Die Fachtagung gibt einen Überblick über mögliche Formen der Bürgerbeteiligung und zeigt auf, wie die Zusammenarbeit mit Verwaltung, Politik und Bürgerschaft gestaltet werden kann.

Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung unterschiedlicher Methoden und Strategien, das Kennenlernen konkreter Partizipationsangebote sowie die Darstellung von Chancen und Risiken bei einzelnen Umsetzungsschritten. Weitere Informationen können unter dem Internetlink <https://www.kommunalagenturnrw.de/index.php/veranstaltungsuebersicht/BuergerbeteiligungII.html> abgerufen werden.

Az.: 13.0.71-001/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

596 **Pilotkommunen gesucht für Smartphone-App Sicherheit**

Der ehemalige Bundespolizist Udo Diederich entwickelt gemeinsam mit Studierenden an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Smartphone-Anwendung, mit der Gefahren- und Angsträume aufgedeckt werden sollen. Der Benutzer kann die App auf sein Handy herunterladen und in Situationen, die er subjektiv als angstauslösende Situation einstuft, durch bloßes Antippen eines Buttons auf seinem Smartphone diese als Gefahrensituation einordnen, wobei Ort und Zeit anonym erfasst werden.

Zur Erprobung dieses Gefahrendetektors werden Pilotkommunen, insbesondere aus dem Raum Düsseldorf gesucht. Die Bereitschaft zur Teilnahme sollte bis zum 14.10.2016 angemeldet werden. Interessierte Kommunen aus dem Raum Düsseldorf können sich direkt an Herrn Diederich wenden, per E-Mail: u.diederich@t-online.de. In der Planungsphase kommen voraussichtlich Kosten zwischen 400 und 600 Euro monatlich auf die teilnehmenden Städte und Gemeinden zu.

Mit den späteren Daten können die Städte und Gemeinden feststellen, in welchen Gemeindegebieten sich noch unbekannte Angsträume befinden und daraus dann Strategien entwickeln, um ihre Kommune sicherer zu machen (etwa durch neue Straßenbeleuchtung an der Stelle oder

Termine des StGB NRW

05.10.2016	Gleichstellungsausschuss, Düsseldorf
06.10.2016	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss, Düsseldorf
25.10.2016	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung, Düsseldorf
26.10.2016	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr, Erndtebrück
27.10.2016	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Erwitte

Fortbildung des StGB NRW

05.10.2016	StGB NRW-Grundlagenseminar „EU-Beihilferecht - ständige Herausforderung in der kommunalen Praxis“, Düsseldorf
17.11.2016	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster
29.11.2016	Seminar „Instrumente und Umsetzungsschritte zur Quartiersentwicklung“, Düsseldorf
30.11.2016	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Düsseldorf
07.12.2016	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster

einen besser abgestimmten Einsatz der Ordnungsbehörden vor Ort). Nähere Informationen zum Thema mit einer konkreten kurzen Projektbeschreibung finden sich im Mitgliederbereich unter Fachinfo und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Ordnungsrecht.

Az.: 15.0.15-001/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

597 **Logistikkonzept NRW für den Katastrophenschutz**

Das Land plant die Beschaffung von sechs Gerätewagen Logistik GW-L2 und Feuerwehr-Anhänger Strom. Mit Erlass vom 6. Juni 2016 hatte das MIK die Bezirksregierungen gebeten, mögliche Standorte für ein modular einsetzbares System zur Energieversorgung, bestehend aus einem Gerätewagen Logistik GW-L2 und einem Feuerwehr-Anhänger Strom zu benennen. Diese Benennungen liegen zwischenzeitlich vor. Folgende Standorte wurden vorgeschlagen:

- Bezirksregierung Arnsberg: Zuteilung: Stadt Hagen/ Standort: Ortsteil Berchum-Garenfeld
- Bezirksregierung Detmold: Zuteilung: Kreis Lippe Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen / Standort: Feuerwehrazbildungszentrum Lemgo
- Bezirksregierung Düsseldorf: Zuteilung: Stadt Solingen

/ Standort: Stadt Solingen

- Bezirksregierung Köln: Zuteilung: Kreis Rhein-Erft-Kreis / Standort: Stadt Pulheim-Stammeln
- Bezirksregierung Münster: Zuteilung: Kreis Coesfeld / Standort: Stadt Dülmen, angebunden an den Gefahrostoffzug des Kreises

Die Bezirksregierungen wurden beauftragt, diese Standorte über die Zuteilung zu unterrichten.

Az.: 15.2.12 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

598 Erweiterung des Rechtsportals „Recht NRW“

Zum 1. Oktober 2016 wird der kostenpflichtige Teil des elektronischen Angebotes „recht.nrw.de“, zur kostenfreien Nutzung freigeschaltet. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben dann auch freien Zugriff auf die Historischen Sammlungen (Gesetze und Erlasse), auf alle Gesetzblätter ab 1946 und alle Ministerialblätter ab 1949 und die Möglichkeit der Volltext- und der Stichtagssuche.

Az.: 10.1.7 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

599 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Büromanagement

Am 18.06.2016 ist die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) in Kraft getreten. Mit dieser Änderungsverordnung gehen Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes (Hochschulen) für den Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Büromanagement vom Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen auf die örtlichen Industrie- und Handelskammern über. Die NRW-Landesregierung beabsichtigt daher, die landesrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung Büromanagement entsprechend rückwirkend zum 18.06.2016 zu ändern. Die kommunalen Spitzenverbände haben dagegen keine Bedenken geäußert.

Az.: 14.4.4 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

600 Gefahrenabwehrbericht 2015

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat den Gefahrenabwehrbericht 2015 vorgelegt. Danach löschten die NRW-Feuerwehren im vergangenen Jahr 41.203 Feuer. Bei 11.322 Wohnungsbränden kamen 48 Menschen ums Leben. 2014 starben dagegen 69 Menschen. In vielen anderen Fällen konnte die Feuerwehr Menschenleben retten.

Die Feuerwehren kooperierten dabei auch mit den anerkannten Hilfsorganisationen. Insgesamt rückten die Retter/innen 2015 in rund 1,7 Mio. Fällen aus - bei Bränden, Verkehrsunfällen oder Unwettern. 26.000 Menschen konnten dabei aus Notlagen befreit werden.

NRW hat bundesweit die meisten Berufsfeuerwehren und die größte Zahl hauptberuflicher Feuerwehrleute in den Freiwilligen Feuerwehren. Es gibt 31 Berufsfeuerwehren mit 9.538 hauptberuflichen Kräften. Dazu kommen 396 Freiwillige Feuerwehren mit 85.933 Angehörigen.

Weitere Informationen zum Gefahrenabwehrbericht 2015 und zu Themen der Gefahrenabwehr finden sich im Internet unter www.mik.nrw.de, Rubrik „Schutz und Sicherheit“.

Az.: 15.1.1 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

601 Forschungsbedarf Brandschutz und Feuerwehrwesen

Auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens unterhalten die Innenressorts der Länder zwei Forschungsinstitute für die kommunale Aufgabe des Brandschutzes. Die Forschungsstelle für Brandschutztechnik am Karlsruher Institut für Technologie (Universität) und das Institut für Brand- und Katastrophenschutz - Abteilung Forschung in Heyrothsberge weisen durch ihre spezielle Infrastruktur Alleinstellungsmerkmale auf, die sie von anderen Forschungseinrichtungen abheben und insbesondere für anwendungsbezogene Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes befähigen.

Der Arbeitskreis Feuer- und Katastrophenschutz sowie zivile Verteidigung (AFKzV) der Innenministerkonferenz lässt durch seinen Forschungsbeirat seit dem Jahr 2010 das Gebiet Forschung ganzheitlich organisieren mit dem Ziel, durch Nutzung der Forschung die Aufgabenwahrnehmung sowohl beim Feuer- als auch beim Katastrophenschutz zu verbessern und zu stärken. Dazu sollen die Anregungen der kommunalen und staatlichen Bedarfsträger zusammengeführt und beurteilt werden um sie anschließend den geeigneten Forschungsprogrammen zuzuleiten:

- Brandschutzforschung der Länder (IMK)
- Zivilschutzforschung des Bundesministerium des Innern (BMI /BBK)
- Zivile Sicherheitsforschung des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- Forschungsprogramme der Europäischen Union (EU)

Die Städte und Gemeinden sowie die Kreise, die Bezirksregierungen und das Institut der Feuerwehr werden hiermit gebeten, als Bedarfsträger Vorschläge für Forschungsaufträge einzureichen. Das beiliegende Formblatt ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Recht und Verfassung, Fachinformation und Service, Fachgebiete, Feuerwehr/Rettungswesen abrufbar.

Az.: 15.1.25 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

602 Mustergebührensatzung Brandverhütungsschau

Die Mustergebührensatzung für die Durchführung der Brandverhütungsschau des StGB NRW ist an die neue Rechtsgrundlage der §§ 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) angepasst worden. Die neue Mustersatzung ist für Mitglieder im Intranet-Angebot unter Fachinfo und Service, Mustersatzungen abrufbar. Inhaltlich haben sich keine Änderungen ergeben.

Az.: 15.2.1 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

Langjähriger RGRE-Präsident Dr. Josef Hofmann verstorben

Mit großer Trauer hat der Städte- und Gemeindebund NRW zur Kenntnis genommen, dass der langjährige Präsident des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), Dr. Josef Hofmann am 13. August 2016 im Alter von 89 Jahren verstorben ist. Dr. Hofmann war langjähriger Bürgermeister der Stadt Mainz. Als Präsident der Deutschen Sektion des RGRE und als Präsident des europäischen kommunalen Dachverbandes Council of European Municipalities and Regions hat Dr. Josef Hofmann maßgeblich daran mitgewirkt, die Kommunen zu einem festen Bestandteil der europäischen Integration zu machen.

Er erkannte - lange, bevor das Schlagwort von der „bürgernahen Union“ in aller Munde war -, dass die europäische Integration nur dann gelingen kann, wenn die Kommunen und ihre Bürger und Bürgerinnen daran Anteil haben und die Kommunen einen Platz in diesem Prozess haben. Dr. Josef Hofmann war wesentlich an den Bemühungen beteiligt, den Kommunen in Europarat und in der Europäischen Union Sitz und Stimme zu geben. Mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und dem Ausschuss der Regionen ist dies am Ende gelungen. Der Städte- und Gemeindebund NRW trauert um einen großen Europäer, dessen Wirken für uns Ansporn und Verpflichtung zugleich sind.

Az.: 10.0.6

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

604 82,2 Mio. Einwohner/innen in Deutschland zum Jahresende 2015

Im Jahr 2015 nahm nach ersten Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) die Gesamtbevölkerung Deutschlands im Vergleich zum Vorjahr um 978 000 Personen (+ 1,2 %) zu und lag am Jahresende bei 82,2 Millionen. Das ist der höchste Bevölkerungszuwachs seit 1992, der damals +700 000 Personen betragen hatte. 2014 hatte es einen geringeren Anstieg um 430 000 Personen (+ 0,5 %) gegeben. Die Bevölkerungszunahme im Jahr 2015 resultiert aus dem hohen Wanderungsüberschuss. Die vollständige Pressemitteilung (inklusive PDF-Version) ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> zu finden.

Az.: 18.2.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

Finanzen und Kommunalwirtschaft

605 Kommunales Defizit bundesweit im 1. Halbjahr 2016 gestiegen

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) wiesen die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) im ersten Halbjahr 2016 in der Abgrenzung der Finanzstatistiken ein

Finanzierungsdefizit von insgesamt rund 3,0 Mrd. Euro auf. Wie Destatis weiter mitteilt, war das damit um 1,9 Mrd. Euro höher als im ersten Halbjahr 2015. Für den Vorjahresvergleich ist zu berücksichtigen, dass die Daten des ersten Halbjahres 2015 in mehreren Ländern korrigiert wurden, so dass sich ein niedrigeres Finanzierungsdefizit ergab.

Die Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich ihrer Extrahaushalte beliefen sich im ersten Halbjahr 2016 auf rund 110,1 Mrd. Euro. Damit waren sie um 5,5 Prozent höher als im ersten Halbjahr 2015. Der Anstieg der kommunalen Ausgaben fiel im gleichen Zeitraum mit + 7,2 Prozent noch stärker aus. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben einschließlich ihrer Extrahaushalte im ersten Halbjahr 2016 rund 113,0 Mrd. Euro ausgegeben.

Etwas geringer als das durchschnittliche Wachstum der kommunalen Einnahmen war im Berichtszeitraum die Zunahme der Steuereinnahmen um 4,5 Prozent auf 37,8 Mrd. Euro. Dabei betrug das Aufkommen aus der ertragsreichsten kommunalen Steuerart, der Gewerbesteuer (netto, also nach Abzug der Gewerbesteuerumlage), rund 20,7 Mrd. Euro. Es war damit um 6,2 Prozent höher als im ersten Halbjahr 2015. Die Länder erhöhten die Schlüsselzuweisungen an die Kommunen um 8,4 Prozent auf 18,4 Mrd. Euro. Andererseits reduzierten die Länder ihre Zuweisungen für kommunale Investitionen um 7,9 Prozent auf 2,7 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite nahmen die Sozialleistungen im ersten Halbjahr 2016 gegenüber dem Vergleichszeitraum um 12,2 Prozent auf 29,6 Mrd. Euro zu. Dabei erhöhten sich vor allem die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (+ 145,0 Prozent auf 2,9 Mrd. Euro). Auch beim laufenden Sachaufwand gab es einen deutlichen Zuwachs von 8,1 Prozent auf 25,9 Mrd. Euro. Noch stärker stiegen mit + 13,1 Prozent die Sachinvestitionen, sie erreichten einen Wert von 10,8 Mrd. Euro. (Siehe auch Tabelle S. 6)

Az.: 41.12.5 ha

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

606 Leitfaden zur Kostenrechnung bei Versorgung von Flüchtlingen

Im Jahr 2015 haben rund 1,1 Millionen Menschen das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge erreicht. Unterbringung, Versorgung und Integration sind ohne Leistungen der Kommunen in Deutschland nicht denkbar. Die daraus resultierenden finanziellen Belastungen führen zu Verteilungsfragen und Nachweispflichten. „Was kostet die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen?“ - eine Frage, auf die Antworten von den Verantwortlichen auf kommunaler Ebene erwartet werden. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist in diesem Zusammenhang ein Instrument, das einen wesentlichen Beitrag zu Transparenz und Auskunftsfähigkeit leistet und wichtige Informationen bereitstellt - vorausgesetzt, sie wird zielgerichtet und zweckmäßig gestaltet und auch genutzt.

Gerade weil die Kosten- und Leistungsrechnung flexibel gestaltbar ist, muss sie im Hinblick auf das Flüchtlingsmanagement zunächst auf Informationsziele der Führung ausgerichtet werden. Der Kostenerstattungsanspruch der Kommunen gegenüber dem jeweiligen Land steht sicherlich in der Dringlichkeit ganz im Vordergrund. Informationen für die Planung, für kostenrechnerische Vergleiche und für Entscheidungen über Maßnahmen zur Kostensteuerung sind jedoch nicht minder bedeutsam. Die spezifisch relevante Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung ist örtlich zu entscheiden, auch vor dem Hintergrund des damit verbundenen Aufwands.

Der KGSt®-Bericht 4/2016 zeigt auf, welche Entscheidungen zur Kostenerfassung, -verarbeitung und -auswertung im Vorfeld zu treffen sind. Als Flüchtlinge werden viele bezeichnet - die betroffenen Personengruppen sind zu unterscheiden, da diese nicht alle den gleichen Leistungsanspruch haben. Zu differenzieren ist ebenfalls zwischen den unterschiedlichen Leistungsansprüchen selbst sowie zwischen verschiedenen Zeiträumen des Leistungsanspruches. Ein Phasenmodell erweist sich als geeignete Grundlage zur Strukturierung.

Erst dann kann die kostenrechnerische Feinarbeit beginnen. Wesentliche Anforderungen an ein Kostenrechnungskonzept und Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung für das Flüchtlingsmanagement werden dargestellt und durch praktische Beispiele ergänzt, die durchaus auch konzeptionelle Alternativen berücksichtigen. Eine Herausforderung sind die vielen Organisationseinheiten, die von der Flüchtlingsversorgung und -betreuung - unmittelbar und mittelbar - betroffen sind. Diese sind in die Konzeption und Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung sowie in die kostenrechnerische Führungsberichterstattung einzubinden.

Fragen der Refinanzierung oder Erstattung der Kosten sind vor dem Hintergrund des haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebots auf allen Ebenen zu beantworten. Für die kommunale Ebene bedeutet dies, Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung zu nutzen, Möglichkeiten zur Kostenbeeinflussung zu identifizieren und Maßnahmen zur Kostensteuerung umzusetzen. Beispielhaft werden dazu Möglichkeiten genannt, über die im Einzelfall örtlich zu entscheiden ist.

Der Bericht 4/2016 wurde an die KGSt®-Mitglieder verschickt. Im KGSt®-Portal findet er sich unter der Kennung [20160721A0016](#). Weitere gedruckte Exemplare können zu

folgenden Preisen bestellt werden (jeweils zzgl. 2,80 Euro Versandkosten und 7 Prozent MwSt): KGSt-Mitglieder: 20 Euro, Sonstige: 2.000 Euro.

Az.: 41.9.3-001/010

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

607

Stadtwerke Award 2016 verliehen

Am Rande des VKU-Stadtwerkekongresses in Leipzig wurde der Stadtwerke Award für das „Stadtwerk der Zukunft“

Vierteljährliche Kassenergebnisse Ausgewählte Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände Kern- und Extrahaushalte			
Einnahme-/Ausgabeart	Deutschland ¹⁾		
	1.-2. Quartal 2015 Mio. Euro	1.-2. Quartal 2016 Mio. Euro	Veränderung in Prozent
Bereinigte Einnahmen	104.368,9	110.072,2	5,5
darunter:			
Steuern (netto)	36.188,3	37.806,0	4,5
darunter:			
Gewerbesteuer (netto)	19.473,3	20.678,5	6,2
Schlüsselzuweisungen	17.007,2	18.434,2	8,4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	12.455,0	12.711,3	2,1
Zuweisungen für Investitionen vom Land	2.919,0	2.689,2	-7,9
Bereinigte Ausgaben	105.440,9	113.049,5	7,2
darunter:			
Personalausgaben	27.981,4	28.740,2	2,7
Laufender Sachaufwand	23.996,2	25.946,8	8,1
Soziale Leistungen	26.344,7	29.555,1	12,2
Zinsausgaben	1.864,5	1.741,3	-6,6
Sachinvestitionen	9.532,7	10.785,4	13,1
darunter:			
Baumaßnahmen	6.978,8	7.737,9	10,9
Finanzierungssaldo ²⁾	-1.071,9	-2.977,2	x

¹⁾ Ohne Stadtstaaten.
²⁾ Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen.
x = Aussage nicht sinnvoll
[Quelle: Destatis, PM 340]

vergeben. Dabei konnte sich das Stadtwerk Wunsiedel gegen die fünf anderen Finalisten durchsetzen und erhielt den ersten Preis. Den zweiten Platz erhielt die Energie & Wasser Potsdam. Auf dem dritten Platz landete die von

mehreren Stadtwerken getragene Plattform Billing4us.

Die Stadtwerke Wunsiedel konnten, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl Willi Beck und den Geschäftsführer Marco Krasser, den Stadtwerke Award 2016 entgegennehmen. Mit dem Preis wurde das ganzheitliche Konzept, welches im Rahmen einer Klima- und Energieschutzstrategie entwickelt wurde, prämiert. Ziel ist eine weitgehend unabhängige Energieversorgung für die Region und der Ausbau der Stützfunktion für das übergeordnete Netz.

Die Stadtwerke bauen dafür die erneuerbaren Energien vor allem mit Bürgerbeteiligungsmodellen aus und schaffen durch mehrere Biomasse-BHKW hohe Regelleistungskapazitäten, um Schwankungen im Netz auszugleichen und die Wärmeversorgung zu garantieren. Das Unternehmen verbindet alle Erzeuger, Speicher und Verbraucher über das eigene glasfaserbasierte Kommunikationsnetz, um den Energiebedarf untereinander abzustimmen. Eine Vielzahl von Energieeffizienzmaßnahmen sowie das Engagement für den Ausbau der Elektro- und Gasmobilität runden den ganzheitlichen Ansatz der Stadtwerke Wunsiedel ab.

Den zweiten Platz konnte sich die Energie und Wasser Potsdam GmbH sichern. Auch hier wird im Rahmen eines Konzeptes zur nachhaltigen Energieversorgung mit der Wärmewende verbunden. Die Potsdamer verknüpfen Energieerzeugung mittels erneuerbarer Energien und Brückentechnologien mit neuen Wärmespeichertechnologien und einem nachhaltigen Stadtentwicklungskonzept.

Mit dem dritten Platz wurde kooperative IT-Plattform Billing4us gewürdigt. Im Rahmen der Plattform kooperieren die Stadtwerke Münster, Lübeck, Osnabrück, Solingen, Tecklenburger Land sowie die Städtischen Werke Kassel und haben hier für die Abrechnungen eine einfache Lösung entwickelt, die Vorteile für das Bestandsgeschäft bietet.

Die Stadtwerke Bad Reichenhall gewannen für ihr Engagement bei dem Breitbandausbau den diesjährigen Sonderpreis des Stadtwerke Awards. Dabei haben sie die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der örtlichen Breitbandversorgung ernst genommen und ihr Angebot kundennah um Breitbanddienstleistungen ausgebaut, um die Basis für die Digitalisierung in der Stadt zu schaffen.

Die in diesem Jahr erstmals im Rahmen des VKU-Stadtwerkekongresses in Leipzig verliehenen Preise zeichnen Stadtwerke, eigenständige kommunale und regionale Energieversorgungsunternehmen sowie einzelne Projekt- und Arbeitsgruppen aus, die mit ihren Ideen, Strategien und Umsetzungskonzepten Leuchtturmfunktion für die Zukunft der Energiewirtschaft haben. Initiator ist die Stadtwerke-Kooperation Trianel mit den Partnern Innovation Congress GmbH (ICG) und der Zeitung für kommunale Wirtschaft (ZfK). Mit der Auszeichnung sollen Vorzeigeprojekte über die gesamte Wertschöpfungskette von Stadtwerken - von Erzeugung, über Netze und Messstellenbetrieb, Handel und Beschaffung bis hin zu Vertrieb, neuen Geschäftsmodellen oder Bürgerbeteiligungen -

prämiert werden.

Az.: 28.6.1-002/004 we Mitt. StGB NRW Oktober 2016

608 Bundesverwaltungsgericht zu Anschluss an Fernwärmeversorgung

Für die Festlegung eines Anschluss- und Benutzerzwanges nach dem Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) durch die Gemeinden können die Länder nur ergänzende und keine einschränkende Regelungen treffen. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 08.09.2016. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Entscheidung des OVG Magdeburg in einem Normkontrollverfahren aufgehoben und die Rechte der Länder in Bezug auf ergänzende Regelungen im Zuge des § 16 EEWärmeG konkretisiert.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Die Stadt Halberstadt hatte im Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2016 eine Satzung beschlossen, die für einen Teil des Stadtgebietes ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Fernwärmeversorgung anordnete. Dagegen wandte sich eine lokale Wohnungsbaugesellschaft mit einem Normenkontrollverfahren mit der Begründung, dass diese im konkreten Fall keine Vorteile für den Klimaschutz bieten würden.

Das OVG Magdeburg gab der Wohnungsbaugesellschaft hierbei mit der Begründung Recht, dass die Stadt es entgegen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein dringendes öffentliches Bedürfnis für die Anordnung des Zwanges nicht festgestellt worden ist. Im konkreten Fall hätte die Stadt zunächst ein Gutachten der zu erwartenden CO²-Emission mit und ohne Anschlusszwang an die Fernwärmeversorgung einholen müssen. Gegen diese Entscheidung wandte sich die Stadt mit der Revision an das Bundesverwaltungsgericht.

Urteil

Das Bundesverwaltungsgericht stellte in seinem Urteil fest, dass neben § 16 EEWärmeG als bundesrechtliche Erweiterung für die Ermächtigung für Kommunen, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen, weiteres Landesrecht grundsätzlich Anwendung finden kann. Die Länder werden dabei jedoch ausdrücklich nicht dazu ermächtigt, Einschränkungen oder Anforderungen in Bezug auf den globalen Klimaschutz zu definieren.

Wird die Fernwärmeversorgungseinrichtung zu einem bestimmten Mindestmaß mit erneuerbaren Energien, mit Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplung betrieben, so kann vermutet werden, dass der Anschluss dem Klima- und Ressourcenschutz dient. Sofern diese Anforderungen nicht erfüllt werden, ist eine Vergleichsberechnung in Bezug auf die gesamt-klimatischen Auswirkungen notwendig. Die Sache liegt nun zur erneuten Verhandlung beim OVG Magdeburg, da das BVerwG im konkreten Fall nicht geprüft hat, ob die Fernwärmeeinrichtung der Stadt Halberstadt den Anforderungen an eine Anlage nach EEWärmeG genügt.

Die Pressemitteilung ist auf der Website des Bundesver-

waltungsgerichtes: www.bverwg.de mit dem Aktenzeichen BVerwG 10 CN 1.15 zu finden.

Az.: 28.6.1-002/004 we Mitt. StGB NRW Oktober 2016

609 VG Schleswig zu erhöhtem Steuersatz für bestimmte Hunderassen

In zwei am 01.09.2016 veröffentlichten Urteilen hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (VG) festgestellt, dass erhöhte Hundesteuersätze nicht allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse verlangt werden dürfen (Urteil vom 15.07.2016, Az. 4 A 86/15 und 4 A 71/15). Zwei Gemeinden hatten in ihren jeweiligen Hundesteuersatzungen erhöhte Steuersätze für bestimmte Hunderassen vorgesehen und sich zur Begründung auf gefahrenabwehrrechtliche Regelungen anderer Bundesländer gestützt.

Gemeinden dürfen sich bei der Festsetzung erhöhter Hundesteuersätze allerdings nur dann auf Regelungen anderer Normgeber und deren Erkenntnisse stützen, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine abstrakte Gefährlichkeit vorliegen, stellte das VG klar. In den beiden Verfahren ging es um Hunde der Rasse „Bullmastiff“ bzw. „Bordeauxdogge“. Die jeweiligen Hundesteuersatzungen sehen erhöhte Steuersätze gegenüber der Steuer für einen „normalen Hund“ vor (400 Euro statt 75 Euro bzw. 800 Euro statt 110 Euro). Nach Auffassung des VG ist diese Ungleichbehandlung unzulässig.

Die Hundehalter hatten gegen entsprechende Steuerbescheide ihrer Gemeinde geklagt und zur Begründung geltend gemacht, dass ihre Hunde individuell ungefährlich seien und alleine aufgrund der Rassezugehörigkeit auch keine abstrakt erhöhte Gefährlichkeit festgestellt werden könne. Die beklagten Gemeinden hatten sich zur Begründung auf gefahrenabwehrrechtliche Regelungen anderer Bundesländer gestützt, in denen (unter anderem) auch diese Hunderassen als potenziell gefährlich bzw. als „Kampfhund“ definiert werden.

Nach Auffassung des VG ist es zwar grundsätzlich zulässig, wenn eine Gemeinde sich bei der Festsetzung erhöhter Hundesteuersätze auf Regelungen anderer Normgeber und deren Erkenntnisse stützt. Allerdings müssten in jedem Fall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine abstrakte Gefährlichkeit vorliegen, welche die „verhaltenslenkende“ Wirkung eines erhöhten Steuersatzes rechtfertigten. Diese könnten in den beiden entschiedenen Fällen nicht festgestellt werden.

So ergäben sich etwa aus den Äußerungen der im Gesetzgebungsverfahren angehörten Sachverständigen in Nordrhein-Westfalen zur Einstufung des „Bullmastiff“ als potenziell gefährlicher Hund keine hinreichend tragfähigen tatsächlichen Erkenntnisse, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigten. Ein Abstellen alleine auf äußere Merkmale (wie Größe und Gewicht) sei nicht ausreichend, eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen vergleichbaren Hunderassen wie etwa Schäferhund oder Dogge zu rechtfertigen.

Anmerkung

Mit dem Verhältnis von abstrakter Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen und der konkreten Gefährlichkeit einzelner Tiere dieser Rassen im Rahmen der Hundesteuererhebung hatte sich auch die Rechtsprechung nordrhein-westfälischer Gerichte in der Vergangenheit mehrfach zu beschäftigen. Dabei wurde wiederholt betont, dass die individuelle Gefährlichkeit eines der Rasse nach gefährlichen Hundes für eine erhöhte Besteuerung mit Blick auf deren Lenkungszweck keine Rolle spielt (vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 17.06.2004, Az. 14 A 953/02).

Die in der aktuellen Hundesteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW als gefährlich eingestuften Hunderassen sind der Regelung des Landeshundegesetzes NRW entlehnt. Die Rasse „Bordeauxdogge“ gehört nicht dazu.

Az.: 41.6.4.4.2 mu Mitt. StGB NRW Oktober 2016

610 Bundesverfassungsgericht zu Verfassungsbeschwerde Titisee-Neustadt

Mit Mitteilung Nr. 8/2015 v. 15.01.2015 hatte der StGB NRW berichtet, dass die Stadt Titisee-Neustadt Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegt hat. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügte die Stadt die Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG durch das kartellrechtliche Regime der Konzessionsvergabe. Das Bundesverfassungsgericht hat die Kommunalverfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Gemeinde hatte sich mit der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des Verbots der direkten Übernahme örtlicher Energieverteilnetze ohne vorherige Ausschreibung (1), des Verbots, bei der Ausschreibung des Betriebs örtlicher Energieverteilnetze den Betrieb durch eine kommunale Beteiligungsgesellschaft vorzugeben (2) und des Verbots, bei der Auswahl des Betreibers eines örtlichen Energienetzes spezifische kommunale Interessen zu berücksichtigen (3), gewandt.

Die zuständige Kammer des BVerfG wies die Kommunalverfassungsbeschwerde mit der Begründung zurück, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nicht die Qualität selbständiger Rechtsnormen haben und daher aus formellen Gründen nicht mit Kommunalverfassungsbeschwerde gerügt werden können. Dies würde dem Willen des Verfassungsgebers zuwiderlaufen und die Kommunalverfassungsbeschwerde in eine Urteilsverfassungsbeschwerde umwandeln.

Dadurch entstehe auch keine Rechtsschutzlücke für die Kommunen, da die Fachgerichte verpflichtet sind, die besondere Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung und ihrer Konkretisierung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen, um bei der Auslegung und Anwendung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Regelung aller Angelegenheiten der

örtlichen Gemeinschaft zur Wirksamkeit zu verhelfen.

Das BVerfG betont in diesem Zusammenhang auch, dass die Fachgerichte nach Art. 100 GG dazu verpflichtet sind, Gesetze, die sie für verfassungswidrig halten, dem BVerfG vorzulegen, wenn diese entscheidungserheblich sind. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts kann im StGB NRW-Internetangebot unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Öffentlicher Bereich abgerufen werden.

Az.: 28.3.2 we

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

611 Stadtwerke-App für bessere Kundenbindung

Um langfristig Kunden an sich zu binden, haben die Stadtwerke Lemgo eine App entwickeln lassen, die neben den aktuellen Stadtnachrichten und einem Veranstaltungskalender auch diverse Angebote in der Stadt bereithält. Die Stadtwerke Lemgo möchten mit der Kombination aus App und Bonusportal eine langfristige Kundenbindung erreichen. Das klassische Angebot eines Stadtwerkes sei nach Ansicht der Geschäftsführung nicht mehr genug, um perspektivisch erfolgreich arbeiten zu können.

Die Stadtwerke entwickelten das Portal „LemgoVorteil“, auf dem deren Kunden Rabatte und Boni bei den Partnern des Stadtwerks erhalten können. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, persönliche Einladungen für Veranstaltungen zu erhalten, die ansonsten aufgrund des begrenzten Angebotes schnell vergriffen sind. Auf dem Portal sind ferner die aktuellen Lokalnachrichten sowie bevorstehende Veranstaltungen abrufbar.

Zur Ergänzung dieses Angebotes hat das Stadtwerk die dazu passende App programmieren lassen. Diese soll es den Nutzern nicht nur ermöglichen, alle Vorteile des Portals zu nutzen, sondern Mittels QR-Code auch als Einlasskarte für Veranstaltungen dienen. Weiterhin können mittels Standortbestimmung die auf den jeweiligen Aufenthaltsort zugeschnittenen Angebote angezeigt werden. Langfristig ist geplant, dass die Nutzer Zählerstände, Abschlagszahlungen und Verträge über die App verwalten können. Aus Sicht des Stadtwerkes kann man sich vorstellen, die App auch um eine Bezahlungsfunktion bei Partnern zu ergänzen.

Im Rahmen des Tages der offenen Tür der Stadtwerke am 4. September wurde die App offiziell vorgestellt. Dabei konnten zusätzliche Informationen sowohl zu Orten im Stadtwerkekomplex als auch an den Ständen der Partner der Stadtwerke über die App abgerufen werden. Die Kosten von 35.000 Euro für die Entwicklung der App werden dabei als notwendige Investition in die Zukunft gesehen.

Die Stadtwerke Lemgo zeigen mit der App eine Möglichkeit, um lokale Wirtschaft und Stadtwerke miteinander zu vernetzen und gleichzeitig einen Mehrwert für die Kunden zu schaffen und sich dabei neuer technischer Möglichkeiten zu bedienen. Gerade im Hinblick auf die Angebotsvielfalt bei Versorgern können die Stadtwerke auf diese Weise ihr ohnehin bei der Bevölkerung hohes Ansehen weiter steigern und gleichzeitig einen Beitrag für die lokale Wirtschaft leisten. Es bleibt dabei jedoch wichtig,

dass solche Angebote auch gepflegt und ständig weiterentwickelt werden, um Potenziale auch optimal zu nutzen.

Az.: 28.6.1 we

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

612 Pressemitteilung: Bundesgeld muss 1:1 an die Kommunen fließen

Zuschüsse des Bundes zur Integration anerkannter Asylsuchender müssen in voller Höhe an die NRW-Kommunen weitergereicht werden. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich einer Bürgermeistertagung zum Thema Integration gefordert: „Es geht nicht an, dass das Land mehrere hundert Millionen Euro einfach so in seinem Haushalt versickern lässt.“

Um den Aufwand der Integration von Flüchtlingen und die daraus entstehenden Kosten besser zu verteilen, hat der Bund den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 eine Integrationspauschale von jeweils zwei Mrd. Euro zugestanden. Nordrhein-Westfalen erhält daraus einen Anteil von jährlich 434 Mio. Euro. Transferiert wird das Geld durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zulasten des Bundes.

„Die beschwerliche Arbeit der Integration wird vor allem in den Städten und Gemeinden geleistet“, betonte Schneider. Daher sei es nötig und angemessen, dass diese dabei eine bestmögliche Förderung durch Land und Bund erhielten. „Das Land muss die Kommunen in die Lage versetzen, geeignete Rahmenbedingungen für erfolgreiche Integration vor Ort zu schaffen“, so Schneider.

Schätzungen wissenschaftlicher Institute zu den Kosten der Integration legten einen jährlichen Finanzbedarf von mehr als zehn Mrd. Euro zugrunde. Somit sei selbst nach der Einigung auf die Integrationspauschale davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil der bei den Kommunen anfallenden Kosten nicht gedeckt werde.

Bei den Kommunen sei jeder Euro für Integration am wirksamsten eingesetzt. Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitierten schließlich auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft.

Az.: 41.9.3

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

613 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. I Seite 1834) wurden mit Wirkung vom 6. November 2015 die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (sog. Reverse-Charge) geändert. Die Änderungen betreffen auch den Leistungsbezug durch Kommunen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit einem BMF-Schreiben vom 10. August 2016 (DOK 2016/0745510) den zugehörigen Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) geändert.

§ 13b UStG regelt die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger. Betroffen sind die in § 13b Abs. 1 und 2 UStG genannten Lieferungen und sonstigen Leistungen. § 13b UStG a. F. bestimmte eine Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger auch für den Fall, dass die Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurden. In § 13b Abs. 5 UStG wurde mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 in Abs. 5 ein neuer Satz 10 angefügt. Danach tritt eine Verlagerung der Steuerschuldnerschaft dann nicht ein, wenn eine jPdöR Leistungen i. S. v. § 13b Abs. 2 Nrn. 4, 5 Buchst. b und Nrn. 7 bis 11 UStG für den nichtunternehmerischen Bereich bezieht.

Mit dem BMF-Schreiben vom 10. August 2016 werden die zugehörigen Vorschriften im UStAE entsprechend angepasst. Teil II des BMF-Schreibens enthält Anwendungsregelungen zum Inkrafttreten von § 13b Abs. 5 Satz 10 UStG bei Schlussrechnungen nach dem 5. November 2015 bzw. Abschlagsrechnungen vor dem 6. November 2015.

Das BMF-Schreiben kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Umsatzsteuer oder unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2016-08-10-aenderungen-der-steuerschuldnerschaft-des-leistungsempfaengers-durch-das-steueraenderungsgesetz-2015.html;jsessionid=2A0B8620B4D71289D4F24C7B3ED6B58C.

Az.: 41.6.8.1 mu

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

614 Pressemitteilung: Solidaritätsumlage gerichtlich bestätigt

Der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof in Münster hat heute die so genannte Solidaritätsumlage bestätigt, mit der das Land die finanzstärkeren Städte und Gemeinden zur Mitfinanzierung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen heranzieht. „Die juristische Bewertung durch das Gericht ist von uns zu akzeptieren“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Aber was politisch sachgerecht wäre, steht auf einem ganz anderen Blatt.“

Mit knapp 91 Mio. Euro jährlich macht die Solidaritätsumlage rund 14 Prozent der Stärkungspaktmittel aus. „Dies ist aber nur ein kleiner Teil des kommunalen Beitrags zum Stärkungspakt insgesamt“, erläuterte Schneider. „In den Jahren 2016 bis 2020 bringt die kommunale Familie knapp 43 Prozent der Gesamtmittel selbst auf.“ Was dabei nicht direkt Solidaritätsumlage sei, werde dem kommunalen Finanzausgleich entnommen. Dies belaste wiederum diejenigen, die vom Stärkungspakt eigentlich profitieren sollten, monierte Schneider.

In jüngster Zeit hatte das Land seinen Beitrag zum Stärkungspakt reduziert und den Landesanteil an den so ge-

nannten Komplementärmitteln abgeschmolzen. Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte sich demgegenüber von Beginn an für eine stärkere Entlastung der Kommunen stark gemacht. „Wenn ein Entlastungsprogramm für die Kommunen so aussieht, dass knapp die Hälfte der Mittel am Ende von den Kommunen selbst getragen wird, liegt aus Sicht der Kommunen eine Fehlkonstruktion vor“, machte Schneider deutlich. „Wir wollen das Engagement des Landes beim Stärkungspakt keineswegs klein reden“, merkte Schneider an. Dennoch hätten die Kommunen von Beginn an einen wesentlich höheren Beitrag des Landes für angemessen gehalten. „Zumindest die zuletzt vorgenommenen Kürzungen zulasten der Kommunen muss das Land angesichts der immensen Lasten, welche die Kommunen gerade in diesen Tagen zu schultern haben, dringend rückgängig machen“, erklärte Schneider abschließend.

Az.: 41.4.1.10

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

615 Bundesverfassungsgericht zum so genannten Einheimischen-Rabatt

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte sich im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde mit der Preisgestaltung eines kommunal betriebenen Freizeitbades zu beschäftigen. Der Kläger hatte gerügt, dass er benachteiligt sei, weil die Einwohner der Gemeinde einen Rabatt auf den regulären Preis erhielten. Das Bundesverfassungsgericht gab dem Kläger Recht und stellte fest, dass diese Preisgestaltung gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße.

Die 3. Kammer des zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes hat auf die Verfassungsbeschwerde eines österreichischen Staatsbürgers gegen die gegen ihn ergangenen erst- und zweitinstanzlichen Urteile bezüglich der Preisgestaltung eines von einem Fremdenverkehrsverband in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) betriebenen kommunalen Freizeitbades beschlossen, dass diese ihn in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verletzen.

Die Urteile wurden aufgehoben und die Sache an das erstinstanzliche Amtsgericht zurückverwiesen. Hintergrund Der Kläger besuchte im September 2005 das vom Fremdenverkehrsverband betriebene Freizeitbad. Die Mitglieder des Fremdenverkehrsverbandes sind ein Landkreis und fünf Gemeinden. Die Einwohner der fünf Gemeinden erhalten in dem in Rede stehenden Freizeitbad einen Rabatt von einem Drittel auf den regulären Preis. Der Kläger erhob vor dem Amtsgericht Klage auf Rückzahlung des Differenzbetrages und Feststellung, dass er auch künftig nur den ermäßigten Betrag zu zahlen habe.

Das Amtsgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass kein Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages bestehe. Der mit dem Freizeitbad geschlossene Vertrag verstoße nicht gegen ein gesetzliches Verbot i. S. d § 134 BGB. Ein Verstoß gegen EU Recht (Art. 56 AEUV) könne nicht vorliegen, weil das Freizeitbad keine Grundrechtsverpflichtete sei, da es rein privat organisiert ist und keine Hoheitsbefugnisse ausübe, sondern einer reinen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehe, welche mit Leistungen

im Bereich der Daseinsvorsorge nicht vergleichbar ist. Der Kläger legte gegen das Urteil des Amtsgerichtes Beru- fung beim Oberlandesgericht München ein. Diese wurde mit Urteil vom 16. Januar 2008 zurückgewiesen.

BVerfG-Beschluss

Das BVerfG stellt in seinem Beschluss klar, dass die Bin- dung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte nicht abhängig ist von der gewählten Organisations- oder Handlungsform. Eine juristische Person des Privatrechts unterliegt der unmittelbaren Grundrechtsbindung, wenn sie von der öffentlichen Hand beherrscht wird oder in deren Alleineigentum steht. Im konkreten Fall steht das Freizeitbad im Alleineigentum des Fremdenverkehrsver- bandes, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. An der unmittelbaren Grundrechtsbindung der GmbH bestehen demnach keine Zweifel.

Die Ungleichbehandlung ist im konkreten Fall nicht ge- rechtfertigt. Der Wohnsitz allein ist kein legitimer Grund für eine Bevorzugung, es bedarf vielmehr noch weiterer hinreichender Sachgründe, die untrennbar mit dem Woh- nort zusammenhängen, um eine Bevorzugung zu rech- fertigen. Ein solches legitimes Ziel kann etwa die Versor- gung mit wohnortnahen Bildungsangeboten, die Verursa- chung eines höheren Aufwandes durch Auswärtige, die Konzentration von Haushaltsmitteln auf die Aufgabener- füllung gegenüber Gemeindeeinwohnern oder ein Len- kungszweck sein, der vor der Verfassung Bestand hat.

Im kommunalen Bereich bedürfen nach der Rechtspre- chung des BVerfG nichtsteuerliche Abgaben zur Wahrung des Grundsatzes der Belastungsgleichheit, der aus der abgabenrechtlichen Ausprägung des allgemeinen Gleich- heitssatzes folgt und die durch die kommunale Selbst- verwaltungsgarantie gewährleistete Finanzhoheit der Gemeinden (Art. 28. Abs. 2 Satz 1 GG) begrenzt, einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden be- sonderen sachlichen Rechtfertigung. Als solche sind ne- ben der Kostendeckung auch Zwecke des Vorteilsaus- gleichs, der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke an- erkannt.

Verfolgt eine Gemeinde durch die Privilegierung Einheimi- scher das Ziel, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufga- benbereich zu beschränken, Gemeindeangehörigen einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren, Aus- wärtige für einen erhöhten Aufwand in Anspruch zu nehmen oder soziale und kulturelle Belange der örtlichen Gemeinschaft zu fördern und die dadurch den kommunalen Zusammenhalt zu stärken, kann dies mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein.

Diese legitimen Ziele lagen hier nicht vor. Der Fremden- verkehrsverband hat als satzungsgemäße Aufgabe die Förderung des Fremdenverkehrs, wozu er insbesondere Einrichtungen wie das Freizeitbad betreibt. Dieses sei auf Gewinnerzielung und Förderung des Tourismus und da- mit explizit auf Überregionalität und nicht auf die Erfül- lung kommunaler Aufgaben im engeren Sinne ausgerich- tet.

Der Kläger wurde ferner in seinem Grundrecht auf den

gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) verletzt. Ein Verstoß liegt nicht nur vor, wenn ein Gericht fälschlicher- weise nicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV eine entschei- dungserhebliche Frage an den EuGH vorlegt, sondern auch, wenn bewusst die bestehende EuGH Rechtspre- chung ignoriert und bei der Entscheidungsfindung nicht beachtet wird. Diesbezüglich hat sich das OLG hinsichtlich des materiellen Unionsrechts nicht hinreichend kundig gemacht.

Bewertung

Bei der Betrachtung des Beschlusses sind insbesondere die im Urteil aufgeführten Rechtfertigungsgründe für eine Ungleichbehandlung zu beachten. Die Kommunen müs- sen hier das Spannungsfeld zwischen ihrer Aufgabenerfü- llung im sozialen und kulturellen Bereich erfüllen und gleichzeitig die Haushaltslage bei unterfinanzierten kommunalen Einrichtungen im Blick behalten. Um den Bürgern die kostengünstige Teilnahme an defizitär arbei- tenden Einrichtungen zu ermöglichen, kann eine unter- schiedliche Preisgestaltung zwischen Gemeindebürgern und Auswärtigen gerechtfertigt sein. Weitere Rechtferti- gungsgründe sind die Versorgung mit wohnortnahen Bildungsangeboten, die Verursachung eines höheren Aufwandes durch Auswärtige und die Konzentration von Haushaltsmitteln auf die Aufgabenerfüllung gegenüber Gemeindeeinwohnern.

Eine Rechtfertigung nach den vom BVerfG aufgestellten Kriterien ist dann schwerlich möglich, wenn die Einrich- tung, wie im vorliegenden Fall, bewusst um auswärtige Benutzer wirbt.

Der Beschluss ist auf der Website des Bundesverfassungs- gerichtes <http://www.bundesverfassungsgericht.de/> unter Entscheidungen mit dem Aktenzeichen 2 BvR 470/08 abrufbar.

Az.: 28.5-000/001 we

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

616 Wegfall einer Bankverbindung bei Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale und KNAPPSCHAFT - DRV KBS) hat den Städte- und Gemeindebund über den Wegfall einer Bank- verbindung der SEB AG informiert, von der viele Kunden auch aus dem kommunalen Bereich so-wie Sozialversiche- rungsträger betroffen sind. Dies hat Relevanz für alle Städte und Gemeinden, die über diese Bankverbindung Sozialversicherungsbeiträge oder andere Zahlungen an die DRV KBS als Einzugsstelle bzw. Sozialversicherungsträger überweisen.

Die DRV KBS hat vor dem Hintergrund gebeten, folgende Informationen weiterzugeben, damit die betroffenen Städte und Gemeinden entsprechend reagieren können: Die SEB AG, eine Tochtergesellschaft der schwedischen Bank Skandinaviska Enskilda Banken (SEB), hat Anfang des Jahres damit begonnen, ihre Infrastruktur auf neue Kun- densegmente auszurichten. Von dieser Neuausrichtung ist unter anderem auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See betroffen.

Die Minijob-Zentrale bzw. die KNAPPSCHAFT weisen darauf hin, ihr Konto bei der SEB AG, Essen (IBAN: DE03 3601 0111 1828 1412 00) ab sofort nicht mehr für Überweisungen von Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungen zu nutzen. Die SEB AG hat die Geschäftsbeziehung zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beendet und das Bankkonto aufgelöst. Zahlungen, die trotzdem noch auf das Konto der SEB AG überwiesen werden, erhält der Zahlungsauftraggeber zurück. Dies führt automatisch zu einem Beitrags-Soll im Beitragskonto des Arbeitgebers und hat Mahnschreiben zur Folge. Um dies zu vermeiden, sollten die Überweisungen von Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungen künftig auf eine der nachfolgend genannten Bankverbindungen umgestellt werden:

- Commerzbank AG, Cottbus, IBAN: DE86 1804 0000 0156 6066 00
- Deutsche Bank AG, Cottbus, IBAN: DE60 1207 0000 0511 0382 00
- Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE17 3005 0000 0000 6666 44

Sofern ein Dauerauftrag mit der Bankverbindung der SEB AG für die Zahlungen eingerichtet worden ist, sollte dieser entsprechend abgeändert werden. Entgeltabrechner, die die Bankverbindung der SEB AG in ihrem Abrechnungssystem hinterlegt haben, sollten zur Vermeidung von Fehlüberweisungen diese gegen eine der gültigen ersetzen.

Alternativ steht auch das Lastschriftverfahren zur Verfügung. Hier kann ein SEPA-Basislastschriftmandat genutzt werden, welches sowohl auf der Homepage der Minijob-Zentrale als auch der KNAPPSCHAFT zum Download zur Verfügung steht. Wir möchten Sie bitten, die Information an die zuständigen Stellen in Ihren Verwaltungen weiterzugeben.

Az.: 41.0.1-006/004 ha Mitt. StGB NRW Oktober 2016

617 Grund- und Gewerbesteueraufkommen 2015 bundesweit um 4,4 Prozent höher

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, haben die Gemeinden in Deutschland im Jahr 2015 rd. 58,9 Mrd. Euro aus den Realsteuern (Grundsteuer A beziehungsweise B und Gewerbesteuer) eingenommen - so viel wie noch nie zuvor. Gegenüber 2014 entspricht dies einer Steigerung um 2,5 Mrd. Euro (4,4 %).

Die Gewerbesteuer war mit 45,7 Mrd. Euro (+ 4,5 %) maßgeblich an diesem Ergebnis beteiligt. In elf Bundesländern lag das Gewerbesteueraufkommen über demjenigen des Vorjahres, in fünf Bundesländern konnte das Vorjahresniveau dagegen nicht erreicht werden. Die höchste Zunahme erzielte Schleswig-Holstein mit + 15,3 % vor Rheinland-Pfalz mit + 9,7 %. Die Stadtstaaten Hamburg mit - 8,2 % und Berlin mit - 3,5 % hatten den höchsten Rückgang gegenüber 2014 zu verbuchen.

Die Einnahmen aus der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, betragen 2015 insgesamt 0,4 Mrd. Euro - ein Anstieg um 2,8 % ge-

genüber dem Vorjahr. Über die Grundsteuer B (für Grundstücke) nahmen die Gemeinden im Jahr 2015 insgesamt 12,8 Mrd. Euro ein, d. h. 4,1 % mehr als 2014.

Im Jahr 2015 lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 399 % und damit um 2 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Bei der Grundsteuer A stieg der Hebesatz im Jahr 2015 gegenüber 2014 um 7 Prozentpunkte auf durchschnittlich 327 %. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B nahm gegenüber 2014 bundesweit deutlich um 14 Prozentpunkte zu und lag im Jahr 2015 bei 455 %.

Weitere Ergebnisse und methodische Hinweise können auf der Internetseite von Destatis (www.destatis.de) in der Fachserie 14, Reihe 10.1 „Realsteuervergleich 2015“ und in der Gemeinschaftsveröffentlichung „Hebesätze der Realsteuern im Jahr 2015“ (mit Angaben für sämtliche Gemeinden Deutschlands) abgerufen werden.

Az.: 41.6.1.2 mu

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

Schule, Kultur und Sport

618 Weitere Stellen für multiprofessionelle Teams an Schulen in NRW

Das Land NRW hat in diesem Jahr zunächst 113 Stellen für sog. multiprofessionelle Teams geschaffen, welche der Unterstützung der Schulen bei der Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher dienen. Der StGB NRW hatte hierüber die kommunalen Verwaltungen mit den Schnellbriefen Nr. 37/2016 und 43/2016 ausführlich informiert. Die Zuweisungen an die Kommunen erfolgen nach einem Matching-Verfahren, wonach die Kommunen auf zwei Landesstellen jeweils eine eigene Stelle einbringen müssen. Bislang sind den Kommunen im Regierungsbezirk Arnsberg 25,5 Stellen, in Detmold 17 Stellen, in Düsseldorf 22,5 Stellen, in Köln 32 Stellen und in Münster 16 Stellen zugewiesen worden.

Mit dem am 14.09.2016 verabschiedeten zweiten Nachtragshaushalt 2016 hat das Land weitere 113 Stellen für multiprofessionelle Teams zur Verfügung gestellt. Diese zweite Rate wird zunächst genauso verteilt wie die erste. Antragstermin für die zweite Rate ist der 31.12.2016. Über die Einzelheiten werden die Bezirksregierungen die antragsberechtigten Kommunen unterrichten.

Az.: 42.19-003/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

619 Pilotkommunen gesucht zu Einbindung des Sports in die Stadtentwicklung

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Stiftung „Lebendige Stadt“ erproben, wie die konkrete Einbindung des Sports in die kommunale Stadtentwicklung aussehen kann. Dazu rufen sie Städte und Gemeinden sowie Sportvereine und Stadtsportbünde auf, sich mit Ideen zu bewerben, wie der Sport die Vielfalt und Lebens-

qualität der Menschen sichern und verbessern kann. Ausgewählt werden zwei Pilotkommunen, die für die Entwicklung individueller Konzepte jeweils 40.000 Euro zur Verfügung gestellt bekommen.

Städte und Gemeinden sind eingeladen, sich bis zum 14. Oktober 2016 zu bewerben, wobei die Einbindung eines Sportvereins Voraussetzung ist. Die Bewerbungen sind zu senden an: Deutscher Olympischer Sportbund, Sabine Landau, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt, Mail: landau@dosb.de. Die Ausschreibungsunterlagen finden sich im Internet unter www.dosb.de/sportbewegtvielfalt (Quelle DStGB aktuell 3516-03).

Az.: 44.0.7-002/003 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

620 Herbstakademie der Transferagentur NRW

Am 5. Oktober 2016 findet in Dortmund die zweite Herbstakademie der Transferagentur NRW statt - Bildungsmanagement. Einfach? Machen. Die Einladung ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule abrufbar.

Az.: 42.0.7-001/007 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

621 „Woche des Respekts“ und Schulwettbewerb

Das Schulministerium NRW hat über die „Woche des Respekts“ und einen dazu initiierten Schulwettbewerb informiert. In der Mail von Staatssekretär Ludwig Hecke heißt es: „ am 15. Juni 2016 haben Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und Frau Ministerin Sylvia Löhrmann im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz über die „Woche des Respekts“ und den Schulwettbewerb für mehr Respekt informiert. Die landesweite „Woche des Respekts“ findet vom 14. bis 18. November 2016 statt. In dieser Woche wird es in ganz NRW zahlreiche Veranstaltungen und Aktivitäten zum Thema „Respekt“ geben. Wir wollen in dieser Woche ein sichtbares Zeichen für ein friedliches Zusammenleben und mehr Wertschätzung im Umgang miteinander setzen.

Im Rahmen des Schulwettbewerbs zur „Woche des Respekts“ sind Schülerinnen und Schüler aller Schulen und Schulstufen in Nordrhein-Westfalen herzlich eingeladen, sich mit dem Thema „Respekt“ kreativ auseinanderzusetzen. In einer Schulmail vom 15. Juni 2016 habe ich Sie bereits auf den Wettbewerb für mehr Respekt aufmerksam gemacht. Zu Beginn des Schuljahres möchte ich alle Schulen erneut einladen, sich mit den wichtigen Fragestellungen auseinanderzusetzen, um die es im Wettbewerb geht:

Was bedeutet Respekt im schulischen Alltag und wie können wir in der Schule und in unserer Freizeit zu mehr Respekt, Toleranz und gegenseitiger Wertschätzung beitragen? Was verstehen Schülerinnen und Schüler unter dem Begriff „Respekt“? Welche Projekte und Initiativen zur Förderung des Respekts gibt es in den Schulen bereits, und wie können sie kreativ dargestellt werden?

Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit mindestens fünf Personen, die von einer Lehrkraft begleitet werden, können ebenso wie Klassen, Kurse oder jahrgangsübergreifende Gruppen am Schulwettbewerb für mehr Respekt teilnehmen. Ideen zur Förderung von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung in der Schule können mit unterschiedlichen kreativen Mitteln und Ausdrucksformen umgesetzt werden. Theatersequenzen, Graphic Novels, Fotoausstellungen, musikalische Beiträge oder auch Web-Programmierung - alle Formate und künstlerischen Ausdrucksformen sind willkommen. Die Dokumentation der Aktionen und Ideen erfolgt in maximal 180 Sekunden dauernden Filmen.

Den Gewinnerteams in den drei Kategorien Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II winkt ein attraktiver Preis. In den drei Kategorien stehen jeweils 7.000 Euro als Preisgeld zur Verfügung. Mit diesem Preisgeld kann zum Beispiel ein Schulfest ausgerichtet oder ein besonderer Wunsch der Schule für die Schulgemeinschaft erfüllt werden. Der Sonderpreis wird für ein Projekt vergeben, das die Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler und die respektvolle Begegnung miteinander berücksichtigt und besonders befördert. Der Sonderpreis ist mit 4.000 Euro dotiert.

Die Schulen mit den kreativsten Ideen für mehr Respekt werden am 14. November zu Beginn der „Woche des Respekts“ von Ministerpräsidentin Kraft und Schulministerin Löhrmann bei einer feierlichen Preisverleihung im Dortmunder „U“ ausgezeichnet. Die Teilnahme am Wettbewerb ist bis zum 7. Oktober 2016 möglich. Unter <http://www.respekt.nrw> finden Sie alle Informationen zur „Woche des Respekts“, zum Schulwettbewerb und zur Anmeldung. Ich möchte Sie zur Teilnahme an diesem Wettbewerb herzlich einladen und würde mich freuen, wenn dieses wichtige Thema in vielen Klassen und Lerngruppen aufgegriffen würde. Ich wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern kreative Ideen!“

Az.: 42.22-009/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

Datenverarbeitung und Internet

622 E-Government-Monitor 2016 vorgestellt

Die Initiative D21 e. V. und das Forschungsinstitut ipima haben am 23.09.2016 in Berlin die Ergebnisse des E-Government-Monitor 2016 vorgestellt, der in Deutschland, Österreich und der Schweiz erhoben wird. Danach nutzt nicht einmal jede(r) zweite deutsche Onliner/in - 45 Prozent - E-Government-Angebote. Die großen Infrastrukturprojekte wie Online-Ausweisfunktion und De-Mail bleiben unbekannt und ungenutzt.

45 Prozent besitzen kein De-Mail Konto und möchten es auch nicht beantragen. 35 Prozent der Befragten kennen das Angebot nicht. Kaum jemand entscheidet sich in Deutschland für die Aktivierung der Online-Ausweisfunktion und zur Anschaffung des erforderlichen Lesegerätes. Letztlich können nur vier Prozent der Inter-

netnutzenden in Deutschland den Personalausweis (nPA) mit all seinen Funktionen verwenden. 16 Prozent der Befragten wurde durch Angestellte der Behörden von der Freischaltung abgeraten.

Gleichwohl sind in allen drei Ländern die Bedenken bezüglich Datensicherheit und Datenschutz enorm zurückgegangen und erreichen den niedrigsten Stand seit Beginn der Erhebung. In Deutschland sinken sie im Vergleich zu 2014 sogar um etwa die Hälfte - 32 Prozentpunkte. Insgesamt zeigen die befragten Onliner/innen großes Interesse an E-Government-Angeboten - sei es an Bürgerinformationendiensten oder an Open Government. Zudem sind E-Government-Nutzende zufriedener als in den Jahren zuvor. Auch hier erreicht der Wert in Deutschland mit 62 Prozent den Höchststand seit Beginn der Studie.

Die Studie wird von Kantar TNS - ehemals TNS Infratest - durchgeführt und liefert seit 2010 jährlich ein umfassendes Bild zu Nutzung und Akzeptanz digitaler Verwaltungsangebote. Die aktuelle Studie ist im Internet auf der Seite der [Initiative D21](#) herunterzuladen.

Az.: 17.0.5.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

623 Studie zur Realisierbarkeit medienbruchfreier Verwaltungsprozesse

Die Vitako Bundes-Arbeitsgemeinschaft der kommunalen IT-Dienstleister e. V. hat zwölf kommunale Verwaltungsprozesse daraufhin untersucht, wie sie durch medienbruchfreie Ausgestaltung schneller, bürgerfreundlicher und kostengünstiger gemacht werden können. Es handelt sich um die Dienstleistungen Wohnsitz anmelden, Wohngeld beantragen, Unterhaltsvorschuss beantragen, Anhörung im OWI-Verfahren, Beurkundung einer Geburt, Anmeldung eines anzeigepflichtigen / überwachungsbedürftigen / erlaubnispflichtigen Gewerbes, Antrag auf Reisegewerbekarte, Sondernutzung Straßenraum/Aufgrabungen, Antrag auf Fahrerkarte sowie Sondernutzung Parkerleichterung.

Dabei stellte sich heraus, dass neun der zwölf untersuchten Prozesse nach geltendem Recht vollständig elektronisch abgewickelt werden können. Insgesamt würden die elektronischen Möglichkeiten zur medienbruchfreien Gestaltung dieser Verwaltungsprozesse aber nicht ausgeschöpft - teils aus Gewohnheit, teils aus Unwissenheit oder Sorge vor mangelnder Rechtsverbindlichkeit. Dies betreffe das persönliche Erscheinen, die so genannte gefühlte Schriftform - Anforderung einer Unterschrift ohne rechtliche Grundlage - sowie die Pflicht, mit einem Antrag bestimmte Dokumente als Nachweis einzureichen.

Besonders der Aufwand für die Vorlage von Nachweisen ließe sich senken, wenn man den Antrag Stellenden eine Möglichkeit zum sicheren Hochladen solcher Dokumente anböte. Noch ökonomischer wäre es - und wird von den E-Governmentgesetzen Bund sowie NRW gefordert -, wenn die Verwaltung selbst sich die Nachweise von anderen Behörden elektronisch einholt. Das Positionspapier der Vitako „Medienbruchfreie Prozesse“ ist im Internet herun-

terzuladen unter:

http://www.vitako.de/aktuelles/Documents/diverses/Vitako-Positionspapier_Negativliste.pdf

Az.: 17.0.5.3

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

624 EuGH zu Internetlinks und Urheberrecht

Das Setzen von Links auf externe Internetseiten kann urheberrechtliche Probleme heraufbeschwören und ist daher unter bestimmten Umständen strafbar. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Grundsatzurteil vom 08.09.2016 (Az.: C-160/15) entschieden. Danach sind Betreiber kommerzieller Internetseiten dafür verantwortlich, dass Inhalte, auf die per Internetlink verwiesen wird, nicht das Urheberrecht verletzen. Sollte dies dennoch der Fall sein, müsste bewiesen werden, dass der Betreiber die Urheberrechtsverletzung der verlinkten Inhalte nicht kannte.

Anders liegt der Fall bei nicht-kommerziellen Internetseiten. Deren Betreiber müssen nicht prüfen, ob die verlinkten Inhalte Urheberrecht verletzen. Der EuGH geht in seinem Urteil davon aus, dass nicht-kommerzielle Internetbetreiber über die rechtliche Situation verlinkter Inhalte nichts wissen oder vernünftigerweise nichts wissen können. Dies trifft beispielsweise auf die Internetpräsentationen von Städten und Gemeinden zu.

Dem Urteil lag ein Fall aus den Niederlanden aus dem Jahr 2011 zugrunde. Dabei hatte die TV-Schauspielerin Britt Dekker gegen die - durch Internetlinks möglich gemachte - Vorabveröffentlichung eigener Fotos geklagt. Der Streitfall wurde durch sämtliche Instanzen verhandelt und schließlich vom Obersten Gerichtshof der Niederlande (Hoge Raad der Nederlanden) an den EuGH überwiesen.

Az.: 17.0.6.2

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

625 Wegfall der Störerhaftung beim öffentlichen WLAN

Mit der Novellierung des Telemediengesetzes (TMG) ist die so genannte Störerhaftung für Betreiber öffentlicher WLAN-Netze, die nicht bereits Internet-Provider sind, weggefallen. Die Gesetzesänderung ist am 27.07.2016 in Kraft getreten. Durch eine textliche Ergänzung in Gestalt eines neuen Absatzes 3 zu § 8 TMG wird das so genannte Providerprivileg auf WLAN-Anbieter ausgedehnt. Auf den Haftungsausschluss kann man sich als Anbieter von frei zugänglichem, nicht passwortgeschütztem WLAN allerdings nur berufen, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Diensteanbieter hat die Übermittlung nicht veranlasst und
- den Adressaten der übermittelten Kommunikation nicht ausgewählt und
- die übermittelten Informationen weder ausgewählt noch verändert.

Andere Voraussetzungen oder Pflichten sind nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Das betrifft zum Beispiel

Sicherungsmaßnahmen gegen unberechtigten Zugriff auf das WLAN oder die Forderung einer Erklärung des oder der Nutzenden, keine Rechtsverletzung bei Nutzung des WLAN zu begehen. Gegen solche zusätzlichen Pflichten hätte zudem die EU-Richtlinie 2000/31/EG gesprochen.

Abmahnungen und Unterlassungsklagen sind auch zukünftig nicht vollständig auszuschließen. Insofern beseitigt die Gesetzesnovelle durch den neuen § 8 Abs. 3 TMG zwar die Störerhaftung, es bleibt jedoch bei der Täterhaftung - insbesondere bei vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung. Damit ist der Weg frei in den Städten und Gemeinden für öffentliches WLAN ohne Anmeldeprozedur.

Az.: 17.0.6.7.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

Jugend, Soziales und Gesundheit

626 19,2 Mio. Patienten bundesweit 2015 stationär im Krankenhaus

Im Jahr 2015 wurden 19,2 Millionen Patientinnen und Patienten stationär im Krankenhaus behandelt, 34.800 Behandlungsfälle oder 0,2 % mehr als im Jahr zuvor. Wie

Der Anteil der Krankenhausbetten in Einrichtungen privater Träger betrug 18,3 %. Die durchschnittliche Bettenauslastung lag bei 77,6 %. Die Betten in öffentlichen Krankenhäusern waren zu 79,4 % ausgelastet, in freigemeinnützigen Häusern zu 76,1 % und in privaten Häusern zu 75,4 %.

Rund 882.300 Vollkräfte - das ist die Anzahl der auf die volle tarifliche Arbeitszeit umgerechneten Beschäftigten - versorgten 2015 die Krankenhauspatientinnen und -patienten. 153.900 Vollkräfte gehörten zum ärztlichen Dienst und 728.400 zum nichtärztlichen Dienst, darunter allein 320.200 Vollkräfte im Pflegedienst. Die Zahl der im Krankenhaus beschäftigten Vollkräfte nahm im Vergleich zum Vorjahr im ärztlichen Dienst um 3.100 Vollkräfte (+ 2,1 %) und im nichtärztlichen Dienst um 19.700 Vollkräfte (+ 2,8 %) zu, während die Zahl der Pflegevollkräfte um lediglich 1.400 Vollkräfte (+ 0,5 %) stieg.

1,97 Millionen Patientinnen und Patienten nahmen 2015 eine stationäre Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung in Anspruch. Das waren 3.600 Behandlungsfälle weniger als im Vorjahr (- 0,2 %). In 1.153 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen standen rund 164.700 Betten zur Verfügung. Anders als bei den Krankenhäusern sind bei den Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen private Träger die größten Anbieter: Hier standen fast zwei Drittel aller Betten (65,9 %). Ein-

Eckdaten der Krankenhausstatistik 2015					
Gegenstand der Nachweisung (Vorläufige Ergebnisse)	Einheit	Insgesamt	davon		
			öffentlich	frei-gemeinnützig	privat
Krankenhäuser	Anzahl	1.953	578	679	696
Betten	Anzahl	498.006	239.339	167.591	91.076
Berechnungs-/Belegungstage	Anzahl	141.004.043	69.398.424	46.547.320	25.058.299
Patienten (Fallzahl)	Anzahl	19.183.461	9.403.940	6.564.094	3.215.427
Durchschnittliche Bettenauslastung	%	77,6	79,4	76,1	75,4
Durchschnittliche Verweildauer	Tage	7,4	7,4	7,1	7,8
Ärztliches Personal (Vollkräfte ¹⁾)	Anzahl	153.882	85.079	45.103	23.700
Nichtärztliches Personal (Vollkräfte ¹⁾)	Anzahl	728.382	400.274	217.990	110.119
darunter:					
Pflegepersonal (Vollkräfte ¹⁾)	Anzahl	320.189	166.545	102.620	51.025

[Fortsetzung auf S. 16]

das Statistische Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Ergebnissen weiter mitteilt, dauerte der Aufenthalt im Krankenhaus wie im Vorjahr durchschnittlich 7,4 Tage.

In 1.953 Krankenhäusern Deutschlands standen für die stationäre Behandlung der Patientinnen und Patienten insgesamt 498.000 Betten zur Verfügung. Das waren 2.700 Betten weniger als im Jahr zuvor. Annähernd jedes zweite Krankenhausbett (48,1 %) stand in einem Krankenhaus eines öffentlichen Trägers, jedes dritte Bett (33,7 %) befand sich in einem freigemeinnützigen Haus.

richtungen öffentlicher Träger verfügten über 18,6 % der Betten. Den geringsten Anteil hatten freigemeinnützige Einrichtungen mit 15,5 % des Bettenangebots.

Die durchschnittliche Bettenauslastung lag bei 82,9 %. Öffentliche Einrichtungen erreichten eine Bettenauslastung von 91,6 %, die Betten privater Einrichtungen waren zu 80,4 % ausgelastet. Rund 8.600 Vollkräfte im ärztlichen Dienst und 83.500 Vollkräfte im nichtärztlichen Dienst - darunter 21.300 Pflegevollkräfte - versorgten 2015 die vollstationären Patientinnen und Patienten in den Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Weitere Informationen aus der Krankenhausstatistik finden sich auf den Internetseiten des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de im Bereich Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Gesundheit > Krankenhäuser und > Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen. (Quelle: DESTATIS)

Az.: 38.0.7

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

628

Gesundheitsförderung in der Kommune

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat gemeinsam mit dem Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit die Übersicht „Für ein gesundes Leben in unserer Kommune“ mit zahlreichen Anregungen der Gesundheitsförderung und Prävention erstellt. In der Übersicht werden die verschiedenen Möglichkeiten erläutert; sie versteht sich als Orientierungshilfe für das breitgefächerte Angebot. Außerdem können zusätzlich kom-

Eckdaten der Krankenhausstatistik 2015
[Fortsetzung von S. 15]

Gegenstand der Nachweisung (Vorläufige Ergebnisse)	Einheit	Insgesamt	davon		
			öffentlich	frei- gemeinnützig	privat
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	Anzahl	1.153	229	300	624
Betten	Anzahl	164.678	30.585	25.508	108.585
Pflegetage	Anzahl	49.847.205	10.227.636	7.764.224	31.855.345
Patienten (Fallzahl)	Anzahl	1.969.227	406.360	285.126	1.277.741
Durchschnittliche Bettenauslastung	%	82,9	91,6	83,4	80,4
Durchschnittliche Verweildauer	Tage	25,3	25,2	27,2	24,9
Ärztliches Personal (Vollkräfte ¹)	Anzahl	8.580	1.832	1.046	5.703
Nichtärztliches Personal (Vollkräfte ¹)	Anzahl	83.489	15.831	13.185	54.473
darunter:					
Pflegepersonal (Vollkräfte ¹)	Anzahl	21.289	3.650	3.765	13.874

¹ Es sind Rundungsdifferenzen in der Summe möglich.

627

Förderung für Konzepte früher Bildung und Betreuung

Ab dem Sommer 2016 unterstützt Qualität vor Ort deutschlandweit 150 lokale Netzwerke dabei, gute Qualität in der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung zu verwirklichen. Ob die Angebote von Kitas und Kindertagespflege vernetzt, oder die Elternarbeit im Ort verbessert werden soll - Netzwerke für frühe Bildung arbeiten mit dem Programm an ihren ganz eigenen Fragestellungen und Zielen.

Zusätzlich begleitet das Programm in 20 Modellkommunen Verwaltungen auf ihrem Weg, ein integriertes Konzept für die frühe Kindheit zu entwickeln und umzusetzen. Hier geht es um eine ressortübergreifende Gesamtstrategie, die allen Kindern und Familien vor Ort zu Gute kommen soll.

Kommunen und Netzwerke, die dieses Angebot nutzen wollen, konnten sich bis zum 15. August 2016 bewerben. Nach Mitteilung des Jugendministeriums NRW können die Jugendämter aktuell noch ihr Interesse bekunden, obwohl als Bewerbungsfrist der 15.08.2016 gesetzt war. Nähere Informationen finden sich im Internet unter www.qualitaet-vor-ort.org.

Az.: 35.0.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

fortabel per Link oder E-Mail die Arbeitshilfen für kommunale Prävention und Gesundheitsförderung „Aktiv werden für Gesundheit“ und das Werkbuch Präventionskette „Gesund aufwachsen für alle Kinder!“ kostenlos bestellt werden.

Die Internetplattform www.inforo-online.de bietet darüber hinaus allen Fachkräften die Möglichkeit für einen Austausch, insbesondere über Prävention und Gesundheitsförderung in der Kommune. Der kommunale Partnerprozess „Gesund aufwachsen für alle!“ wird durch die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene unterstützt. Nähere Informationen stehen auch im Internet unter http://www.infodienst.bzga.de/bot_teaserext3.17_idx-5358.html zur Verfügung.

Az.: 38.0.13

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

629

Fast 50 Prozent Frauen beim ärztlichen Personal in NRW-Reha-Einrichtungen

Die 145 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen beschäftigten Ende 2015 insgesamt 1.443 Ärztinnen und Ärzte, das waren 259 Personen bzw. 21,9 Prozent mehr als im Jahr 2000. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes anlässlich des Deutschen Reha-Tages (24. September 2016) mitteilt, erhöhte sich der Frauenanteil beim ärztlichen Personal seit dem Jahr 2000 (damals: 42,2

Prozent) um 7,4 Prozentpunkte auf 49,6 Prozent im Jahr 2015. Im selben Zeitraum stieg die Zahl des Pflegepersonals um 21,7 Prozent auf 4.952 Pflegekräfte. Ende 2015 belief sich der Anteil der weiblichen Beschäftigten im nichtärztlichen Bereich (überwiegend Pflegepersonal und medizinisch-technischer Dienst) auf 78,6 Prozent.

Im Jahr 2015 wurden in den nordrhein-westfälischen Reha-Einrichtungen 233.793 Patientinnen und Patienten stationär behandelt; die Betten der Einrichtungen waren zu 86,9 Prozent ausgelastet. Die Gesamtzahl der Patientinnen und Patienten verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.560 Personen (-1,5 Prozent). Die Zahl der Betten erhöhte sich dagegen um 0,7 Prozent auf 20.737.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Patientinnen und Patienten belief sich auf vier Wochen (28,1 Tage). Personen, die in der Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie aufgenommen wurden, blieben mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 68 Tagen am längsten in Behandlung. Patientinnen und Patienten der Geriatrie verließen die Reha-Einrichtungen im Schnitt nach rund 22 Tagen (Quelle: IT.NRW).

Az.: 38.0.7

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

630 8,7 Mio. Euro aus Bildungs- und Teilhabepaket für junge Asylsuchende

Im 1. Quartal 2016 hat der Staat in Deutschland knapp 8,7 Millionen Euro für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgegeben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, entfielen rund 65 % der Ausgaben auf 6- bis 13-jährige Leistungsempfängerinnen und -empfänger und rund 20 % auf die Altersklasse der 14- bis 17-Jährigen.

Durch die Leistungen soll das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden. Die Statistik wurde im 1. Quartal 2016 erstmalig erhoben. Die drei höchsten Ausgabenpositionen der Leistungen für Bildung und Teilhabe waren die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf mit knapp 2,7 Millionen Euro (31 %), die Lernförderung mit rund 2,2 Millionen Euro (26 %) und die Leistungen für Mittagsverpflegung mit gut 2,0 Millionen Euro (23 %).

Am höchsten waren die durchschnittlichen Ausgaben je Leistungsempfängerin und -empfänger mit rund 320 Euro für Lernförderung und mit rund 250 Euro für mehrtägige Klassenfahrten. Weitere Ergebnisse der Statistik über die Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können der Destatis-Publikation Fachserie 13 Reihe 7.1 entnommen werden. (Quelle: Destatis)

Az.: 37.0.1.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

631 Pressemitteilung: Unbrauchbare Kriterien für NRW-Wohnsitzauflage

Der Städte und Gemeindebund NRW begrüßt, dass die NRW-Landesregierung - entsprechend der Forderung der

kommunalen Spitzenverbände - von der bundesgesetzlichen Möglichkeit einer landesseitigen Wohnsitzauflage Gebrauch machen will. Denn eine solche Wohnsitzauflage für anerkannte Asylsuchende ist grundsätzlich als Instrument geeignet, um Ghettobildung zu verhindern und die Integration in die aufnehmende Gesellschaft zu fördern. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich der Eckpunkte der Landesregierung zur landesseitigen Wohnsitzauflage hingewiesen.

Die Wohnsitzauflage - eingeführt durch das Bundesintegrationsgesetz - verpflichtet anerkannte Asylsuchende, noch maximal drei Jahre an dem Ort zu wohnen, an dem sie bereits das Anerkennungsverfahren abgewartet haben. Bisher wurden Asylsuchende in NRW nach einem Schlüssel auf die Kommunen verteilt, bei dem die Einwohneranzahl zu 90 Prozent und die Fläche zu zehn Prozent berücksichtigt wurden. „Dies muss auch so bleiben“, so Schneider.

Demgegenüber will die Landesregierung diesen seit Jahrzehnten anerkannten Verteilungsschlüssel unter anderem um Kriterien des Wohnungsmarktes und des Arbeitsmarktes verändern. „Das führt aber dazu, dass im Rahmen des Asylverfahrens zugewiesene Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung eine andere Zuweisung erhalten“, warnte Schneider. Die beabsichtigte Änderung der Verteilkriterien sei auch deshalb abzulehnen, weil die Landesregierung selbst einräumt, dass zum Beispiel für den Bereich des Arbeitsmarktes keine konkreten Daten je Kommune vorlägen. „Aber auch die Daten, die für das Kriterium Wohnungsmarkt herangezogen werden sollen, sind alles andere als unstrittig“, legte Schneider dar. Im Übrigen unterlägen diese Daten einer ständigen Veränderung und seien daher für eine sachgerechte Verteilung der Flüchtlinge nicht geeignet.

Schließlich hoben sich die angedachten Kriterien mitunter gegenseitig auf, so Schneider. Denn ein guter Arbeitsmarkt könne dazu führen, dass die Situation am Wohnungsmarkt alles andere als rosig sei. In rechtlich unzulässiger Weise wolle die Landesregierung schließlich über die bundesgesetzliche Ermächtigung hinaus auch noch solche Städte entlasten, in denen eine größere Anzahl von Ausländer(inne)n aus osteuropäischen EU-Ländern lebt. „All diese Zusatzkriterien zum bisherigen Verteilschlüssel und die dafür erforderliche Reduzierung der Gewichtung der Einwohneranzahl auf 80 Prozent sind daher abzulehnen“, so Schneider abschließend.

Az.: 37.0.3

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

632 39.921 Ärztinnen und Ärzte in NRW-Krankenhäusern 2015

In den 352 nordrhein-westfälischen Krankenhäusern wurden im Jahr 2015 rund 4,5 Millionen Patientinnen und Patienten vollstationär behandelt; das waren 0,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren Ende 2015 mit 39.921 Personen 2,6 Prozent mehr hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte beschäftigt als Ende

2014 (damals: 38.892). Die Zahl der Beschäftigten im Pflegedienst lag mit 100.312 in etwa auf dem Niveau von Ende 2014 (damals: 100.251).

Wie die Statistiker weiter mitteilen, hat sich die durchschnittliche Verweildauer der Patienten in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern seit dem Jahr 2000 um durchschnittlich 3,1 Tage reduziert. Während Kranke im vergangenen Jahr im Schnitt 7,3 Tage im Krankenhaus (2014: 7,4 Tage) blieben, hatte die durchschnittliche Verweildauer vor 15 Jahren noch bei 10,4 Tagen gelegen. Der Bestand an Krankenhäusern hat sich in NRW - u. a. auch aufgrund von Fusionen - im Vergleich zum Jahr 2000 um 110 auf 352 Häuser verringert.

Eine genaue Datengrafik findet sich für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service/Fachgebiete/Jugend, Soziales und Gesundheit/Gesundheit/Krankenhäuser. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 38.1.18

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

633 Betreuung für jedes vierte Kind unter drei Jahren in NRW

Anfang März 2016 nahmen in Nordrhein-Westfalen 122.774 Kinder unter drei Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 4,6 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (1. März 2015: 117.428). Unter dem Begriff Kindertagesbetreuung wird hier sowohl die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als auch in öffentlich geförderter Tagespflege (Tagesmütter/-väter) verstanden.

Der Anteil der betreuten Kinder an der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren lag in NRW Anfang März 2016 bei 25,7 Prozent. Trotz des Anstiegs der Zahl an betreuten Kindern lag die Betreuungsquote in etwa auf Vorjahresniveau (-0,1 Prozentpunkte). Dies ist darauf zurückzuführen, dass Anfang 2016 infolge von Zuwanderung und einer höheren Geburtenzahl 23.887 mehr Kinder im Alter von unter drei Jahren in Nordrhein-Westfalen lebten als ein Jahr zuvor.

Mit steigendem Alter erhöhen sich auch die Betreuungsquoten: 1,6 Prozent der Kinder unter einem Jahr, 22,8 Prozent der Einjährigen und 54,0 Prozent der Zweijährigen wurden in NRW Anfang 2016 außerfamiliär betreut. Mit 86.925 besuchten drei Viertel der betreuten Kinder unter drei Jahren im März 2016 eine Kindertageseinrichtung; ein Viertel (35.849) wurde von Tagesmüttern oder -vätern betreut.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, handelt es sich bei den vorliegenden Zahlen um eine sog. rückblickende Stichtagsbetrachtung (jeweils zum 1. März), bei der die Zahl der betreuten Kinder (und nicht die der vorhandenen Plätze) ermittelt wurde. Die Betreuungsquoten wurden jeweils bezogen auf die gleichaltrige Bevölkerung am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres berechnet; die Bevölkerungszahl wurde auf Basis des Zensus 2011 fortgeschrieben. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.8.1-001

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

Wirtschaft und Verkehr

634 Verkehrssicherheit bei Fahrradstraßen und geöffneten Einbahnstraßen

Fahrradstraßen und für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnete Einbahnstraßen gehören mittlerweile zum Standardrepertoire der deutschen Radverkehrsplanung. Die Unfallforschung der Versicherer hat zur Verkehrssicherheit beider Infrastrukturelemente ein Forschungsprojekt durchgeführt. Dazu wurden neben einer bundesweiten Online-Befragung umfassende Unfalluntersuchungen, Verhaltensbeobachtungen und Befragungen der Verkehrsteilnehmer durchgeführt und daraus Empfehlungen für deren verkehrssichere Gestaltung abgeleitet.

Fahrradstraßen sind bundesweit im Einsatz und die Einschätzung der Sicherheit durch die Kommunen sei überwiegend positiv, was auch die durchgeführten Unfallanalysen grundsätzlich bestätigen würden. Unfälle in Fahrradstraßen würden verhältnismäßig selten geschehen und seien im Vergleich mit dem gesamten innerörtlichen Unfallgeschehen im Radverkehr weniger schwer.

Die Untersuchung zu geöffneten Einbahnstraßen zeige, dass diese grundsätzlich sehr sicher sind. Bei der Freigabe des Radfahrens in Gegenrichtung sei jedoch auf die Einhaltung der Vorgaben zur Öffnung von Einbahnstraßen gemäß VwV-StVO und den RAS 06 zu achten. Ausführliche Informationen finden sich im Internet unter dem Link <https://udv.de/de/strasse/stadtstrassen/wege-fuer-radfahrer/fahrradstrassen-und-einbahnstrassen>.

Az.: 33.1.4.003/002

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

635 Bundesnetzagentur entscheidet zugunsten von Vectoring

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 01.09.2016 ihre endgültige Entscheidung für die Einführung der Vectoring-Technologie in den Nahbereichen im Netz der Telekom Deutschland GmbH bekannt gegeben. Danach ist es der Telekom erlaubt, die Vectoring-Technik auch in den Nahbereichen der knapp 8.000 Hauptverteiler (Hvt) einzusetzen, deren Ausbau sie beantragt hatte. Der Entscheidung ging eine Zustimmung der EU-Kommission Mitte Juli 2016 sowie eine verbindliche Ausbau- und Investitionszusage für den Vectoring-Ausbau in den Nahbereichen seitens Telekom voraus.

In der Sache geht es um einen aus Februar 2015 datierenden Antrag der Telekom, der ihr exklusiven Zugang zu den Nahbereichen um 8.000 Hauptverteiler erlauben soll. Im Gegenzug sagte das Unternehmen zu, zusätzliche 5,9 Millionen Haushalte mit Geschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s zu versorgen.

Das Vorhaben der Telekom ist seit jeher umstritten. Technisch bedingt müssen in den vom Antrag betroffenen Bereichen die VDSL-Anschlüsse anderer Anbieter umgestellt werden, da Vectoring das Nebeneinander von mehreren Anbietern nicht zulässt. Alternative Betreiber haben

dann keinen physischen Zugang mehr zu den Hauptverteilern und können den Endkunden noch ihre Dienste auf Basis eines sogenannten „lokal virtuell entbündelten Zugangsprodukts (VULA)“ anbieten.

Die EU- Kommission hatte aufgrund von Beschwerden von Telekom- Konkurrenzunternehmen wettbewerbsrechtliche Bedenken geäußert und einer ersten einschlägigen Entscheidung der Bundesnetzagentur nicht zugestimmt. Stattdessen wurden nach einer vertieften Prüfung Nachbesserungen gefordert. Mit Datum vom 19.07.2016 hat die Kommission einen zweiten nachgebesserten Entwurf im Grundsatz angenommen. Es wurden aber abermals Nachbesserungen gefordert, denen die Bundesnetzagentur nun nachgekommen ist.

Aufgrund der Entscheidung bleibt die Telekom auch in Zukunft grundsätzlich dazu verpflichtet, ihren Konkurrenten den Zugriff auf die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung (letzten Meile), also den „blanken Draht“, zu gewähren. Sie kann allerdings den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in der unmittelbaren Umgebung ihrer Hauptverteiler, also den Nahbereichen, verweigern, falls sie dort ihre Anschlüsse mit der VDSL2-Vectoring-Technologie erschließt. Sie muss dann den Wettbewerbern bestimmte virtuelle Ersatzprodukte anbieten.

Die Zugangsverweigerung ist jedoch nicht ausnahmslos möglich: Ein Wettbewerber kann auch künftig in einem der grundsätzlich von der Entscheidung betroffenen Nahbereiche auf die „letzte Meile“ zugreifen, wenn er sich in einem Gebiet bisher in stärkerem Maße bei der DSL-Erschließung von Kabelverzweigern, und damit flächendeckender als die Telekom engagiert hat. Dort kann er die Nahbereiche selber mit VDSL2-Vectoring erschließen, um so sein Versorgungsgebiet zu vervollständigen. Hierfür muss er innerhalb von drei Monaten seinerseits eine verbindliche Ausbaususage vorlegen.

Als Ersatz für den in den Nahbereichen künftig nicht mehr überall verfügbaren Zugriff auf den „blanken Draht“ muss die Telekom ihren Konkurrenten ein lokales virtuell entbündeltes Zugangsprodukt (VULA) anbieten, das in seinen Eigenschaften der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung sehr nahe kommen muss. Die Entscheidung enthält darüber hinaus differenzierte Regeln für eine finanzielle Kompensation der Wettbewerber durch die Telekom, wenn sie infolge des Vectoring-Ausbaus in den Nahbereichen keinen Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung mehr erhalten können.

Az.: 31.5-001

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

636

Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen

Bisher erhebt der Bund die Lkw-Maut auf rund 12.800 Kilometer Bundesautobahnen sowie auf rund 2.300 Kilometer autobahnähnlichen Bundesstraßen. Der Großteil der rund 40.000 Kilometer Bundesstraßen ist jedoch nicht mautpflichtig, obgleich Lkw sämtliche Bundesstraßen befahren und die Verkehrsinfrastruktur damit belasten würden, heißt es im Gesetzentwurf (Bundestags Drucksache:

18/9440). Um die Finanzierung der Bundesfernstraßen zu verbessern und damit eine moderne, sichere und leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur in Deutschland zu gewährleisten, soll die Nutzerfinanzierung konsequent vorangetrieben werden. Daher soll die Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ausgeweitet werden.

Mit der Ausweitung ist auch eine finanzielle Beteiligung der kommunalen Baulastträger verbunden. Etwa acht Prozent des Straßennetzes liegen nicht in der Baulastträgerschaft des Bundes, sondern bei den Ländern bzw. Kommunen - vor allem bei Ortsdurchfahrten. Ein entsprechender Anteil der Einnahmen sollen nach Abzug von Systemkosten den jeweiligen Ländern ausgezahlt werden. Die Bundesregierung will zudem spätestens bis Ende 2017 eine Ausweitung der Maut auf kleinere Lkw (3,5 bis 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) und auf Fernbusse sowie die Einbeziehung der Lärmkosten prüfen.

Der Bundesrat begrüßt in seiner Stellungnahme die Ausdehnung der Lkw-Maut. Er sieht darin einen weiteren wichtigen Schritt zu einer nachhaltigen Infrastrukturförderung. Er macht darüber hinaus einige Änderungsvorschläge, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum größten Teil ablehnt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Stellungnahme ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Vkehrspolitik/Infrastruktur/>.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

637

Forum deutscher Wirtschaftsförderer am 17./18.11.2016

Auch dieses Jahr lädt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wieder herzlich zum Forum deutscher Wirtschaftsförderer (FdW) ein. Die Veranstaltung findet am 17./18. November 2016 im Berliner dbb-Forum statt und trägt den Titel „Wirtschaft 4.0 - Herausforderungen für die Wirtschaftsförderung“.

Die zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche wird auch zu einem fundamentalen Wandel in der Wirtschaft führen. Die immer stärkere Vernetzung von Prozessen, Diensten, Daten und Dingen im Rahmen der sog. Wirtschaft 4.0 wird nicht nur Produktion und Vertrieb von Waren, Gütern und Dienstleistungen grundlegend verändern, sondern auch neue Innovationen und Formen der Zusammenarbeit von Unternehmen - auch jenseits räumlicher Grenzen - ermöglichen.

Die kommunalen Wirtschaftsfördereinrichtungen sind aufgefordert, diesen erheblichen Strukturwandel der örtlichen Wirtschaft zu unterstützen. Der Kongress will mit hochkarätigen Referenten und Beispielen aus der Praxis aufzeigen, wie die Wirtschaftsfördereinrichtungen die richtigen Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Einsatz neuer Digitalisierungstechnologien in der Wirtschaft befördern und wie sie insbesondere die mittelständischen Betriebe in diesem dynamischen Veränderungsprozess fördern können.

Az.: 30.0.4.001/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

638 Forschungsbericht zu jugendorientierter Stadtentwicklung

Das Bundesinstitut für Bau, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat einen Forschungsbericht zum Projekt „Jugend.Stadt.Labor - Wie junge Menschen Stadt gestalten“ veröffentlicht. Ziel war der Aufbau längerfristiger Beteiligungsstrukturen junger Menschen, die den Wandel und die Entwicklung ihrer Stadt aktiv mitgestalten möchten. Der Fokus des Forschungsvorhabens lag auf der Bildung von Netzwerken und Kooperationen und der Erforschung, auf welche Weise junge Menschen, die Kommune, Gebäudeeigentümer und Unternehmen die Entwicklung ihrer Stadt voranbringen können.

Das Projekt „Jugend.Stadt.Labor“ startete im November 2013 und knüpfte an die vergangenen Forschungsfelder „Young Energies“ und „Jugend belebt Leerstand“ an. Durch das Projekt sollten nicht einzelne Projekte gefördert werden, sondern nachhaltige Beteiligungsstrukturen für junge Menschen aufgebaut werden, in denen diese über die Zukunft ihrer Stadt diskutieren und diese aktiv mitgestalten können. Es sollten junge Menschen erreicht werden, die durch formelle Stadtplanungsverfahren in der Regel nicht oder nur in kleinen Teilgruppen angesprochen werden. Durch das Projekt „Jugend.Stadt.Labor“ wurde der Ansatz des formellen Stadtplanungsverfahrens umgedreht - hier kamen Jugendliche aus eigenem Antrieb zusammen, um gemeinsame Projektideen zu entwickeln und diese umzusetzen.

Das BBSR hat nunmehr eine umfassende Forschungsbrochure zum Projekt „Jugend.Stadt.Labor - Wie junge Menschen Stadt gestalten“ veröffentlicht. Darin werden die Zusammenhänge und Grundlagen von Jugend und Stadtentwicklung sowie die konkrete Herangehensweise des Projekts dargestellt. Zudem wird ein Ausblick gegeben, wie jugendliches Engagement bei der Stadtentwicklung auch künftig gefördert werden kann.

Weitere Hinweise zum Projekt, zu den Veranstaltungen und zu Veröffentlichungen finden sich im Internet unter www.bbsr.bund.de, Rubrik „Programme / ExWoSt / Forschungsfelder“.

Az.: 20.1.1.4.3-001/003 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

639 Broschüre „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“

Die Berliner Energieagentur, die Kommunale Umwelt Aktion U.A.N. und die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH KWL haben die Broschüre „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“ herausgegeben. Darin werden Beispiele umweltfreundlicher öffentlicher Beschaffung vorgestellt, die von 2014 bis 2016 im Rahmen des gleichnamigen Projektes durchgeführt wurden. Diese Ausschreibungen erfolgten unter Anwendung der Ausschreibungsempfehlungen des Umweltbundesamts.

Mit ihren Maßnahmen vertreten sind die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, die Stadt Emden, das LVR-Klinikum Düsseldorf, die Freie Universität Berlin, der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, die Landesunfallkasse Niedersachsen und die Verwaltungsgemeinschaft VGplus. Die fachliche Begleitung wurde durch die Berliner Energieagentur und die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mit Sitz in Hannover sichergestellt. Das Projekt wurde gemeinsam mit der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N. umgesetzt. Die Projektförderung erfolgte durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und das Umweltbundesamt.

Die Broschüre kann auf der Internetseite der Berliner Energieagentur herunter geladen werden unter <http://www.berliner-e-agentur.de/beratung-information/umweltfreundliche-beschaffung-der-praxis>.

Az.: 21.1.4.1-006/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

640 Neues Internetportal zum Thema Flächensparen

Flächensparen heißt, weniger Flächen für Siedlungen und Verkehr zu beanspruchen und fruchtbare Böden zu erhalten. Ein neues Internet-Portal bietet nun Informationen über Strategien, Instrumente und Werkzeuge, die auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche zielen. Im Fokus stehen dabei Flächen für Wohnen, öffentliche Zwecke, Handel, Gewerbe, Industrie, Freizeit und Sport sowie für den Land-, Wasser- und Luftverkehr.

Außerdem wird anhand von Praxisbeispielen aufgezeigt, wie Flächensparen vor Ort umgesetzt werden kann. Entwickelt wurde das Portal vom Deutschen Institut für Urbanistik im Auftrag des Umweltbundesamtes. Das Internetportal kann unter der Adresse www.aktion-flaeche.de aufgerufen werden.

Az.: 20.1.4.7-016/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

641 Fachtagung zu Windenergieanlagen und Vogelflug

Am 17.11.2016 veranstaltet die Fachagentur Windenergie an Land eine Diskussionsveranstaltung zu den im Juni 2016 veröffentlichten Ergebnissen des Forschungsvorhabens „Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen“ (kurz: PROGRESS).

Auf der Veranstaltung werden die Forschungsnehmer einen Einblick in die angewandten Methoden und wichtigsten Ergebnisse des Vorhabens geben. Außerdem werden die sich daraus ergebenden möglichen planungsbezogenen Konsequenzen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos von (Greif-)Vögeln aufgezeigt. Darauf aufbauend soll im Rahmen eines Podiumsdialogs gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert werden, welche Auswirkungen und konkreten Handlungsmöglichkeiten sich für die Planungspraxis ergeben

und welche nächsten Schritte notwendig sind, um den Ausbau der Windenergie an Land auch weiterhin naturverträglich zu gestalten. Weitere Inputs wird es zu möglichen rechtlichen Implikationen sowie Beurteilungen der Ergebnisse aus Betreiber-, Behörden- und Verbandssicht geben.

Die Tagung findet am 17.11.2016 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Hannover Congress Centrum, HCC, Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30175 Hannover statt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Die Platzkapazitäten sind beschränkt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Das Programm und das Anmeldeformular können abgerufen werden auf der Internetseite der Fachagentur Windenergie an Land unter:

<http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/diskussionsveranstaltung-progress-17-11-2016.html>.

Informationen zu dem Forschungsvorhaben finden sich unter:

<http://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/progress-endbericht-veroeffentlicht.html>.

Az.: 20.1.4.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

642 Bauen mit Holz im urbanen Raum

Anlässlich des 9. Europäischen Kongress EBH 2016 am 19./20. Oktober 2016 in Köln werden die aktuellen Holzbautechnologien und Projektbeispiele für das Bauen mit Holz in den urbanen Räumen vorgestellt. Zudem beleuchtet der Kongress die Rahmenbedingungen und das Umfeld für die Umsetzung entsprechender Bauvorhaben.

Im Rahmen des EBH Specials „Aktueller Stand Holzbauten für Flüchtlinge in NRW“ stellen kommunale Bauherren Best-Practice-Beispiele und Referenzobjekte zur Bereitstellung von Unterkünften und Wohnraum für Flüchtlinge vor. Dabei steht der fachliche Erfahrungsaustausch im Fokus der Veranstaltung. Das Special wird von Beiträgen der NRW.BANK zum Wohnungsneubaubedarf und zu den Wohnraumförderprogrammen des Landes begleitet.

Die Teilnahme an den Foren des EBH 2016 und dem Special „Aktueller Stand Holzbauten für Flüchtlinge in NRW“ wird durch die AKNW NRW und die IK-Bau NRW als Fortbildung anerkannt. Für interessierte Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme kostenlos. Hierzu ist die Anmeldung beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Ein Anmeldeformular sowie das ausführliche Programm stehen für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik [Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe bereit](#).

Az.: 20.4.1.3

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

643 Kommunale Kooperationen für die Initiative StadtUmland.NRW

Mit der Initiative „StadtUmland.NRW“ hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) Großstädte und ihre Nachbarkommunen in NRW dazu eingeladen, Zukunftskonzepte zur verstärkten Kooperation zu erarbeiten. Dem Aufruf sind 13 Stadtumlandverbünde, bestehend aus insgesamt 91 Kommunen und elf Kreisen, gefolgt. Sie haben Ideen eingereicht, wie Herausforderungen in den Bereichen Stadt- und Siedlungsentwicklung, Wohnungsbau und Mobilität partnerschaftlich gemeistert werden können.

Eine fachübergreifend besetzte Jury hat nunmehr acht Verbünde ausgewählt. Deren Konzepte werden in den kommenden Monaten mit Fachleuten diskutiert, weiterentwickelt und schließlich präsentiert. Im Sommer 2017 werden dann die besten Zukunftskonzepte ausgezeichnet. Zu den ausgewählten Kooperationen gehören unter anderem das Stadt-Umland-Netzwerk Köln, die Stadtregion Münster und die Regiopolregion Paderborn.

Die Kommunen in NRW sind gerade in den Ballungsräumen mit besonderen städtebaulichen und verkehrspolitischen Herausforderungen konfrontiert. Wachstums- und Schrumpfungprozesse finden teilweise eng nebeneinander statt. Vielerorts fehlt in den Innenstädten Wohnraum, während das Umland von Leerständen betroffen ist. Der Langzeitarbeitslosigkeit in einer Stadt steht wenige Kilometer weiter der Fachkräftemangel gegenüber. Flächenknappheit trifft auf ungenutzte Brachen in der Nachbarkommune. Die eingereichten Beiträge beinhalten sowohl konkrete Projektvorschläge - etwa die Entwicklung von regionalen Radschnellwegen oder die Gründung gemeinsamer Wohnsiedlungen - als auch umfangreiche Strategien. Diese umfassen verschiedene Themenfelder wie Mobilität, Wohnungsbau und Imageaufwertung.

Die ausgewählten acht Stadtumlandverbünde werden in der zweiten Phase der Initiative StadtUmland.NRW vom MBWSV mit je 200.000 Euro für die Ausarbeitung der Zukunftskonzepte finanziell unterstützt. Weiterführende Informationen zum Wettbewerb sind im Internet unter www.stadtumland-nrw.de verfügbar.

Az.: 20.2.6

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

644 Einführungserlass des Bundes zur VOB/A

Das Bundesbauministerium (BMUB) hat mit Datum vom 09.09.2016 den Erlass zur Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und damit insbesondere die näheren Einzelheiten für den ersten Abschnitt der VOB/A (Unterschwelgenrecht) veröffentlicht. Auf Bundesebene wird die Neufassung der VOB/A, deren inhaltlichen Änderungen sich aus der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 01.07.2016 ergeben, danach zum 01.10.2016 in Kraft treten.

Die Kommunalen Vergabegrundsätze des Landes NRW (RdErl. d. MIK v. 06.12.2012) empfehlen, zur Vermeidung rechtlicher Risiken bei Aufträgen über Bauleistungen

unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich die VOB/A in der jeweils aktuellen, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung und nach Maßgabe der Vergabe-grundsätze anzuwenden. Dem Einführungserlass des BMUB können weitere Hinweise zu den Neuerungen in der VOB entnommen werden. Der Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Vergabe abrufbar.

Az.: 21.1.2.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

645 Seit 2010 zwei Prozent mehr Wohnungen in NRW

Ende 2015 gab es in Nordrhein-Westfalen 8,89 Millionen Wohnungen (einschließlich Wohnungen in Wohnheimen). Damit wohnten rein rechnerisch jeweils zwei Personen in einer Wohnung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, war die Zahl der Wohnungen um 0,4 Prozent höher als ein Jahr zuvor und um 2,0 Prozent höher als Ende 2010. Es handelt sich bei den vorgelegten Daten um Fortschreibungsergebnisse auf Basis der im Rahmen des Zensus 2011 durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung.

Den stärksten Anstieg der Wohnungszahlen unter den 53 Kreisen und kreisfreien Städten des Landes sowie der Städteregeion Aachen gegenüber 2010 ermittelten die Statistiker für die Kreise Steinfurt und Heinsberg sowie die Stadt Münster (jeweils +4,6 Prozent). Die geringsten Zuwächse verzeichneten die Städte Herne (+0,1 Prozent) und Duisburg (+0,4 Prozent), der Märkische Kreis und die Stadt Remscheid (jeweils +0,5 Prozent).

Im Durchschnitt war jede Wohnung 90,3 Quadratmeter groß. Pro Kopf standen in NRW durchschnittlich 44,9 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung; 0,3 Quadratmeter weniger als noch vor einem Jahr. Rein rechnerisch hatte jede Wohnung 4,3 Zimmer (einschließlich Küchen). Knapp die Hälfte der Wohnungen hatte drei (23,5 Prozent) oder vier (26,2 Prozent) Räume. 37,3 Prozent aller Wohnungen verfügten über fünf oder mehr Räume. 10,0 Prozent waren Zweiraum- und 3,0 Prozent Einraumwohnungen.

Die rein rechnerisch größten Wohnungen in NRW gab es Ende 2015 in den Kreisen Höxter (109,6 Quadratmeter), Coesfeld (109,1 Quadratmeter) und Steinfurt (108,4 Quadratmeter). In den Städten Gelsenkirchen (74,8 Quadratmeter), Duisburg (75,6 Quadratmeter) und Düsseldorf (76,0 Quadratmeter) waren die Wohnungen im Schnitt am kleinsten.

Kartogramme zur Veränderung der Wohngebäudezahl sind abrufbar unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pdf/244_16k.pdf . Detaillierte Ergebnisse für Gemeinden, Städte und Kreise finden sich unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pdf/244_16.pdf .

Az.: 20.4.1.2-001

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

646

BMUB-Wettbewerb zu wirtschaftlichen Perspektiven ländlicher Räume

Der Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ des ausrichtenden Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) findet zum sechsten Mal statt und steht unter dem Motto „Ländliche Räume: produktiv und innovativ“. Dabei stehen die wirtschaftlichen Perspektiven ländlicher Räume im Mittelpunkt.

Gesucht werden Beiträge, die ländliche Regionen als zukunftsfähige Wirtschafts- und Arbeitsorte stärken. Das können Beiträge zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, wirtschaftliche Aktivitäten, die auf lokale Ressourcen und Potenziale setzen oder die Schaffung neuer Angebote der Daseinsvorsorge sein. Entscheidend ist ein erkennbarer Mehrwert für die Entwicklung der Kommune oder der Region.

In einem Themenfeld können die Wettbewerbsbeiträge beispielsweise zeigen, wie durch neue Nutzungen leer stehender landwirtschaftlicher Gebäude und brachgefallener Flächen die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten ländlicher Räume gestärkt werden. Solche Aktivitäten können sich beispielsweise auf die Schaffung neuer Orte für Existenzgründer oder von Standorten für Betriebe, die aus den Ballungsräumen verdrängt werden, beziehen.

Einsendeschluss ist der 14.11.2016. Die Preisverleihung soll im Juni 2017 stattfinden. Die Auslobung und das Teilnahmeformular sowie weitere Informationen zum Wettbewerb sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.menschenunderfolge.de/>.

Az.: 20.2.5

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

647 VG Karlsruhe zu Belegung eines ehemaligen Hotels mit Flüchtlingen

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat mit Beschluss vom 24.08.2016 - 11 K 772/16 - (nicht rechtskräftig) einen Antrag der Gemeinde Waldachtal auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Nutzungsänderung eines ehemaligen Hotels in eine Asylbewerberunterkunft abgelehnt. Da nicht geklärt sei, ob es alternative Unterbringungsmöglichkeiten gibt, ergebe eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren kein überwiegend wahrscheinliches Ergebnis. Da keine Änderung der Bausubstanz, sondern nur eine Nutzungsänderung in Frage stehe, überwiege das Interesse an der Durchführung der Belegung.

Das ehemalige Hotel befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schelmenhecke - 2. Änderung“ in Waldachtal. Der Bebauungsplan weist im nördlichen Teil, in dem sich eine Mutter-Kind-Klinik befindet, ein Sondergebiet 1 aus. Dort sind Kliniken, Sanatorien und ähnliches einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen zulässig. Das ehemalige Hotel liegt südlich davon im Sondergebiet 2, in welchem Einrichtungen für den Fremdenverkehr wie Gästezimmer, Ferienwohnungen einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen sowie Schank- und Speise-

wirtschaften zulässig sind. Ausnahmsweise können im Sondergebiet 2 auch Wohngebäude, private Krankenanstalten und Kurkliniken zugelassen werden.

Am 02.11.2015 beantragte der im vorliegenden Verfahren beigeladene Bauherr für das seit fünf Jahren leerstehende Hotel die Erteilung einer Nutzungsänderung von „Hotel“ in eine Asylbewerberunterkunft für mindestens 120 Personen. Die Gemeinde Waldachtal erhob hiergegen Einwendungen. Nachdem das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schelmenhecke - 2. Änderung“ zugelassen hatte, erteilte der Gemeindeverwaltungsverband dem Bauherrn die beantragte Nutzungsänderungsgenehmigung. Hiergegen legte die Gemeinde Waldachtal Widerspruch ein und beantragte zugleich beim Verwaltungsgericht die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Einem gegen die erteilte Baugenehmigung gerichteten Eilantrag der im nördlichen Teil des Baugebiets befindlichen Mutter-Kind-Klinik hatte die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe mit Beschluss vom 11.03.2016 entsprochen. Auf die Beschwerden des Gemeindeverwaltungsverbands und des auch im vorliegenden Verfahren beigeladenen Bauherrn änderte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diesen Beschluss und lehnte den Antrag der Mutter-Kind-Klinik ab.

Die Gemeinde Waldachtal scheiterte im Eilverfahren mit ihrem Antrag gegen die erteilte Baugenehmigung, da das Gericht die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren als offen ansieht. Es sei derzeit offen, ob die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung auf Grundlage der vom Regierungspräsidium ergangenen Abweichungsentscheidung erteilt werden könne. Denn es sei nicht hinreichend geklärt, ob die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 246 Abs. 14 BauGB vorlägen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ließen sich die zwischen den Verfahrensbeteiligten streitigen Fragen des Unterkunftsbedarfs und des Vorhandenseins alternativer Unterkunstmöglichkeiten für Flüchtlinge im Landkreis nicht ohne weitere Aufklärung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beantworten.

Erwiesen sich damit die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Hauptsache als offen, so habe eine Abwägung unter Berücksichtigung der gegenseitig bestehenden Belange zu erfolgen. Hierbei setze sich das öffentliche Interesse am Vollzug der Baugenehmigung durch. Der Gesetzgeber habe mit der Regelung des § 246 Abs. 14 BauGB die deutlich erkennbare Absicht verfolgt, die Schaffung von Flüchtlingsunterkünften zu erleichtern. Demgegenüber wiege das Interesse der Gemeinde Waldachtal an einer vorläufigen Aussetzung der Vollziehung der Baugenehmigung weniger schwer. Durch den vorläufigen Vollzug der Baugenehmigung entstünden keine unabänderbaren Folgen, weil die Baugenehmigung keinen Neubau oder eine Änderung in der Kubatur der vorhandenen Bausubstanz, sondern lediglich eine wieder rückgängig machbare Nutzungsänderung zulasse.

Az.: 20.1.1.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

648

VGH Bayern zu Flüchtlingsunterkunft in reinem Wohngebiet

Der Verwaltungsgerichtshof Bayern hat mit Beschluss vom 21. März 2016 - 2 ZB 14.1201 - ausgeführt, dass eine Flüchtlingsunterkunft in einem reinen Wohngebiet regelmäßig und im Außenbereich in vielen Fällen zuzulassen ist. Die Klägerin will ein bisher als Schullandheim genutztes Objekt zu einer Asylbewerberunterkunft i. S. v. § 53 AsylVfG umnutzen. Das Objekt liegt wohl in einem unbeplanten Innenbereich, weil ein dafür von der Gemeinde aufgestellter Bebauungsplan unwirksam ist. Es könnte sich aber auch im Außenbereich befinden.

Tatsächlich wird das Gebiet als reines Wohngebiet genutzt. Die Klägerin beehrte für ihr Vorhaben vom Beklagten einen positiven bauplanungsrechtlichen Vorbescheid. Der Beklagte lehnte ihn ab. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Gegen dieses Urteil beantragte die beigeladene Gemeinde die Zulassung der Berufung.

Entscheidung

Der VGH gibt der Klägerin Recht und lehnt den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Dabei berücksichtigt er die Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung. Auch im Berufungszulassungsverfahren sei die aktuelle Rechtslage zu berücksichtigen, wenn sie dazu führe, dass sich das erstinstanzliche Urteil als richtig darstelle und ernstliche Zweifel an seiner Richtigkeit durch die neue Rechtslage beseitigt seien.

Das Vorhaben sei unabhängig davon rechtmäßig, ob es im Außen- oder im Innenbereich liege. Läge es im Innenbereich, wäre es selbst im reinen Wohngebiet nach § 246 Abs. 11 BauGB regelmäßig zuzulassen. Dass dies im konkreten Fall ausnahmsweise anders sei, sei nicht erkennbar. Das Vorhaben sei aber auch im Außenbereich nach § 246 Abs. 9 BauGB oder nach § 246 Abs. 13 Satz 1 Nr. 2 BauGB zuzulassen.

Nach diesen Vorschriften dürfe ihm nicht entgegengehalten werden, dass es Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspreche, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtige oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lasse. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es andere öffentliche Belange i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beeinträchtige.

Praxishinweis

Das Urteil gibt klare Linien für ein drängendes praktisches Problem. Asylbewerberunterkünfte sind in reinen Wohngebieten regelmäßig zulässig. Dies war jedenfalls vor Inkrafttreten des § 246 Abs. 11 BauGB durchaus umstritten (vgl. dazu OVG Hamburg, Beschluss vom 28.05.2015 - 2 Bs 23/15; VGH Bayern, Urteil vom 13.09.2012 - 2 B 12.109, allerdings zu einer Erstaufnahmeeinrichtung i. S. v. § 44 AsylVfG). Darüber hinaus macht es deutlich, dass Asylbewerberunterkünfte auch im Außenbereich oft zulässig sind.

Az.: 20.1.1.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

649 VGH Hessen zu Flüchtlingsunterbringung und Wohnnutzung

Der Verwaltungsgerichtshof Hessen hat mit Beschluss vom 03. März 2016 - 4 B 403/16 - entschieden, dass eine Flüchtlingsunterbringung Wohnnutzung sein kann:

- Die Unterbringung von 17 Flüchtlingen in zwei in sich abgeschlossenen Wohnungen in einer Doppelhaushälfte stellt nach den konkreten Umständen des Falls eine Wohnnutzung dar.
- Dem Kriterium der Freiwilligkeit des Aufenthalts in den beiden Wohnungen steht nicht entgegen, dass der Einzug auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Zuweisung gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 AsylG erfolgt ist. Allein die durch eine Rechtsnorm begründete Verpflichtung zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen führt nicht zu einem unfreiwilligen Verhalten, wenn der Betreffende seiner Rechtspflicht selbsttätig nachkommt.

Ein Grundstückseigentümer in einer hessischen Kleinstadt stellt eine Doppelhaushälfte zur Unterbringung von bis zu 17 Flüchtlingen (14 Erwachsene und 3 Kinder) gegen Zahlung einer monatlichen Miete zur Verfügung. Dem Grundstückseigentümer wurde zunächst behördlich, dann gerichtlich untersagt, die Doppelhaushälfte durch mehr als zehn Personen zu belegen. Da die Unterbringung der Flüchtlinge keine Wohnnutzung darstellt, sehen sich die Nachbarn in ihren Rechten verletzt. Dies bezweifelt der Grundstückseigentümer.

Entscheidung

Nach Auffassung des VGH Hessen ist die Unterbringung von Flüchtlingen in der Doppelhaushälfte des Grundstückseigentümers mit dem Charakter der näheren Umgebung vereinbar, weil eine Wohnnutzung gegeben ist. Durch das Vorhaben werden die Nachbarn nicht in ihrem Gebietserhaltungsanspruch verletzt. Der Einzug der bislang 15 Flüchtlinge in die Doppelhaushälfte ist nach den konkreten Gegebenheiten als Wohnnutzung zu bewerten, die mit dem Charakter der umliegenden Bebauung vereinbar ist. Dabei kann offenbleiben, ob die nähere Umgebung i. S. v. § 34 BauGB als faktisches reines Wohngebiet oder als faktisches allgemeines Wohngebiet einzustufen ist.

In beiden Fällen würde sich die Wohnnutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, eine Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie durch die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet (BVerwG, Beschluss vom 25.03.1996 - 4 B 302.95). Bei der Aufnahme einer größeren Zahl von Flüchtlingen in die Räumlichkeiten eines Gebäudes kommt insbesondere die Einrichtung einer Anlage für soziale Zwecke in Betracht. Solche Anlagen dienen der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrt.

Im vorliegenden Fall ist jedoch eher eine Wohnnutzung anzunehmen. Die Grundrisse der beiden in sich abgeschlossenen Wohneinheiten der Doppelhaushälfte lassen

erkennen, dass sowohl die Drei-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss als auch die weitere Drei-Zimmer-Wohnung, die das Obergeschoss und das Dachgeschoss umfasst, aufgrund der in beiden Wohnungen vorhandenen Küchen und Badezimmer die Möglichkeit einer eigengestalteten Haushaltsführung der Bewohner ermöglicht. Zudem ist eine externe Versorgung der Flüchtlinge nicht vorgesehen. Die Wohnnutzung in der Doppelhaushälfte ist auch auf Dauer angelegt. Dem steht nicht entgegen, dass Asylbewerber oder Flüchtlingen nicht zeitlich unbegrenzte Wohnmöglichkeiten verbleiben.

Praxishinweis

Die Entscheidung des VGH Hessen betrifft ausschließlich die Konstellation der von einer Gemeinde im Gemeindegebiet unterzubringenden Nutzung als Unterkunft für Asylbewerber bzw. Flüchtlinge. Eine Ausdehnung auf andere Arten von Flüchtlingsunterkünften, wie sie zum Beispiel in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes vorliegen, ist nicht anzuerkennen. Solche Erstaufnahmeeinrichtungen werden regelmäßig nicht Wohnnutzungen, sondern Anlagen für soziale Zwecke darstellen, deren Zulässigkeit am Gebietserhaltungsanspruch der Nachbarn zu messen ist.

Az.: 20.1.1.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

650 Förderrunde 2017 für Nationale Projekte des Städtebaus

Durch das Bundesprogramm Nationale Projekte des Städtebaus werden auch 2017 wieder besondere und herausragende Projekte des Städtebaus gefördert. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) verkündete am 20.07.2016, dass die nächste Runde des Förderprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ ein Volumen von 50 Millionen Euro haben wird.

Mit dem Bundesprogramm werden städtebauliche Projekte mit besonderer nationaler oder internationaler Wahrnehmbarkeit und hoher fachlicher Qualität gefördert. Dabei geht es vor allem um große, baulich anspruchsvolle und auch experimentelle Vorhaben, die beispielhaft für die Stadtentwicklung in ganz Deutschland sind und deutliche Impulse für ihre Kommune geben.

So wie im Jahr 2016 sollen auch im kommenden Jahr innovative Projekte mit besonderer nationaler Wahrnehmbarkeit und Qualität, schwerpunktmäßig die Konversion von Militärflächen, interkommunale städtebauliche Kooperationen sowie der barrierefreie und demographiegerechte Umbau von Städten und Gemeinden gefördert werden. Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2017 sind dafür 50 Mio. Euro eingestellt. Nach den bereits in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführten Aufrufen wurden insgesamt 84 Projekte mit einem Gesamtvolumen an Bundesmitteln von rund 238 Mio. Euro zur Förderung ausgewählt.

Die teilnehmenden Kommunen sind aufgerufen, bis zum 30. November 2016 geeignete Projekte beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzu-

reichen. Weitere Informationen zum Bundesprogramm finden sich im Internet unter www.nationale-staedtebauprojekte.de sowie unter www.bbsr.bund.de (Rubrik: Aktuelles / Aufrufe).

Az.: 20.2.2-002/011 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

651 Verwaltungsgericht Koblenz zu Windenergieanlagen vor Burgen

Weil sie die Sicht auf die Reichsburg Cochem und die Burg Coraidelstein in Klotten beeinträchtigen würden, hat das Verwaltungsgericht Koblenz zwei Windenergieanlagen die Genehmigung versagt. Die Burgen verlören ihre visuelle Anziehungskraft, wenn die Anlagen als technische Bauwerke neben sie träten, da letztere sich, vor allem bei drehenden Rotoren, als dominant darstellten (Urteil vom 14.07.2016, Az.: 4 K652/15.KO).

Die Klägerin, ein Unternehmen der Windenergiebranche, beantragte die Errichtung zweier Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 139 Metern und einem Rotordurchmesser von 120 Metern in der Gemarkung Kail. Die vorgesehenen Standorte gehören zu einem im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden dargestellten Sondergebiet Windkraft. Bezogen auf dieses Gebiet ist in der Planung auf die Erforderlichkeit von Sichtkontaktanalysen zur Mosel und zu Burgen hingewiesen. Der Landkreis Cochem-Zell versagte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, weil die beiden Burgen in Cochem und Klotten beeinträchtigt würden. Hiermit war das Unternehmen nicht einverstanden und suchte nach Erhebung des Widerspruchs im Weg der Untätigkeitsklage um Rechtsschutz nach.

Nicht genehmigungsfähig

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Windkraftanlagen, so die Koblenzer Richter, seien nicht genehmigungsfähig, da planungsrechtliche Vorschriften entgegenstünden. Da es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handele, müssten die Ziele der Raumordnung beachtet werden. Zu diesen Zielen gehöre auch das im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald formulierte Ziel, dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die Reichsburg in Cochem und die Burg Coraidelstein in Klotten, bedeutende Denkmäler der Region, zählten zu diesen Anlagen. Aus den im Genehmigungsverfahren erstellten Sichtkontaktanalysen ergebe sich, dass mit der Aufstellung der beiden Windräder neue Dominanzpunkte in der Landschaft entstünden. Von bedeutsamen Blickpunkten aus seien die Rotoren der beiden Windenergieanlagen über der Hangkante zu sehen und wirkten in den Hangbereich hinein.

Burgen würden dominiert

Dies bedeute eine für die Landschaft in ihrem bisherigen Bestand neue und fremdartige technische Überformung, die gleichsam von oben nach unten in den Hang hineinwirke und die Sichtbeziehung auf die Burgen und deren

Umgebung störe. Die in exponierter Solitärlage errichteten Burgen seien nur noch gemeinsam mit den Windenergieanlagen wahrnehmbar. Durch deren Dominanz verlören die Burgen ihre visuelle Anziehungskraft, die bei drehenden Rotoren noch mehr zurücktrete.

Zugleich verändere sich die Maßstäblichkeit der Landschaft und der Burgen, die gegenüber den Windenergieanlagen als technischen Bauwerken zurückträten, während sie ursprünglich die Großbauten in der Landschaft darstellten. Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits die Berufung zum Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zugelassen.

Az.: 20.1.4.1-004/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

652 Arbeitsgruppe zur Anwendung der Energieeinsparverordnung

Für den Vollzug des Energieeinsparrechts sind die Bundesländer zuständig. Im Zuge der Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV) treten immer wieder Fragen auf, die sich aus dem Gesetzestext alleine oder auch aus den in Bezug genommenen Normen nicht immer eindeutig beantworten lassen und unterschiedliche Auslegungen ermöglichen.

Um vor diesem Hintergrund im Vollzug eine möglichst einheitliche Anwendung der EnEV zu ermöglichen, hat die Fachkommission „Bautechnik“ der Bauministerkonferenz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche Anfragen von allgemeinem Interesse beantworten soll.

Die Arbeitsgruppe wurde unter Beteiligung von Vertretern der zuständigen Bundesministerien, des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalens sowie des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt - eingerichtet.

Die Fragen und Antworten werden auf dem Infoportal „Energieeinsparung“ des BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) veröffentlicht. Sie können aufgerufen werden unter der Internetadresse <http://www.bbsr-energieeinsparung.de>, dort unter EnEV / Auslegungen.

Az.: 20.3.2-003/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

653 Jahrestagung Städtebauliche Denkmalpflege 2016

Die Fachgruppe Städtebauliche Denkmalpflege veranstaltet in diesem Jahr ihre Jahrestagung zum Thema „JENSEITS DES GEBAUTEN - öffentliche Räume in der Stadt“ am 27.10.2016, von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr, an der TU Dortmund, Campus Süd, Chaudoire Pavillon.

Die öffentlichen Räume waren, seit es Städte gibt, ein zentraler Baustein der Stadtgestaltung. Sie unterlagen - wie die gebauten Strukturen - den gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen. Heute stehen die Verwer-

tungsinteressen von öffentlichem Raum in Verbindung mit den angrenzenden Nutzungen häufig im Widerspruch zu den Aneignungs- und Nutzungsinteressen der Bevölkerung, der Anwohner und Anlieger. Dies trifft auf städtische Plätze, Straßenräume sowie Parks und Grünanlagen gleichermaßen zu.

So sind beispielweise Fußgängerzonen, die seit den 1950er-Jahren angelegt wurden, vielfach in die Jahre gekommen und durch punktuelle Anpassungen und Umstrukturierungen sind ursprüngliche gestalterische Konzepte nicht mehr nachvollziehbar. Dies gilt für öffentliche Räume unterschiedlicher Art: schon nach wenigen Jahren entsprechen das Erscheinungsbild und die Nutzungsangebote häufig nicht mehr den allgemeinen Vorstellungen und erste „Nachbesserungen“ setzen ein.

Öffentliche Räume werden als wichtige Bestandteile der Stadt begriffen und können als solche - in Ergänzung zu der gebauten Struktur - einen gleichberechtigten Part im urbanen Gefüge bilden. Längst gelten städtische Freiräume nicht mehr als die nicht finanzierbare Alternative im Kontext städtischer Entwicklung, sondern sie werden vielfach als attraktive, vielfältig nutzbare Räume zum Impulsgeber für eine qualitätvolle Aufwertung angrenzender Bereiche. Hier lohnt ein Blick in die vorhandenen Bestände und deren Qualitäten, die oftmals „überwuchert“ sind.

Die Debatte um den Bestand, die Entwicklung und die Neuanlagen von öffentlichen Räumen werfen eine Reihe von Fragen auf: Welche Zukunft haben öffentliche Räume in ihrer jeweiligen gestalterischen Eigenart? Wie lassen sich neue Nutzungsanforderungen an öffentliche Räume mit historischen Strukturen verknüpfen? Welche besonderen Herausforderungen, aber auch Chancen stellen sich für die Städtebauliche Denkmalpflege? Welche Konsequenzen resultieren aus aktuellen Entwicklungen wie der Privatisierung von ehemals öffentlichen Räumen? Welche Instrumente, Werkzeuge und Verfahren stehen der städtebaulichen Denkmalpflege für einen Umgang mit öffentlichen Räumen zur Verfügung?

Weitere Informationen und die Anmeldung finden sich im Internet unter:
<http://staetebau-denkmalpflege.de/veranstaltungen/> .

Az.: 20.7.1-002/002 we Mitt. StGB NRW Oktober 2016

654 Kongress zu Energiespar-Contracting in öffentlichen Liegenschaften

Die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA) veranstaltet in Kooperation mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) sowie der Deutschen Energieagentur (dena) am 15. September 2016 in Berlin einen Praxiskongress „Energiespar-Contracting in öffentlichen Liegenschaften“. Im Rahmen des Kongresses werden die Voraussetzungen für Energiespar-Contracting beleuchtet, Praxisprojekte von kommunalen Vertretern und Anbietern vorgestellt und in drei Workshops folgende Themen behandelt:

- Voraussetzungen für Contracting-Projekte und nationale Unterstützungsangebote

- Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Energie-spar-Contracting in öffentlichen Liegenschaften
- Umsetzungsschritte für ein Contracting-Projekt

Zahlreiche Experten werden zu diesem Kongress ihre Erfahrungen weitergeben und für Rückfragen zur Verfügung stehen. Die Veranstaltung wird am 15. September 2016 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Invalidenstraße 48, 10115 Berlin stattfinden. Weitere Einzelheiten zum Kongressprogramm sowie zur Anmeldung finden Sie im Internet unter <http://www.kea-bw.de/veranstaltungen/kea-veranstaltungen/kongress-energiespar-contracting-berlin/> .

Az.: 22.4.-003/005

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

655 Planungsrechtliche Steuerung von Massentierhaltungsanlagen

Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks hat vorgeschlagen, dass zukünftig die privilegierte Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im planerischen Außenbereich (§ 35 BauGB) weitgehend abgeschafft und durch eine Planungspflicht der Gemeinden ersetzt werden soll. Danach sollen sowohl gewerbliche wie auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Größe nur noch gebaut werden dürfen, wenn die Gemeinde eine entsprechende Bauleitplanung durchgeführt hat.

Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen, da er die kommunale Planungshoheit stärkt. Durch kommunale Bauleitplanung kann einer ungesteuerten Zersiedelung des Außenbereichs gerade durch große Stallanlagen für die gewerbliche Intensivtierhaltung (insbes. Schweine-Geflügelmast) entgegengewirkt werden. Die Gemeinden können - unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger - unterschiedliche Nutzungsbelange abwägen und im Ergebnis die zukünftige Siedlungsentwicklung gezielt steuern. Um sicherzustellen, dass kleineren Landwirtschaftsbetrieben nicht die Entwicklungsmöglichkeiten genommen werden, sollte im Rahmen einer Neuregelung allerdings eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden. Die Neuregelung müsste folglich eine angemessene Größe von Tierhaltungsanlagen definieren, ab der die Entprivilegierung erst greift.

Die bereits im Jahr 2013 im Bauplanungsrecht vorgenommene Begrenzung der Außenbereichsprivilegierung für große gewerbliche Tierhaltungsanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) hat sich im Übrigen aus kommunaler Sicht grundsätzlich bewährt. Die Frage, ab wann die räumliche Aufteilung einer Stallanlage dazu führt, dass ein Ansiedlungsvorhaben im Außenbereich doch wieder als privilegiert zulässig betrachtet werden darf, muss allerdings in der Praxis präzise beantwortet werden können. Dies ist derzeit nicht der Fall. In der Planungspraxis kommt es immer wieder zu „Umgehungsversuchen“ durch Aufteilung von Mastställen in mehrere, räumlich voneinander getrennte Einheiten. Daher ist der Gesetzgeber aufgefordert, diesbezüglich eine klarstellende Regelung zu treffen.

Az.: 20.1.4.2-001/001 gr

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

Gemeindliches Einvernehmen im Baugenehmigungsverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 09.08.2016 (Az. BVerwG 4 C 5.15) entschieden, dass sich die Rechtmäßigkeit einer Ersetzung des nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB erforderlichen gemeindlichen Einvernehmens nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde beurteilt; nachträglich eintretende Rechtsänderungen haben außer Betracht zu bleiben.

Die Klägerin, eine Gemeinde, wandte sich gegen die Verlängerung eines den Beigeladenen erteilten Bauvorbescheides, der im Wege einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre unter Ersetzung ihres Einvernehmens erteilt worden war.

Im Berufungsverfahren änderte der Verwaltungsgerichtshof die vorinstanzliche Entscheidung und hob den Verlängerungsbescheid sowie den Widerspruchsbescheid auf. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung des Vorbescheides habe die Gemeinde zu Recht das zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre erforderliche Einvernehmen verweigert, so dass es nicht ersetzt werden durfte. Die Veränderungssperre sei wirksam gewesen; die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB hätten nicht vorgelegen. Der Umstand, dass während des Klageverfahrens die Veränderungssperre außer Kraft getreten und ihre Verlängerung erst wenige Tage danach bekannt gemacht worden sei, sei unbeachtlich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs bestätigt und die Revision der Bauherrn zurückgewiesen. Bundesrecht räumt den Gemeinden über die Einvernehmensregelungen, wie zum Beispiel in § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB, zum Schutz ihrer Planungshoheit eine starke Stellung im Baugenehmigungsverfahren ein. Erteilt die Baugenehmigungsbehörde ohne das gemeindliche Einvernehmen eine Baugenehmigung oder ersetzt sie das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde in rechtswidriger Weise, führt allein dieser Verstoß zur Aufhebung der erteilten Genehmigung.

Ob das Einvernehmen rechtswidrig verweigert worden ist, kann dabei ausschließlich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung hierüber beurteilt werden. Nachträgliche Rechtsänderungen müssen folglich außer Betracht bleiben. Da die Veränderungssperre wirksam war und eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB schon tatbestandlich ausschied, hat die Klägerin das Einvernehmen zu Recht verweigert; es durfte folglich nicht ersetzt werden.

Az.: 20.1.1.4.3-007 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

657 Tagung zu Beteiligung der Öffentlichkeit im Städtebau

Das Institut für Städtebau und Wohnungswesen veranstaltet am 27./28.10.2016 in Berlin die Fachtagung „Öffentlichkeitsbeteiligung im Städtebau“. Die vom ISW or-

ganisierte Veranstaltung findet beim Bundesverband Deutscher Stiftungen in Berlin statt. Dabei geht es an den zwei Veranstaltungstagen insbesondere um die Einbindung von betroffenen Gruppen, wie man diese identifiziert, kooperatives Planen und die Förderung der Beteiligungskultur. Darüber hinaus wird das Thema Digitalisierung und die weiteren Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung auf digitalem Wege aufgegriffen.

Die Veranstaltung findet am 27./28.10.2016 in Berlin. Tagungsort: Bundesverband Deutscher Stiftungen, Mauerstraße 93, 10117 Berlin. Weitere Informationen und Anmeldung finden sich im Internet unter www.isw-isb-buchungen.de (Rubrik: Programmübersicht).

Az.: 20.1.11-002/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

658 VG Augsburg zu Vergaberecht und Rückforderung von Fördermitteln

Das VG Augsburg hat mit Urteil vom 23.02.2016 (Az.: 3 K 15.1070) entschieden, dass eine unterbliebene Losbildung einen schweren Vergaberechtsverstoß darstellt, der den Zuwendungsgeber zur Rückforderung einer gewährten staatlichen Zuwendung (hier: Ersetzung eines alten Feuerwehrfahrzeugs) berechtigt.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt wollte eine Gemeinde ein altes Einsatzfahrzeug der Feuerwehr ersetzen. Den Auftragswert schätzte sie auf etwa 220.000 Euro, also oberhalb des EU-Schwellenwerts. Zur Finanzierung des Vorhabens beantragte sie unter anderem auch Fördermittel bei der Bezirksregierung. Diese bewilligte eine Zuwendung in Höhe von 58.000 Euro und führte im Zuwendungsbescheid auf, dass die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausnahmslos einzuhalten sind.

Nach erfolgter Auftragsvergabe bat der Fördermittelgeber um Einreichung des Vergabevermerks. Aus den Unterlagen ergab sich, dass der gesamte Beschaffungsgegenstand nur in einem Los zusammengefasst war. Zwar schlüsselte die Gemeinde diesen innerhalb des Loses in einzelne Lieferleistungen (unter anderem Fahrgestell, feuerwehrtechnischer Aufbau, Beladung) auf, in einem Erläuterungstext betonte sie jedoch ausdrücklich, dass nur Angebote für den gesamten Auftragsumfang eingereicht werden können. Auch in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt war unter dem Punkt „Aufteilung des Auftrags in Lose“ ein „Nein“ vermerkt. Nach Prüfungsabschluss verlangte die Bezirksregierung von der Gemeinde 25 Prozent der Fördersumme zurück. Aufgrund der unterbliebenen Losaufteilung liege ein schwerer Vergaberechtsverstoß vor, womit der Zuwendungsbescheid teilweise zu widerrufen sei.

Entscheidung

Das VG Augsburg hat entschieden, dass die Gesamtvergabe gegen den Grundsatz der losweisen Vergabe verstößt. Die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften stelle eine zulässige Auflage bei der Gewährung von Zuwendungen dar, bei deren Missachtung jedenfalls Teile der Mittel zurückzuzahlen seien. Die vorgetragenen Einwände, dass wirtschaftliche Gründe hier einen Verzicht auf die Auftei-

lung rechtfertigten, überzeugen nicht. Allgemeine wirtschaftliche Vorteile einer Gesamtvergabe wie einheitliche Mängelgewährleistung und Verjährungsfristen sowie ein geringerer Koordinierungsaufwand reichen nicht aus - sonst könnte bei jedem größeren Vergabeverfahren beliebig von einer Losaufteilung abgewichen werden.

Schließlich überzeugte auch der Einwand nicht, man habe den Auftrag ja gerade an ein mittelständisches Unternehmen vergeben und der Mittelstandsförderung damit Genüge getan: Bereits die abstrakte ungerechtfertigte Einschränkung des Wettbewerbs und die damit einhergehende Diskriminierung von Unternehmen, die kein Gesamtangebot abgeben konnten oder wollten, reicht aus.

Das VG Augsburg hat unterstrichen, dass die Beachtung der Vergaberegularien insbesondere im Falle einer Fördermittelgewährung von herausragender Bedeutung ist. Eine dezidierte Einzelfallprüfung ist durchzuführen.

Az.: 21.1.4.4-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

659 Dokumentation zu Windenergienutzung und Flächennutzungsplanung

Auf der Grundlage von im April und Mai 2016 durchgeführten Praktikerseminaren hat die Fachagentur Wind eine Dokumentation „Anforderungen der Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung“ herausgegeben. In der Dokumentation sind insbesondere die Anforderungen der Rechtsprechung an die planerische Steuerung der Windenergienutzung widergegeben.

Diese basieren maßgeblich auf einen ausführlichen Fachbeitrag des Referenten in den Veranstaltungen Dr. Stephan Gatz (Richter am Bundesverwaltungsgericht). Weiter ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Diskussionsbeiträge in der Dokumentation enthalten. Die Publikation kann von der Homepage der Fachagentur Wind heruntergeladen werden:

(<http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veroeffentlichungen.html>).

Az.: 20.1.4.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

660 OLG Düsseldorf zu unvollständigen Angeboten im Vergabeverfahren

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat mit Beschluss vom 13.04.2016 (Az.: Verg 52/15) zur Heilung unvollständiger Angebote Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge gilt die Möglichkeit, Unvollständigkeiten in einem Angebot zu heilen, grundsätzlich nur für fehlende Erklärungen und Nachweise. Insoweit ist eine fehlende Unterschrift unter einer dem Angebot beigelegten Erklärung nachforderungsfähig, nicht hingegen die fehlende Unterschrift unter dem Angebot beziehungsweise dem Angebotsschreiben selbst.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt schrieb der Auftraggeber im Rahmen eines europaweiten Offenen Verfahrens IT-Leistungen aus. Das Dokument „Angebotsvordruck“

forderte an einer genau bezeichneten Stelle ausdrücklich eine elektronische Signatur. Neben dem Angebotsvordruck waren noch ein Preisblatt und eine Erklärung über soziale Nachhaltigkeit abzugeben, die jedoch nicht unterzeichnet werden mussten.

Ein Bieter leistete im Angebotsvordruck nicht die geforderte elektronische Signatur, übersandte jedoch mit Einreichung des Angebots ein Anschreiben, das in der geforderten Weise elektronisch signiert war. Der Auftraggeber forderte die nicht ordnungsgemäß geleistete Signatur im Anschluss an ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer des Bundes nach. Hiergegen wandte sich der ursprünglich für den Zuschlag vorgesehene Bieter im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf hat klargestellt, dass die Nachforderung einer fehlenden beziehungsweise nicht formgültig geleisteten elektronischen Signatur vergaberechtlich nicht zulässig ist. Die Möglichkeit, eine Unvollständigkeit im Angebot zu heilen, gilt nur für fehlende Erklärungen und Nachweise. Hieraus folgt, dass zwar die fehlende Unterschrift unter einer dem Angebot beigelegten Erklärung, nicht aber die fehlende Unterschrift unter dem Angebot beziehungsweise dem Angebotsschreiben selbst vom Auftraggeber nachgefordert werden kann.

Nach Ansicht des Senats handelte es sich bei dem Angebotsvordruck nicht um eine Erklärung oder um einen Nachweis. Zudem waren dem Angebot sämtliche Erklärungen und übrigen Nachweise beigelegt. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Beschwerde gleichwohl keinen Erfolg, weil das OLG Düsseldorf im Ergebnis zu der Auffassung gelangt war, dass die im Anschreiben vom Bieter außerhalb des Angebotsvordrucks geleistete Signatur im Wege der Auslegung so zu verstehen sei, dass diese den gesamten Angebotsinhalt umschließt.

Anmerkung

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist schlüssig und nachvollziehbar. Eine fehlende Unterschrift unter einem Angebot beziehungsweise Angebotsschreiben kann grundsätzlich nicht nachgeholt werden. Gleichwohl bleibt mit Blick auf die neuen Regelungen der Vergabeverordnung (VgV 2016) offen, wie zukünftig die vergaberechtliche Rechtsprechung zu Einzelfällen entscheiden wird. Hintergrund ist, dass § 56 Abs. 2 VgV eine recht weit gefasste Formulierung beinhaltet. Demnach können zukünftig fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen „nachgereicht, vervollständigt oder korrigiert“ werden.

Az.: 21.1.4.4-002/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

661 Mehr Fördermittel für Strategie Soziale Stadt

Das Bundeskabinett hat heute die ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt „Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“ verabschiedet. Dazu wird die Bundesregierung die Fördermittel für benachteiligte Stadtviertel und soziale Brennpunkte deutlich aufstocken, eigene

Unterstützungsprogramme erweitern und sie besser auf die Bedürfnisse dieser Viertel anpassen.

Zwischen 2017 und 2020 werden danach an die Kommunen insgesamt 1,2 Milliarden Euro fließen, um damit u.a. dringende Baumaßnahmen zum Beispiel in Schulen, Kitas oder Stadtteilzentren zu finanzieren und soziale Projekte besser zu unterstützen. Außerdem soll die Verbraucherberatung in Stadtteilen mit niedrigeren Einkommen gestärkt werden.

Details zu Fördermitteln

Die Bundesregierung wird die soziale Stadtentwicklung in den kommenden vier Jahren entsprechend dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2017 zusätzlich mit 300 Mio. Euro aus Mitteln des BMUB unterstützen. Die Mittel sollen wie folgt eingesetzt werden:

- 200 Mio. Euro stehen jährlich für den neuen Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ zur Verfügung, mit dem die Kommunen unter anderem Kitas, Schulen und Stadtteilzentren in Quartieren mit besonderen sozialen Integrationsanforderungen zu „Orten der Integration“ umbauen können.
- Weitere 10 Mio. Euro werden in bundeseigene Projekte und Programme zur Umsetzung der ressortübergreifenden Strategie fließen.
- Der Stadtumbau Ost / West wird zusätzlich mit 50 Mio. Euro gefördert. Davon sollen insbesondere auch ländliche Regionen profitieren.
- Das Programm „Soziale Stadt“ wird ab dem Jahr 2107 zudem jährlich um weitere 40 Millionen Euro aufgestockt.

Mit dem Beschluss einer ressortübergreifenden Strategie zur sozialen Stadt setzt die Bundesregierung eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um. Seit 1999 werden benachteiligte Stadtteile mit dem Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt unterstützt. Gemeinsam mit den Ländern stellt der Bund Mittel zur Verfügung, um Quartiere und Nachbarschaften für alle Menschen lebenswert zu gestalten und Integration und das nachbarschaftliche Zusammenleben zu fördern.

Ziel ist es, soziale Benachteiligungen abzubauen, indem bauliche Maßnahmen für die soziale Infrastruktur und zur Verbesserung des Wohnumfelds mit sozial-integrativen Angeboten kombiniert werden. Die neue ressortübergreifende Strategie verfolgt einen sozial-räumlichen Ansatz, der sich in der Vergangenheit mit dem gemeinsam von Bundesfamilienministerium und BMUB umgesetzten Programm „Jugend stärken im Quartier“ als erfolgreich erwiesen hat.

Mit dem Programm „Jugend stärken im Quartier“ wird jungen Menschen geholfen, die den Übergang in die Arbeitswelt aus eigener Kraft oder mit den Standardinstrumenten der Arbeitsmarktpolitik nicht meistern, weil sie zum Beispiel aus schwierigen familiären Verhältnissen stammen oder vor anderen Herausforderungen stehen. Fachkräfte der Jugendsozialarbeit unterstützen sie, individuelle Hürden auf dem Weg zu überwinden, damit sie eine neue Perspektive für die Zukunft gewinnen. In knapp

zwei Jahren wurden 13.000 junge Menschen in benachteiligten Quartieren erreicht.

Mit den jährlichen Mitteln von 10 Millionen sollen Maßnahmen des Bundes in benachteiligten Stadtteilen gefördert werden, zum Beispiel die aufsuchende Verbraucherberatung. Mit der Verzahnung von Stadtentwicklungspolitik und Verbraucherpolitik sollen bereits vorhandene örtliche Strukturen genutzt werden, um durch die direkte Ansprache im Wohnumfeld niedrigschwellig, bürgernah und präventiv Hilfestellung zu geben und so die Zugangswege zu Informationsangeboten für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern.

Bewertung

Die geplante Förderung ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Mit Blick auf die Umsetzung des neuen Investitionspakts wird darauf zu achten sein, dass die Förderung nicht nur einzelnen Großstädten, sondern auch kleineren Städten und Gemeinden mit Förderbedarf - insbesondere in ländlichen Regionen - zu Gute kommt. Daher bedarf es auch einer sachgerechten Festlegung möglicher Fördertatbestände, die nicht zu eng gezogen werden darf. Es besteht ein flächendeckender kommunaler Bedarf hinsichtlich der Schaffung neuer bzw. der Erhaltung bestehender Integrationsangebote.

Einzelheiten zu den Fördermodalitäten des Investitionspakts Soziale Integration sowie zum Antragsverfahren werden derzeit noch abgestimmt. Es wird eine eigenständige Verwaltungsvereinbarung (VV) Bund-Länder geben, in der die Details geregelt werden. Sowohl die neue VV Soziale Integration als auch die VV Städtebauförderung 2017 werden in Kürze zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden beraten. Nach Vorlage der VV werden wir über die nähere Ausgestaltung des Programms und das weitere Verfahren informieren.

Az.: 20.2.2-002/010

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

662

Geoportal.NRW in neuem Design und mit neuen Funktionen

Als wichtige Komponente des E- und Open Government in NRW ist jetzt das neu aufgesetzte Geoportal des Landes NRW verfügbar. Das Geoportal.NRW, das bereits seit 2010 online ist, wurde auf Basis der seitdem gewonnenen Erfahrungen und aufgrund der Änderungen im technischen Bereich komplett überarbeitet, modernisiert und um neue Funktionen erweitert.

Die gesamte Darstellung wurde intuitiver und damit nutzerfreundlicher gestaltet. Wie bisher können hier insbesondere Geodaten des Landes und der Kommunen recherchiert und in einer Karte visualisiert werden (z.B. Naturschutzgebiete, Informationen zum Tourismus, zu Umgebungslärm oder zu Hochwassergefahren). Als weitere Elemente stehen jetzt ein Routenplaner und ein Höhenprofilwerkzeug bereit. Mit Letzterem können Höhenprofile für beliebige Geländeschnitte auf Basis eines sehr genauen Digitalen Geländemodells berechnet und dargestellt werden. Neu ist außerdem, dass über das Geoportal.NRW die jeweiligen Portale der Kommunen einfacher

erreicht werden können (unter Karten und Daten, Portale der Kommunen).

Das GEOportal.NRW ist die zentrale Kommunikations- und Interaktionsplattform der GDI-NW. Neben aktuellen Meldungen werden Informationen zu den Themen Geodateninfrastruktur und INSPIRE bereitgestellt. Das Geoportal.NRW übernimmt die Vermittlerrolle zwischen Nutzern und Anbietern von Geodaten. Bereits vorhandene Metadateninformationssysteme der Kommunen oder anderen Ressorts der Landesverwaltung können an den Katalog im Geoportal.NRW angeschlossen werden und werden bei Recherchen mit durchsucht.

Die Anwendung ist unter der neuen nrw-Domain mit der URL <https://www.geoportal.nrw/>, aber auch unter der bisherigen URL (<https://www.geoportal.nrw.de>) erreichbar.

Az.: 22.5.4-004/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

663 Beschaffung von Standardsoftware durch öffentliche Auftraggeber

Das Deutsche Vergabernetzwerk (DVNW) bietet öffentlichen Auftraggebern einen neuen Leitfaden zur Beschaffung von Standardsoftware an. Dieser Leitfaden soll öffentlichen Auftraggebern nützliche Hinweise und Handlungsanleitungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens geben. Er enthält Praxistipps und eine Checkliste am Ende.

Beim Kauf von Software stellt die Festlegung der Nutzungsrechte eine der größeren Herausforderungen für öffentliche Auftraggeber dar. Der Leitfaden gibt daher konkrete Formulierungshilfen. Die Besonderheiten bei Gebrauchtssoftware werden ebenfalls eingehend erläutert. Der Leitfaden kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<http://www.dvnw.de/dokumente/Ausschreibungsleitfaden.pdf>.

Az.: 21.1.4.13-002 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

Umwelt, Abfall und Abwasser

664 Kommunale Klimakonferenz 2016

Am 28. und 29. November 2016 findet die diesjährige Kommunale Klimakonferenz unter dem Titel „Schnittstellen erkennen - Synergien nutzen“ im dbb-Forum Berlin statt. Veranstalter sind das Deutsche Institut für Urbanistik und das Bundesumweltministerium in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städtetag.

Der erste Konferenztag bietet unter anderem verschiedene Diskussionen zum Konferenzthema „Schnittstellen erkennen - Synergien nutzen“. Im Fokus stehen Klimaschutz und Klimaanpassung in Zusammenhang mit den Themen Mobilität, Urbanes Grün und Siedlungsentwicklung. Zudem werden Aspekte von Lärm, Mobilitätsverhal-

ten, Urban Gardening, Biodiversität, Baukultur und Nachverdichtung besprochen. Wo ergeben sich Synergien zwischen den Themen? Welche Bereiche verfolgen gegenläufige Interessen? Warum werden die Themen häufig nur isoliert betrachtet?

Zudem werden am ersten Konferenztag die Gewinnerkommunen des Wettbewerbs „Klimaaktive Kommune 2016“ bekannt gegeben und ausgezeichnet. Die Preise wird Bundesumweltministerin Barbara Hendricks übergeben.

Am zweiten Konferenztag haben die Teilnehmenden die Wahl zwischen drei Foren, die sich mit den Themen „regionale Wertschöpfung“, „verwaltungsinterne Schnittstellen“ sowie „Kooperationsprojekte erfolgreich gestalten“ befassen. Weitere Informationen sowie der Flyer und eine Möglichkeit zur Anmeldung finden sich im Internet unter www.klimaschutz.de/klimakonferenz2016.

Az.: 23.1.7-001/011 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

665 „Integriertes Umweltprogramm 2030“ des Bundesumweltministeriums

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat am 10.09.2016 das „Integrierte Umweltprogramm 2030“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Programm enthält Ziele und Vorschläge, wie Politik, Wirtschaft und Gesellschaft die Zukunft umweltgerecht und nachhaltig gestalten können. Das „Integrierte Umweltprogramm 2030“ soll zudem zu einem gesamtgesellschaftlichen Dialog über die zukünftige deutsche Umweltpolitik anregen.

Auf der Erde sind mittlerweile vier von neun planetaren Belastbarkeitsgrenzen überschritten, beispielsweise beim Klimawandel oder beim Verlust der tropischen Regenwälder. Die natürlichen Ressourcen unseres Planeten werden dabei durch unseren Lebensstil und Konsum in einer Art und Weise in Anspruch genommen, die die Leistungsfähigkeit und Regenerationsfähigkeit der Erde überfordern. Das BMUB will durch das „Integrierte Umweltprogramm 2030“ eine neue Umweltpolitik etablieren, die sich dieser weltweiten Herausforderungen annimmt und einen grundsätzlichen umweltpolitischen Wandel einleitet. Man müsse zu einer Wirtschaftsweise gelangen, die die Grenzen der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt.

Das „Integrierte Umweltprogramm 2030“ führt unter anderem aus, wie eine umweltgerechte Wirtschafts- und Finanzpolitik zu gestalten sei. Ferner enthält es Vorschläge zur Stärkung der Umweltpolitik des Bundes, für ein neues Wohlfahrtsverständnis und zur Förderung der naturnahen und ökologischen Landwirtschaft.

Bezüglich einer umweltgerechten Finanzpolitik befürwortet das Programm eine Weiterentwicklung der ökologischen Steuerreform. Auf dem Energiemarkt sind die Preise für Öl in den letzten Jahren stark gefallen, was negative Auswirkungen auf den Umstieg hin zur Elektromobilität und auf den Ausbau der erneuerbaren Energien hat. Ferner fehlt es bei knappen Ressourcen oder bedrohten Umweltgütern, wie etwa seltenen Erden oder hormonbelas-

teten Ökosystemen, zurzeit noch an Steuerungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der Stärkung der Umweltpolitik des Bundes schlägt das Programm ein Initiativrecht des BMUB vor. Die Bundesministerin für Umwelt soll gemeinsam mit der Bundeskanzlerin verlangen können, dass Angelegenheiten, auch wenn sie zum Geschäftsbereich eines anderen Bundesministers gehören, bei einer umweltpolitischen Bedeutung der Bundesregierung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden können.

Bei der Landwirtschaftspolitik beabsichtigt das BMUB in seinem Programm eine deutliche Stärkung von naturnaher und ökologischer Landwirtschaft vor. So soll das Ausmaß der Intensivtierhaltung beschränkt werden, eine Stickstoffstrategie erarbeitet werden und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt werden. Zudem sollen Verbraucher durch mehrere Maßnahmen, beispielsweise einem zweiten Preisschild für Umweltkosten, in ihrem nachhaltigen Konsumverhalten gestärkt werden.

Die Publikation kann auf der Internetseite des BMUB heruntergeladen werden unter:
<http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/den-oekologischen-wandel-gestalten/>.

Az.: 23.0.15-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

666 **Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt**

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat am 13.09.2016 entschieden, dass der seit Anfang 2013 für die Landeshauptstadt Düsseldorf geltende Luftreinhalteplan von der Bezirksregierung Düsseldorf zu überarbeiten ist. Das VG Düsseldorf gab damit einer Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gegen das Land Nordrhein-Westfalen statt und bringt als Instrument zur Luftreinhaltung ein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge in Betracht. Das rechtliche Instrumentarium für ein solches Diesel-Fahrverbot sei bereits heute vorhanden, einer blauen Plakette bedürfe es nicht, so der Vorsitzende Richter bei der Urteilsverkündung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hatte im Jahr 2013 entsprechend § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der 39. Verordnung zum BImSchG, die die EU-Luftqualitätsrichtlinie umsetzen, einen Luftreinhalteplan für die Stadt Düsseldorf aufgestellt. Trotzdem war der seit 2010 geltende Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Stickstoffoxyd (NO₂) in der Folge teils erheblich überschritten worden. Durch ihre Klage vor dem VG Düsseldorf hat die DUH nun erreicht, dass die Bezirksregierung Düsseldorf den Luftreinhalteplan bis zum Oktober 2017 überarbeiten muss.

Im Rahmen dessen ist die Bezirksregierung verpflichtet, auch ein Diesel-Fahrverbot zu prüfen und ob auf diese Weise die Grenzwerte der gesundheitsschädlichen Stickstoffoxyd-Gase eingehalten werden können. Der Vorsitzende Richter führte in der Urteilsbegründung im Wesentlichen

aus, dass der aktuelle Luftreinhalteplan angesichts des großen Verursachungsanteils von Dieselfahrzeugen der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit nicht mehr gerecht werde. Ferner halte das geltende Immissionsschutz- und Straßenverkehrsrecht bereits heute schon entsprechende Grundlagen für ein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge bereit. Die Kammer hat gegen das Urteil die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Die DUH hat in der Vergangenheit bereits in vielen Großstädten, beispielsweise auch in München, auf die Einhaltung der Schadstoffgrenzen geklagt. So wie in Düsseldorf hat die DUH auch in München erreicht, dass der vorliegende Luftreinhalteplan hinsichtlich der darin angeordneten Maßnahmen zu überarbeiten ist. In beiden Fällen ist jedoch festzuhalten, dass den Beklagten jeweils nicht vorgeschrieben wird, welche Maßnahmen konkret zu ergreifen sind. In beiden Fällen wird die Verbannung von Dieselfahrzeugen aus den Innenstädten lediglich als taugliche Maßnahme zur Erreichung der Schwellenwerte in Erwägung gezogen. Im nun entschiedenen Düsseldorfer Fall führt das Gericht aus, Fahrverbote für Dieselfahrzeuge müssten ernstlich geprüft und abgewogen werden.

Entsprechend § 47 BImSchG und § 27 der 39. BImSchV sind die Bundesländer zur Erstellung von Luftreinhalteplänen verpflichtet, wenn gewisse Schadstoffwerte überschritten werden. Der Luftreinhalteplan muss dabei geeignete Maßnahmen enthalten, um die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte so kurz wie möglich zu halten und zukünftig zu verhindern. Welche Maßnahmen im Luftreinhalteplan angeordnet werden, steht dabei im Ermessen des den Luftreinhalteplan aufstellenden Landes. Insbesondere sind hier gemäß § 47 Abs. 4 BImSchG die Maßnahmen entsprechend des Verursacheranteils zu bestimmen. Die Kommune selbst, für die der Luftreinhalteplan gilt, ist bei Überschreitung der Grenzwerte verpflichtet, diese Maßnahmen zu ergreifen.

Anmerkung

Ob Fahrverbote für Dieselfahrzeuge ein taugliches Mittel darstellen, ist fraglich. Denn die Probleme müssen an der Quelle in ihren tatsächlichen Ursachen bekämpft werden. Neben dem Straßenverkehr verursachen auch Landwirtschaft, Industrieunternehmen, Schifffahrt oder Kraft- und Fernheizwerke Immissionen. Während Immissionen etwa durch den Straßenverkehr direkt an der Quelle messbar sind, sieht dies gerade in der Industrie oder bei Kraftwerken, die ihre Emissionen über hohe Schornsteine verteilen, anders aus. Eine Messung an der Quelle ist hier kaum möglich, der Schadstoffeintrag wird an anderer Stelle messbar.

Auch die örtliche Lage der betroffenen Kommune spielt eine große Rolle. Städte und Gemeinden mit Inversionslagen sind hier im Nachteil. Ähnliches gilt für Städte, die wie Düsseldorf an großen Flüssen liegen. Schätzungen zufolge sind in Düsseldorf bis zu 30 Prozent des Schadstoffeintrags auf die Rheinschifffahrt zurückzuführen. Genau wie bei Kommunen, die in der Nähe von Autobahnkreuzen liegen, besteht hier keine Handhabe, auf den Hauptemitt-

tenten zurückzugreifen. Fahrverbote hätten hier keine Wirkung.

Aus den Schadstoffwerten, die dem Luftreinhalteplan der Bezirksregierung Düsseldorf, der nunmehr überarbeitet werden muss, zugrunde liegen, geht ferner hervor, dass im Jahr 2010 in Düsseldorf 88,4 Prozent der Jahresfahrleistung auf Pkw zurückzuführen sind. Auf schwere Nutzfahrzeuge (ohne Busse) sind hingegen nur 5,2 Prozent der Jahresfahrleistung zurückzuführen. Dabei ist auffällig, dass die Pkw hingegen bei den Stickoxydimmissionen nur 50,8 Prozent der Immissionen verursachen, die schweren Nutzfahrzeuge jedoch 34,8 Prozent. Dieselfahrzeuge wie etwa Lkw machen also nur einen geringen Anteil des Verkehrs aus, sind aber für über ein Drittel der Stickoxydimmissionen verantwortlich. Es müssen also stets die örtlichen Gegebenheiten differenziert betrachtet werden.

Hinzu kommt, dass Fahrverbote insbesondere für den Lieferverkehr gravierende Auswirkungen auf Handel und Wirtschaft hätten. Dies ist kaum vertretbar. Durch eine verstärkte Förderung könnten jedoch Handwerk und örtliche Liefervorgänge auf Elektromobilität umgestellt werden. Hier ist beispielsweise die Deutsche Post mit ihren E-Scootern ein positives Beispiel, den andere Gewerbetreibende folgen könnten. Insbesondere ist nun jedoch die Automobilindustrie dazu angehalten, bessere und tatsächlich schadstoffärmere Autos und Motoren anzubieten. Sie sitzen als Produzenten an der Quelle und können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass es in Zukunft seltener zur Überschreitung der Grenzwerte kommt.

Dem Ruf nach der blauen Plakette sollte demgegenüber nicht gefolgt werden. Bereits heute sind durch die Schaffung der Umweltzonen seit dem Jahr 2008 den Städten und Gemeinden hohe Kosten und viel bürokratischer Aufwand entstanden. Sie zeigen jedoch eine vergleichsweise geringe Wirkung und sind für viele Kommunen bei der derzeitigen Personallage kaum überprüfbar. Kosteneffiziente und unbürokratische Maßnahmen sollten die Devise sein. Fahrverbote oder Verkehrssperrungen dürften keine Lösung sein, denn selbst bei völliger Stilllegung des Straßenverkehrs in einer Kommune - den niemand ernsthaft in Erwägung ziehen kann - bleiben Luftbelastung, beispielsweise durch die Industrie, Kraftwerke oder die Schifffahrt bestehen.

Az.: 27.2.1-001/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

667 Bundeskartellamt vor Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle

Im Herbst 2016 will das Bundeskartellamt eine seit längerem vorbereitete Sektoruntersuchung in der Abfallwirtschaft durchführen. Anlässlich großer Preisunterschiede bei der Abfallentsorgung will das Bundeskartellamt untersuchen, ob der Wettbewerb bei der Erfassung von Haushaltsabfällen im Auftrag der öffentlich-rechtlichen Entsorger und bei der Entsorgung von Verpackungen im Auftrag der dualen Systeme noch funktioniert.

Das Bundeskartellamt zweifelt nach Medienberichten daran, dass sich die unterschiedlichen Gebühren bei der

Entsorgung von Haushaltsabfällen allein mit abweichenden Standortbedingungen erklären lassen. Zwar sind seit der 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) des Jahres 2013 öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge wie auch die Müllgebühr von einer Kontrolle des Bundeskartellamts ausgenommen; das Bundeskartellamt ist jedoch der Meinung, dass man privatrechtliche Preise und öffentlich-rechtliche Gebühren nicht nach unterschiedlichen Maßstäben bewerten könne. Die Kontrolle durch die Kommunalaufsicht hält das Bundeskartellamt für nicht ausreichend.

Das Bundeskartellamt beabsichtigt, insbesondere den immer kleiner werdenden Wettbewerb bei der Vergabe der Abfuhr von Hausmüll und Wertstoffen zu überprüfen. Durch eine wachsende Konzentration im Entsorgungssektor wird die Bewerberanzahl bei Vergabeverfahren immer geringer, teilweise nehmen nur noch ein bis zwei Bewerber an dem Verfahren teil.

Im Rahmen der Aufträge der dualen Systeme bei der Abfuhr von Glas und Leichtverpackungen will das Bundeskartellamt insbesondere die Laufzeiten der Verträge zu untersuchen. Bisher waren kurze Vertragslaufzeiten von drei Jahren als angemessen akzeptiert worden. Nunmehr soll gegebenenfalls zwischen den verschiedenen Fraktionen unterschieden werden. So hält das Bundeskartellamt beispielsweise bei der Entsorgung von Glas auch längere Vertragslaufzeiten - insbesondere für kleinere Wettbewerber - für denkbar.

Anmerkung

Hinsichtlich der Ankündigung der Sektorenuntersuchung ist klarzustellen, dass nicht die kommunalen Abfallgebühren durch das Bundeskartellamt überprüft werden, sondern die wettbewerbliche Wirksamkeit der Ausschreibungen betrachtet werden sollen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die von Kommune zu Kommune unterschiedliche Höhe der Abfallgebühr auf unterschiedliche Leistungsspektren der Kommunen im Entsorgungsbereich zurückzuführen ist. Die Berechnung der Abfallgebühren wird auf Grundlage von kommunalen Gebührensatzungen durchgeführt und kalkuliert die unterschiedlichen Faktoren vor Ort ein. Neben einem unterschiedlichen Leistungsumfang sind hier auch kürzere oder längere Abholintervalle oder unterschiedliche Anfahrtswege bei der Abfallentsorgung bei der Bewertung der Preisgestaltung zu berücksichtigen.

Az.: 25.0.7-001/002 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

668 Monitoring zum Klimaschutzplan NRW

Das MKULNV NRW hat den ersten „Status-Quo-Bericht“ zum Monitoring des Klimaschutzplans NRW herausgegeben. Der 52-seitige Bericht beschreibt die Ausgangslage zu Beginn der Umsetzung des Klimaschutzplans und dient damit als Basis für ein regelmäßiges Monitoring.

Ende 2015 hat der Landtag den ersten Klimaschutzplan des Landes Nordrhein-Westfalen verabschiedet, der gemäß § 6 Klimaschutzgesetz NRW Strategien beschreibt

und Maßnahmen konkretisiert, mit denen die Ziele des Klimaschutzgesetzes erreicht werden können, insbesondere die Reduktionsziele für den Treibhausgasausstoß (siehe im Einzelnen Schnellbrief Nr. 303 vom 18.12.2015). Insgesamt enthält der Klimaschutzplan NRW 52 Strategien und 154 Maßnahmen zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes sowie 66 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Laut § 8 Klimaschutzgesetz NRW sollen die Fortschritte bei der Umsetzung des Klimaschutzplans und der Erreichung der gesetzlichen Ziele zur Treibhausgasminderung von einem wissenschaftlich fundierten Monitoring kontinuierlich nachgehalten werden. Dieses dient als Grundlage für die Fortschreibung des Klimaschutzplans sowie für die Arbeit des Sachverständigenrates Klimaschutz (§ 9 Klimaschutzgesetz NRW).

Kernthemen des nun vorgelegten Status-quo-Berichtes sind die Vorstellung des Monitoringkonzeptes der Landesregierung, eine Darstellung des aktuellen Treibhausgasausstoßes, eine Beschreibung der Einflüsse des Klimawandels in NRW und ein erster Zwischenstand zur Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzplans.

Danach sind Anfang 2016 von den 220 Maßnahmen des Klimaschutzplans 4 Prozent abgeschlossen, 27 Prozent sind in der Konkretisierungs- und Planungsphase, 26 Prozent in der Umsetzung, und 43 Prozent sind noch nicht angegangen worden.

Bei der Entwicklung des Treibhausgasausstoßes zeigt sich, dass die Gesamtmenge in NRW seit 1990 um zirka 20 Prozent von 367,2 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente auf 292,3 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente im Jahr 2014 reduziert werden konnte. Wesentliche Minderungen des Treibhausgasausstoßes wurden seit 1990 in den Sektoren Industrie/Produzierendes Gewerbe, Flüchtige Emissionen aus Brennstoffen, Landwirtschaft und Abfall erreicht, während im Sektor Energieumwandlung Treibhausgasausstoßsteigerungen zu verzeichnen sind. Da der Sektor Energieumwandlung nahezu 50 Prozent des gesamten Treibhausgasausstoßes ausmacht, kommt diesem Sektor für die Erreichung der nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele besondere Bedeutung zu.

Der Bericht ist ausschließlich im Internet als Download verfügbar unter der Adresse:
https://www.klimaschutz.nrw.de/fileadmin/Dateien/Download-Dokumente/Sonstiges/NRW_BR_Status_Quo_END_web.pdf.

Az.: 23.1.2

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

669

Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserbeseitigung

Das OVG hat sich in einen Beschluss vom 16.06.2015 (Az.: 15 A 1068/15 - abrufbar unter: www.nrw.de) aktuell mit verschiedenen Fragen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung auseinandergesetzt. Im Einzelnen hat das OVG zu folgenden Themenbereichen Stellung bezogen:

1. Bestimmtheit einer Anschlussverfügung

Nach dem OVG NRW ist es für die Bestimmtheit einer Anschlussverfügung nicht erforderlich, Vorgaben zu den technischen Einzelheiten des vorzunehmenden Anschlusses an die öffentliche Abwasserkanalisation zu machen. Dem Grunde nach umfasst die Anschlussverfügung die Aufforderung zur Durchführung sämtlicher technisch erforderlicher Maßnahmen für die Herstellung eines ordnungsgemäßen Anschlusses an die öffentliche Abwasserkanalisation.

2. Keine Verjährung oder Verwirkung des Anschluss- und Benutzungszwanges

Nach dem OVG NRW unterliegt der Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserkanalisation grundsätzlich weder der Verjährung noch der Verwirkung. Der Anschluss- und Benutzungszwang erweist sich nach dem OVG NRW auch im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs.1 Grundgesetz als verhältnismäßig. Es gibt nach dem OVG NRW auch keinen Bestandsschutz bezogen auf den Anschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation für die Zukunft.

Insoweit hatte das OVG NRW bereits mit Beschluss vom 24.08.2015 (Az. 15 A 2349/14 - bezogen auf den nachträglichen Einbau eines Fettabscheiders festgestellt, dass ein privater Grundstückseigentümer nicht nur die Pflicht hat, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserkanalisation anzuschließen, sondern auch gleichzeitig verpflichtet ist, diese private Abwasserleitung fortgesetzt in einem ordnungsgemäßen Zustand zu betreiben und zu unterhalten, damit diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG entspricht.

3. Zumutbarkeit von Anschlusskosten

Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 16.06.2016 (Az.: 15 A 1068/15) erneut entschieden, dass die Zumutbarkeit von Anschlusskosten an den öffentlichen Abwasserkanal bezogen auf das konkrete Grundstück zu beantworten ist. Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für den herzustellenden Anschluss noch in einem tragbaren Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks stehen. Bei einem Wohnhaus werden Anschlusskosten von etwa 25.000 Euro für ein Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss in der Regel nach dem OVG NRW als zumutbar angesehen.

4. Abgrenzung öffentlicher und privater Abwasserleitung

Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 16.06.2016 (Az.: 1068/15) Ausführungen dazu getätigt, wann eine öffentliche und wann eine private Abwasserleitung vorliegt. Ob ein Kanal (Abwasserleitung) Teil der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung und damit Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, hängt nach dem OVG NRW davon ab, ob die Abwasserleitung zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet ist und durch Widmung entsprechend hierzu bestimmt worden ist.

Die Widmung ist nicht formgebunden. Sie kann auch schlüssig erfolgen. Es muss dazu lediglich der nach außen

wahrnehmbare Wille der Gemeinde erkennbar sein, die Abwasserleitung als Teil der gemeindlichen Abwasseranlage in Anspruch nehmen zu wollen. Diesen Widmungswillen kann eine Gemeinde u.a. dadurch zu erkennen geben, dass sie für das Einleiten von Abwasser in eine bestimmte Anlage Entwässerungsgebühren verlangt.

Hinsichtlich einer Abwasserleitung ist maßgeblicher Differenzierungsgesichtspunkt, ob die jeweilige Leitung der abwassermäßigen Erschließung aller in einer Verkehrsfläche liegenden Grundstücke (dann ist die Leitung Teil des öffentlichen Kanalnetzes) oder nur der Ableitung des Abwassers einzelner Grundstücke in deren Sonderinteresse (dann ist die Leitung Grundstücksanschlussleitung, ggf. gemeinsame Grundstücksanschlussleitung für mehrere Grundstücke) dient (so bereits: OVG NRW, Urteile vom 15.02.2000, Az.: 15 A 5328/96 und vom 26.10.1988 - Az.: 22 A 546/87).

Az.: 24.1.1.1- 004 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

670 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschluss an den Regenwasserkanal

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 25.04.2016 (Az.: 15 B 189/16) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer verpflichtet ist, sein Grundstück an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses eines Grundstückes an den öffentlichen Regenwasserkanal verfolgt - so das OVG NRW - den Zweck, eine ordnungsgemäße Ableitung von Niederschlagswasser zu gewährleisten, um so insbesondere Wasserschäden an Nachbargrundstücken oder auch Überschwemmungen von sonstigen Flächen etwa von Verkehrsflächen zu vermeiden. In dem entschiedenen Fall, erfolgte die Beseitigung des Niederschlagswassers von dem Grundstück des Klägers ursprünglich eine Zuleitung in einen verrohrten Bach der allerdings nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde war.

Zwischenzeitlich war die Zuleitung, die über ein fremdes Grundstück verlief und grundbuchrechtlich nicht abgesichert war, beseitigt worden. Nach dem OVG NRW war es für die Rechtmäßigkeit der Anschlussanordnung ohne Bedeutung, wer die Verrohrung (Zuleitung) beseitigt hatte und ob dieses ggf. rechtswidrig und schuldhaft geschehen war. Dieses war - so das OVG NRW - für die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges ohne Belang, weil in erster Linie den Grundstückseigentümer die Pflicht trifft, dass Niederschlagswasser von seinem Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht der gemeindlichen Abwasserkanalisation zuzuführen.

Das OVG vermochte auch nicht festzustellen, dass die Gemeinde den betroffenen Grundstückseigentümer (Kläger) gegenüber anderen Grundstückseigentümern ungleich behandelt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ist nach dem OVG NRW nur dann anzunehmen, wenn die Gemeinde gegen den Grundstückseigentümer systemwidrig sowie ohne nachvollziehbarer Begründung in zeitlicher und/oder inhaltlicher Hinsicht vorgeht. Für ein derartiges Vorgehen sah

das OVG NRW in dem entschiedenen Fall keine Anhaltspunkte.

Az.: 24.1.1 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

671 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwassergebühr

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 24.08.2016 - Az.: 9 A 777/15 - abrufbar unter: justiz.nrw.de) erneut klargestellt, dass bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) die Kostentrennung bei den öffentlichen Mischwasserkanälen auf der Grundlage der sog. fiktiven Trennmethode erfolgen muss (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 02.05.2012 - Az.: 9 A 1884/11).

Nach dem OVG NRW kann für die Trennung der Kosten für die Abwasserbeseitigung bezogen auf die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Niederschlagswasserbeseitigung andererseits nicht auf die Zwei-Kanal-Methode im Kanalanschlussbeitragsrecht zurückgegriffen werden, weil diese Methode den Anforderungen des Gebührenrechts nicht Rechnung trägt.

Für die Gebührenkalkulation ist nach dem OVG NRW eine Differenzierung nach Leistungsbereichen (Schmutzwasserentsorgung einerseits und Niederschlagswasserbeseitigung andererseits) geboten und nicht eine Differenzierung nach Kostenträgern (privat/öffentlich). Diese Differenzierung bietet die fiktive Trennkanal-Methode, d. h. die Kostenaufteilung (Kostentrennung) erfolgt bei öffentlichen Mischwasserkanälen auf der Grundlage eines fiktiven (gedachten) Trennkanalsystems (vgl. OVG NRW, Urteil vom 15.07.1991 - Az.: 9 A 1635/89).

Az.: 24.1.2.1 Mitt. StGB NRW Oktober 2016

672 Verwaltungsgericht Münster zu Abfallagerung in privatem Garten

Mit Beschluss vom 24.08.2016 hat das VG Münster im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes eine Ordnungsverfügung der Stadt Münster für rechtmäßig erachtet. Darin hatte die Stadt Münster dem späteren Antragsteller aufgegeben, von ihm im Außenbereich seines Hauses gelagerte Gegenstände wie Plastiktüten, Einrichtungsgegenstände und Verpackungsmaterialien zu beseitigen.

Mit Ordnungsverfügung vom 12.08.2016 gab die Stadt Münster dem Antragsteller auf, die von ihm im Außenbereich seines Hausgrundstücks gelagerten Stoffe oder Gegenstände wie Plastiktüten, Einrichtungsteile, Verpackungsmaterial oder organische Stoffe der städtischen Entsorgungseinrichtung zur Beseitigung zu überlassen, und drohte ihm für den Fall der Nichtbefolgung die Beseitigung des Abfalls im Weg der Ersatzvornahme an. Ferner wurde die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet. Der Eilantrag des Grundstückseigentümers vor dem VG Münster gegen die Anordnung blieb nun ohne Erfolg, nachdem eine erste Ordnungsverfügung der Stadt Münster wegen mangelnder inhaltlicher Bestimmtheit aufgehoben worden war.

Das VG Münster stellte in seinem Beschluss fest, dass es sich bei den abgelagerten Gegenständen um Abfall im Sinne der einschlägigen Gesetzenormen handelt. Durch die Ablagerung des Abfalls war im vorliegenden Fall das Allgemeinwohl gefährdet, denn organische Abfälle ziehen Schädlinge an und überdies traten bereits jetzt giftige Gase aus. Nur durch eine Beseitigung dieser Abfälle konnte diese Gefahr ausgeschlossen werden.

Zu einer rechtmäßigen Anordnung der Beseitigung war es zudem nicht erforderlich, die Gegenstände über die Anordnung hinaus weiter zu spezifizieren, auch, weil die Aufführung der einzelnen Gegenstände aufgrund der anhaltenden Sammlung nicht möglich war.

Aufgrund der unhygienischen Zustände überwiegt das Vollzugsinteresse der Stadt Münster hier das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Es stand zu befürchten, dass diese Schädlinge anlocken, die Krankheiten übertragen, wodurch sowohl der Antragsteller selbst als auch seine Nachbarn erheblich gefährdet sind. Demgegenüber wiegt das Interesse des Antragstellers nach Auffassung des VG Münster, möglicherweise zwischen dem Abfall enthaltene Gegenstände von Wert zu erhalten, weit weniger schwer, zumal er wichtige erhaltenswerte Gegenstände aussortieren kann.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht ist die Entscheidung des VG Münster zu begrüßen. Ordnungsbehörden müssen Missstände wie im vorliegenden Fall effektiv beseitigen können, ohne dass dafür zu hohe Schranken aufgestellt werden. Die genaue Bezeichnung sämtlicher abgelagerter Gegenstände dürfte regelmäßig unmöglich sein. Die unkontrollierte Ablagerung von Gegenständen auf Privatgrundstücken kann der Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten Vorschub leisten, so dass Ordnungsbehörden auch gegen solche private Müllkippen vorgehen können müssen. Schließlich bleibt es Verantwortlichen unbenommen, in derartigen Fällen Gegenstände, die sie nicht entsorgen möchten, einer ordnungsgemäßen Lagerung zuzuführen.

Az.: 25.0.5-004 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

673 Europäische Woche der Abfallvermeidung

Die Europäische Woche der Abfallvermeidung (EWAV) ist seit 2009 Europas größte Kommunikationskampagne rund um die Themen Abfallvermeidung und Wiederverwendung. Sie findet vom 19. bis zum 27. November 2016 auf dem gesamten Kontinent und darüber hinaus statt. Auch Kommunen können sich daran beteiligen. Ziel ist es, alle Europäerinnen und Europäer auf die Notwendigkeit der Ressourcenschonung aufmerksam zu machen. Alternativen zur Wegwerfgesellschaft wurden 2015 durch rund 12.000 vielfältige Aktionen in über 30 Ländern aufgezeigt.

Die Europäische Woche der Abfallvermeidung wird in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durchgeführt und durch VKU, VKS und DBU unterstützt. Das Motto des Jahres 2016 heißt „Verpackungsabfälle

vermeiden!“ Kommunen sind eingeladen, sich daran zu orientieren und sich mit kreativen Aktionen, eigenen Projekten und neuen Ideen an der Abfallvermeidungswoche zu beteiligen. Die Frist zur Anmeldung läuft vom 1. September bis zum 4. November 2016.

Die Reduzierung von Plastiktüten und das Vermeiden von überflüssigen Um- und Versandverpackungen sind Beispiele, die aufgegriffen werden können. Aber auch die steigenden Mengen der To-Go-Verpackungen werden zu einem Umweltproblem und suchen nach abfallarmen Alternativen. Alle weiteren Themen rund um das Jahresmotto und „die drei großen R“ - Reduce, Reuse, Recycle - sind ebenfalls bei der Aktionswoche willkommen.

Die offizielle Eröffnung der EWAV erfolgt am 22. November in Berlin durch die Bundesumweltministerin Dr. Hendricks. Zu der Fachveranstaltung, die gleichzeitig eine Halbzeitbilanz des Abfallvermeidungsprogramms zieht, lädt das Bundesumweltministerium ein. Eine Fachveranstaltung des Umweltministeriums NRW findet bereits am 14. November in Düsseldorf statt. Dort wird das Jahresmotto Verpackungsabfälle in den Blick genommen.

Weitere Informationen zur Europäischen Woche der Abfallvermeidung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden sich im Internet unter:

<http://www.wochederabfallvermeidung.de/>.

Az.: 25.0.7-001/002

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

674 BVerwG zu Abfallentsorgungsanlagen als Nebeneinrichtung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 03.03.2016 (Az.: 7 B 44.15) die Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichtspräsidenten Münster (OVG) zurückgewiesen. Das OVG hatte zuvor entschieden, dass auch bei Abfallentsorgungsanlagen, die als Teil oder Nebeneinrichtung einer sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet werden, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, im Rahmen derer im Sinne des § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) eine Sicherheitsleistung angeordnet werden kann.

Der Rechtsvorgängerin der Klägerin wurde im Mai 1995 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement erteilt. Gegenstand dieser Genehmigung war die Errichtung und Inbetriebnahme eines Abfalllagers für Reifen und Reifenschnitzel, die sodann in der Produktion des Zementwerks energetischen und stofflich verwertet werden sollten.

Die Beklagte erlegte der Klägerin eine Sicherheitsleistung in Höhe von 280.000 Euro auf. Dies begründete sie mit § 17 Abs. 4a S. 1 BlmSchG. Danach soll die zuständige Behörde bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 BlmSchG eine Sicherheitsleistung anordnen. Die Klägerin ging erfolglos gegen den Bescheid vor und legte später Berufung ein. Diese war ebenfalls erfolglos, in der Begründung des Berufungsurteils heißt es: Auch ein - isoliert

betrachtet genehmigungsbedürftiges - Abfalllager, das nur eine Nebenanlage einer weiteren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage darstellt, ist eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 17 Abs. 4a S. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Dies ergebe sich aus der Auslegung der Normen. Somit sei die entscheidende Behörde im Regelfall angehalten, eine Sicherheitsleistung anzuordnen. Ein Ausnahmefall liege hier nicht vor.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung des OVG, die Revision nicht zuzulassen, hat hier keinen Erfolg. Das BVerwG hat die Entscheidung des OVG Münster, dass auch Abfallentsorgungsanlagen als Nebenanlagen genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG sind, bestätigt. Das BVerwG pflichtet dem OVG Münster darin bei, dass eine - selbstständig betrachtete - genehmigungsbedürftige Nebenanlage eine von § 17 Abs. 4a S. 1 BImSchG erfasste „Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG“ darstellt. Die Anordnung der Sicherheitsleistung sei somit gerechtfertigt.

Dafür sprechen nach Ansicht des BVerwG bereits Wortlaut und Systematik der einschlägigen Regelung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflichtigkeit einer Anlage im Sinne des BImSchG ergibt sich im jeweiligen Einzelfall aus § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG. Dies gilt auch für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen. Insofern kommt es nicht darauf an, ob die Anlage ein eigenständiger Betrieb ist oder als Nebenanlage zu einer anderen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage betrieben wird. Insofern enthalte § 1 Abs. 4 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung lediglich einen klarstellenden Verfahrenshinweis, dass nur ein einziger genehmigender Bescheid für die gesamte Anlage benötigt wird. Nichtsdestotrotz müsse jeder Anlagenteil eigenständig geprüft und genehmigt werden.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 17 Abs. 4a S. 1 BImSchG spricht für diese Auslegung, so das BVerwG. Der Gesetzgeber wollte damit klarstellen, dass zur Sicherung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Verpflichtung auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe auferlegt werden kann. Dies gilt für die Anlagenarten, bei denen eine Annahme und Lagerung von Abfällen erfolgt und damit typischerweise die Gefahr der Annahme solcher Abfälle ohne Verwertungsabsicht und hinreichendem Verwertungskonzept gegeben ist (vgl. BT-Drs. 14/4926 S. 6). Insofern knüpfe § 17 Abs. 4a S. 1 BImSchG an eine zuvor bestehende Rechtslage an, so das BVerwG.

Auch die teleologische Auslegung des § 17 Abs. 4a S. 1 BImSchG stütze die Auslegung, die das OVG Münster vorgenommen habe. Denn Sinn und Zweck der Vorschrift sei, die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit eines Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage nicht die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten tragen zu lassen. Hier bestehe bei Abfallentsorgungsanlagen ein besonderes Insolvenzrisiko, das über das übliche Risiko hinausgehe. Dies folge aus dem negativen Marktwert, den Abfälle in der Regel haben. Denn im Unterschied zu produzierenden Betrieben erhalte der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage sein Entgelt

dafür, dass er Abfälle annehme. Das besondere Kostenrisiko der öffentlichen Hand im Falle der Insolvenz eines solchen Anlagenbetreibers soll durch die Anordnung der Sicherheitsleistung vermieden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, Az. 7 C 44/07; Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung 131, 11 Rn. 30 = UPR 2008, 318).

Das OVG Münster hat insoweit ausgeführt, dass das Risiko einer erheblichen Kostenlast für die öffentliche Hand im Insolvenzfall nicht nur bei reinen Abfallentsorgungsanlagen, sondern auch dann besteht, wenn die Abfallentsorgungsanlage als Nebenanlage zu einer weiteren Anlage im Sinne des BImSchG betrieben wird.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht ist die Entscheidung des BVerwG zu begrüßen. Im Falle einer Insolvenz eines Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage spielt es für die Abwicklung keine Rolle, ob die Lagerung und Entsorgung von Abfällen in einer Haupt- oder in einer Nebenanlage stattfindet. Die Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten entstehen unabhängig von der Art des Betriebs in einer Haupt- oder Nebenanlage.

Für die öffentliche Hand ist es insofern elementar, für diesen Fall abgesichert zu sein. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung für diesen Fall muss damit auch unabhängig von der Art des Betriebs der Abfallentsorgungsanlage möglich sein. Durch diese zu Recht erfolgte Auslegung des § 17 Abs. 4a S. 1 BImSchG können Kommunen ihre berechtigten Interessen wahren und sich auch bei Abfallentsorgungsanlagen, die als Nebenanlagen betrieben werden, durch Anordnung einer Sicherheitsleistung schützen.

Az.: 25.0.4-004/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

675

Forstausschuss Kommunalwald zu Wildnisplänen des Bundes

Vor einem deutschen Sonderweg bei der Ausweisung von Wildnisgebieten hat der Gemeinsame Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ die Politik auf seiner Bundestagung am 27./28. Juni 2016 in Iphofen gewarnt. Obwohl auf europäischer Ebene der Stilllegung von Wäldern eine klare Absage erteilt wird, sollen in Deutschland große Waldgebiete in Wildnis zurückentwickelt werden. Im Fokus vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) stehen 337 Waldgebiete, die jeweils größer als 1.000 Hektar sind. Diese Waldgebiete umfassen insgesamt rd. 700.000 Hektar Waldfläche, davon sind rd. 227.000 Hektar Nadelforsten. Die Liste der Waldgebiete wird bisher geheim gehalten. Aktuell wird im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz ein Gutachten zur „Konkretisierung“ der Wald-Wildnis-Gebietskulisse erstellt. Die Ergebnisse sollen Ende des Jahres vorliegen und zunächst mit den Bundesländern erörtert werden.

„Die Wildnispläne des BMUB lassen wissenschaftliche und internationale Entwicklungen weitestgehend außer Acht. Deshalb lehnen waldbesitzende Kommunen einen deutschen Sonderweg ab. Sollten die Pläne des BMUB verwirklicht werden, müssen sich Bürger, Waldbesitzer und

Kommunen auf gravierende Veränderungen einstellen. Wildnis nach EU-Standards bedeutet: Verbot von Tourismus, Forst-, Land- und Weidewirtschaft, Jagd, Waldbrand- und Borkenkäferbekämpfung, Beeren- und Pilze sammeln. Gebäude und Straßen müssen in den Kernzonen entfernt werden“, so der Vorsitzende des Gemeinsamen Forstsausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Verbandsdirektor Winfried Manns (Mainz), und der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Dr. Gerd Landsberg.

Wildnis stößt an Grenzen

Bereits im Jahr 2009 habe das EU-Parlament in der Begründung zur Entschließung über Wildnisgebiete darauf hingewiesen, dass das Konzept Wildnis im urbanen europäischen Raum an seine Grenzen stoße: „Wir müssen die Natur schützen, jedoch durch menschliche Nutzung“. Die Fläche Europas sei zu klein, um Bürgern den Zugang zu bestimmten Gebieten zu verbieten. In der „EU-Strategie für Wälder und den forstbasierten Sektor“ des Europäischen Parlaments vom 28. April 2015 werde ausdrücklich die große Bedeutung einer nachhaltigen Forstwirtschaft genannt. Forstwirtschaft sei unverzichtbar, um die gesellschaftspolitischen Ziele der EU bei der Energiewende, dem Klimawandel und der biologischen Vielfalt zu erreichen.

Bestätigt fühlen sich die kommunalen Waldbesitzer in ihrer Kritik jetzt auch durch das im Mai 2016 veröffentlichte Umweltgutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU). Zwar begrüße der SRU mehr Wildnis in Deutschland, weise aber gleichzeitig auf die Probleme hin. So stehe der mit der Ausweisung von Wildnisgebieten einhergehende Nutzungsverzicht im Konflikt mit den wirtschaftlichen Interessen der Flächennutzer. Durch die Aufgabe der Bewirtschaftung entstünden Einkommensverluste. Diese beträfen insbesondere die Forstwirtschaft und die Holzverarbeitung, aber auch die Landwirtschaft, die Fischerei und bestimmte touristische und sportliche Nutzungsformen.

Wirtschaftliche Konflikte könne es aus Sicht des SRU auch mit Kommunalwäldern geben. So erwirtschafteten einige Kommunen einen nicht unerheblichen Teil ihrer Einkünfte durch die Holznutzung. Die regionale Wirtschaft könne über indirekte Effekte negativ betroffen sein. Beispielsweise könne es sein, dass das Holzangebot reduziert werde, mit Auswirkungen auf die zuliefernden und weiterverarbeitenden Betriebe, wie Sägewerke und Holztransportunternehmen, bei denen es zu Einkommensverlusten kommen kann.

Unterstützung erwarten die kommunalen Waldbesitzer vom Bundeslandwirtschaftsministerium, das weitere obligatorische Stilllegungen von Waldflächen nicht für sinnvoll hält. „Wir haben das Bundeslandwirtschaftsministerium jetzt gebeten, ein geeignetes Institut mit der Berechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Wildnispläne des BMUB zu beauftragen. Wir wollen wissen, wieviel Wildnis mit der angespannten öffentlichen Haushaltsslage von Bund und Ländern noch vereinbar ist“, so Manns und Dr. Landsberg.

Stilllegung von Kommunalwald

Der Forstsausschuss „Deutscher Kommunalwald“ hatte sich bereits auf seiner Tagung im November 2015 in Burbach gegen die Wildnis- und Stilllegungspläne vom BMUB und BfN ausgesprochen, wonach Kommunen 10 Prozent ihrer Wälder bis 2020 aus der forstlichen Nutzung nehmen sollen.

Kritisch sehen die Kommunalwaldvertreter insbesondere, dass das Bundesumweltministerium (BMUB) und BfN die Frage nach Kosten und Finanzierung von Wildnis und Waldstilllegung völlig ausblenden. Sie fordern zunächst eine Berechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten und des Nutzens zusätzlicher Naturschutzleistungen. Hierzu gehört die Bestimmung der Kosten durch den Verzicht auf die Rohholzproduktion einschließlich der Auswirkungen auf Holzindustrie, Arbeitsplätze im ländlichen Raum und die Strom- und Wärmeenergieerzeugung im Bereich Erneuerbarer Energien, Mehraufwendungen und Mindererträge durch Bewirtschaftungssauflagen (zum Beispiel laubholzorientierter Waldumbau auf rd. 227.000 Hektar Nadelforst in Wildnisentwicklungsgebieten und damit Verzicht auf ertragreiche Nadelholzbaumarten) und Ermittlung des Beitrags von Wildnis zu regionalen Wertschöpfungsketten.

Unterstützung erwarten die kommunalen Waldbesitzer vom Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL), das weitere obligatorische Stilllegungen von Waldflächen nicht für sinnvoll hält. Staatssekretär Dr. Robert Kloos (BMEL) hatte mit Schreiben vom 23.12.2015 an die Verbände darauf aufmerksam gemacht, dass der Nutzungsverzicht für die zum Stichjahr 2013 bereits stillgelegten 213.145 Hektar Wald die deutsche Forstwirtschaft vier Milliarden Euro kostet. Jeder Hektar mit dauerhaft gesicherter natürlicher Waldentwicklung schlage mit durchschnittlich rund 18.227 Euro allein in Form von Nutzungsverzicht zu Buche. Dieser Beitrag wird sich nach Angaben von Staatssekretär Dr. Kloos in den nächsten Jahren auf bis zu rund 6 Milliarden Euro erhöhen, denn bereits heute seien die Weichen für eine Erhöhung des Flächenanteils von Wäldern mit - rechtsverbindlicher - natürlicher Waldentwicklung auf insgesamt über 330.000 Hektar gestellt.

Um die Wildnisgebiete dauerhaft sichern zu können, ist für den SRU der Erwerb durch Kauf oder Tausch die beste Lösung. Als eine Finanzierungsmöglichkeit zum Erwerb und zur Unterhaltung von Flächen für Wildnis hält der SRU Einnahmen aus dem Tourismus wie die Kurtaxe oder die Fremdenverkehrsabgabe für denkbar (SRU-Gutachten, S. 341).

Az.: 26.1-008/001 gr

Mitt. StGB NRW Oktober 2016

676 Änderung des Umweltinformationsgesetzes NRW in Kraft

Das Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. NRW 2016, Nr. 22, S. 618 ff.) am 16.07.2016 in Kraft getreten. Mit der Änderung des Umweltinformationsgesetzes (UIG NRW) soll Artikel 2

Nummer 2 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie) ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Diese Richtlinie wird für den Informationszugang bei Stellen der öffentlichen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen durch das geltende UIG NRW vom 29. März 2007 umgesetzt. Zu Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie hat der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteilen vom 14.02.2012 (Rechtssache C-204/09) und vom 18. 07.2013 (Rechtssache C-515/11) entschieden, zu welchem Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens ein beteiligtes Ministerium als informationspflichtige Stelle im Sinne der Vorgaben dieser Richtlinie anzusehen und somit zur Herausgabe von Informationen verpflichtet ist. Danach sind

- Ministerien, die an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, nur während der Dauer dieses Verfahrens in keinem Fall zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet und
- Ministerien, die an einem Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung beteiligt sind, auch während der Dauer dieses Verfahrens grundsätzlich zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet.

Zudem bestand Umsetzungsbedarf bei der Definition des Begriffs der Kontrolle juristischer Personen des Privatrechts durch informationspflichtige Stellen des Landes.

Az.: 23.0.3-003/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

677 Fördermittel für Grüne Infrastruktur NRW

In vielen Kommunen in NRW wirken sich schlechte Umweltbedingungen und ein Mangel an Grün- und Erholungsflächen negativ auf Biodiversität, Stadtklima, Gesundheit, Lebensqualität und Wirtschaft aus. Mit dem Projektauftrag „Grüne Infrastruktur“ zielt die Landesregierung daher auf die nachhaltige Verbesserung der Klima- und Umweltbedingungen ab. Über das Konzept der grünen Infrastruktur sollen Grün- und Freiraumelemente für viele Funktionen geschaffen, vernetzt und aufgewertet werden - auch auf Brach- und Konversionsflächen. Besonders Menschen, die in strukturschwachen, sozial benachteiligten und imagebelasteten Stadtquartieren und Ortsteilen leben, sollen neue Zugänge zur Natur sowie Angebote erhalten, mehr über ihre natürliche Umwelt zu erfahren.

Kommunen, kommunale Verbände und kommunale Zusammenschlüsse aus NRW sind aufgerufen, sich auf der Grundlage von „Integrierten Handlungskonzepten über Grüne Infrastruktur“ (IHK GI), um Fördermittel zu bewerben. Mit dem Aufruf können bis zum Jahr 2020 insgesamt 83 Mio. Euro Investitionsvolumen aus EU- und Landesmitteln mobilisiert werden.

Die IHK GI müssen Maßnahmen enthalten, die auf die Umsetzung des spezifischen Ziels 11 und des spezifischen Ziels 12 und/oder des spezifischen Ziels 13 des OP EFRE NRW ausgerichtet sind. Sie müssen sich einen der nachfolgend aufgezählten Handlungsfelder im Sinne des OP EFRE NRW zuordnen lassen:

- Grüne Infrastruktur (Ziel 12);
- Naturerlebnisgebiete und Naturschutzbildungsangebote (Ziel 12);
- Schutz und Wiederherstellung von Freiräumen (Ziel 12);
- Nutzbarmachung von Brachen und leerstehenden Gebäuden zur Beseitigung von Hemmnissen für die Stadtentwicklung und für ökologische Ziele (Ziel 13);
- Frühansetzende Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien (Ziel 11);
- Verbesserung des öffentlichen Raums/Wohnumfelds (Ziel 11);
- Belebung der örtlichen Wirtschaft (Ziel 11).

Die IHK GI müssen vom Rat der jeweiligen Kommune bzw. von den Räten der jeweiligen kommunalen Zusammenschlüsse im Sinne einer transparenten und diskriminierungsfreien Auswahl beschlossen sein. Bevor der Rat der jeweiligen Kommune das IHK GI beschließt, schließt die Kommune mit der EFRE-Verwaltungsbehörde das Abkommen über die Auswahl von Vorhaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Art. 7 Abs. 4, 5 VO (EU) 1301/2013 und Art. 123 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013 ab.

IHK GI können von Kommunen, kommunalen Verbänden oder kommunalen Zusammenschlüssen aus NRW bis zum 01.12.2016 sowie bis zum 01.06.2017 eingereicht werden. Ansprechstelle ist die „Geschäftsstelle Grüne Infrastruktur“, Herr Jost Wilker, MKULNV NRW, Referat III 1, Tel. 0211-4566-248, E-Mail: jost.wilker@mkulnv.nrw.de.

Der EFRE-Aufruf „Grüne Infrastruktur NRW“ ist veröffentlicht und gemeinsam mit den überarbeiteten Erläuterungen auf der Internetseite des MKULNV NRW unter folgendem Link eingestellt: <https://www.umwelt.nrw.de/naturwald/natur/foerderprogramme/foerder-aufruf-gruene-infrastruktur-nrw/>.

Az.: 23.1.7-001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2016

678 Fortbildung Klima- und Flächenmanager/in

Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft (BEW) in Essen bietet ab dem 26.09.2016 einen Fortbildungslehrgang zum zertifizierten Klima- und Flächenmanager an, der in vier Kurseinheiten bis zum 24.02.2017 dauert. Klimaschutz, Klimaanpassungsmaßnahmen und der nachhaltige Umgang mit der Ressource Fläche sind wichtige Aufgaben der Kommunen. Um beides sinnvoll miteinander verbinden zu können, bedarf es besonderer Kenntniszusammenhänge, die in den wenigsten Fällen in den Kommunen gebündelt vorhanden sind. Allenfalls in den weitverzweigten Ressorts finden sich entsprechende Fachkenntnisse, die aber nicht immer wirkungsvoll ineinandergreifen.

Die Qualifizierung zum /zur kommunalen Klima- und Flächenmanager/-in möchte hier Abhilfe schaffen und bietet daher eine Kombination von Fachwissen zu den Themen Klimaschutz und Flächenmanagement einerseits und Kommunikationshilfen und Managementpraktiken andererseits an. Die Qualifizierungsmaßnahme wird vom BEW als Bildungseinrichtung des Umweltministeriums

und der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V. als Netzwerk der Kommunen und Kreise durchgeführt.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW unterstützt diesen Qualifizierungsansatz und finanziert für die nordrhein-westfälischen Kommunen die Teilnahme an diesem Lehrgang, so dass lediglich Verpflegungskosten entstehen. Der Lehrgang ist internetbasiert und kommt mit lediglich 5 Präsenzterminen aus. Über die Lernplattform <http://bew2learn.bew.de/> können die Teilnehmer die Lerninhalte bequem jederzeit an jedem Ort mit Internetanschluss bearbeiten und sich so intensiv auf die anwendungsorientierten Workshops vorbereiten.

Die Durchführung des Fortbildungslehrgangs folgt einem Blended Learning Ansatz - eine Lernorganisation, bei der Sie die Lerninhalte teilweise über unsere internetbasierte

Lernplattform in einzelnen Modulen interaktiv vermittelt bekommen und anschließend traditionell in einem Workshop das erlernte Wissen ergänzen und in Fallbeispielen anzuwenden lernen.

Am Ende des Lehrgangs legen die Teilnehmer eine Prüfung ab, die es erlaubt, als zertifizierte/r Klima- und Flächenmanager/-in qualifizierte Aufgaben im Bereich Klimaschutz und integriertes Flächenmanagement in Ihrer Kommune zu übernehmen.

Nähere Informationen finden sich im Internet unter dem Link:

<https://www.bew.de/veranstaltung/klimaschutz/qualifizierung-zumzur-kommunalen-klima-und-flaechenmanager-in-1.html> . Ansprechpartner beim BEW ist Ralf Osinski, Tel. 02065-770-128, E-Mail: osinski@bew.de .

Az.: 23.1.5-001/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2016